

Promotionsordnungen der FU Berlin

Stand: 4. November 2003

So weit erforderlich, sind die Promotionsordnungen hier in aktualisierter und redaktionell bearbeiteter Fassung wiedergegeben. Bevor Sie sich zu einem Promotionsverfahren anmelden, vergewissern Sie sich bitte dennoch auf jeden Fall, ob die für Ihr Fachgebiet geltende Promotionsordnung sich inzwischen gegenüber der hier wiedergegebenen Fassung geändert hat und nach welcher Fassung Sie promovieren können. Auskunft darüber bekommen Sie beim zuständigen Promotionsbüro oder Promotionsausschuss (Adressen siehe <http://www.fu-infoseite.de/> und Fachbeschreibungen im *Studienhandbuch*).

1. Promotionsordnung Dr. phil.

vom 21. Oktober 1985 i. d. Fassung v. 8. Juli 1998 (FU-Mitteilungen 25/1998 vom 21. Dezember 1998); überwiegend für Fächer der FU-Fachbereiche **Erziehungswissenschaft und Psychologie, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Geisteswissenschaften, Politik- und Sozialwissenschaften**; dazu: Liste der Promotionsfächer (Dr. phil.) und Fremdsprachenkenntnisse (Dr. phil.)

2. Promotionsordnung Dr. rer. pol. (Politikwissenschaft)

vom 2. Juni 1993 (FU-Mitteilungen 7/1994 vom 16. März 1994); in Politikwissenschaft ist auch eine Promotion zum Dr. phil. möglich.

3. Promotionsordnung Dr. rer. pol. (Wirtschaftswissenschaft)

vom 27. Januar 1993 in der Fassung vom 10. Mai 2000 (FU-Mitteilungen 22/2000 vom 5. Oktober 2000)

4. Promotionsordnung Dr. iur. (Rechtswissenschaft)

vom 14. Februar 2001 (FU-M. 2/2002 vom 24. Jan. 2002, geändert am 23. April 2003 FU-M. 46/2003)

*

5. Promotionsordnung Dr. med. (Medizin)

vom 29. Januar 1996 (FU-Mitteilungen 21/1996 vom 26. August 1996)

6. Promotionsordnung Dr. med. dent. (Zahnheilkunde)

vom 29. Januar 1996 (FU-Mitteilungen 21/1996 vom 26. August 1996)

7. Promotionsordnung Dr. med. vet. (Veterinärmedizin)

vom 23. August 1983 (Amtsblatt für Berlin S. 1306)

8. Promotionsordnung Dr. rer. medic. (medizinrelevante Themen)

vom 29. Januar 1996 (FU-Mitteilungen 21/1996 vom 26. August 1996)

*

9. Promotionsordnung Dr. rer. nat. (Mathematik und Informatik)

vom 17. April 1996 (FU-Mitteilungen 15/1996 vom 2. August 1996)

10. Promotionsordnung Dr. rer. nat. (Physik)

vom 14. April 1998 (FU-Mitteilungen 11/1998 vom 22. Mai 1998)

11. Promotionsordnung Dr. rer. nat. (Biochemie, Biologie, Chemie, Pharmazie)

vom 14. Februar 2001 (FU-Mitteilungen 23/2001 vom 2. November 2001)

12. Promotionsordnung Dr. rer. nat. (Geowissenschaften)

vom 22. Mai 1985 i. d. Fassung v. 9. November 1988

Gemeinsame Promotionsordnung zum Dr. phil. der Freien Universität Berlin vom 21. Oktober 1985 in der Fassung vom 8. Juli 1998

FU-Mitteilungen 25/1998 vom 21. Dezember 1998
(redaktionell bearbeitete und aktualisierte Fassung)

Im Anschluss an den Text der Promotionsordnung sind die Promotionsfächer sowie die jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse aufgeführt. Die meisten Fächer, in denen nach dieser Promotionsordnung promoviert werden kann, gehören zu den vier FU-Fachbereichen Erziehungswissenschaft und Psychologie, Geschichte- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Geisteswissenschaften sowie Politik- und Sozialwissenschaften.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 **Bedeutung der Promotion und Promotionsfächer**
- § 2 **Durchführung der Promotionsverfahren**
- § 2a **Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen**
- § 3 **Zulassung zum Promotionsverfahren**
- § 4 **Dissertationsvorhaben**
- § 5 **Betreuung des Dissertationsvorhabens**
- § 6 **Dissertation**
- § 7 **Begutachtung der Dissertation**
- § 8 **Promotionskommission**
- § 9 **Bewertung der Dissertation**
- § 10 **Ansetzen der Disputation**
- § 11 **Disputation**
- § 12 **Entscheidung über die Disputation und die Gesamtnote**
- § 13 **Wiederholung**
- § 14 **Promotionsurkunde**
- § 15 **Veröffentlichung der Dissertation**
- § 16 **Publikationsformen**
- § 17 **Ablieferungspflicht**
- § 18 **Ehrenpromotion**
- § 19 **Übergangsbestimmungen**
- § 20 **In-Kraft-Treten**

§ 1 Bedeutung der Promotion und Promotionsfächer

- (1) Die einzelnen Fachbereiche verleihen den akademischen Grad „Doktor der Philosophie“ (abgekürzt „Dr. phil.“) an Frauen und an Männer. Frauen können wahlweise anstelle des akademischen Grades gem. Satz 1 den akademischen Grad „Doktorin der Philosophie“ (abgekürzt „Dr. phil.“) erhalten.
- (2) An der Freien Universität Berlin kann derselben Person nur einmal ein Grad nach Absatz 1 verliehen werden.
- (3) Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluss hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Sie besteht in einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und in einem Prüfungscolloquium (Disputation) im Promotionsfach. Die Promotion kann Abschluss eines Aufbaustudiums sein.

(4) Promotionsfächer sind inhaltlich abgrenzbare Wissenschaftsgebiete, für die Studien- bzw. Teilstudiengänge eingerichtet sind und die in Lehre und Forschung durch wenigstens eine Professorin/einen Professor oder ein sonstiges Mitglied des Fachbereichs vertreten sind.

§ 2 Durchführung der Promotionsverfahren

- (1) Für die Durchführung der Promotion ist der Fachbereichsrat zuständig. Er setzt jeweils zu Beginn seiner Amtszeit einen Promotionsausschuss ein.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören drei Professorinnen/Professoren, eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin/ein Student im Aufbau- oder im Hauptstudium an. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu wählen. Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter sind Professorinnen/Professoren.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem Vorsitzenden übertragen. Er kann sie jederzeit, auch in einzelnen Angelegenheiten, wieder an sich ziehen.

§ 2a Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen

Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin/der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren am Fachbereich erfüllt;
- b) die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Gültigkeitsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre.

Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fachbereichen oder Fakultäten geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

§ 3 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind in einem für die Promotion wesentlichen Fach:
 - a) das an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit einer überdurchschnittlichen Note bestandene Examen oder die Erste Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Amt des Studienrats oder das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, soweit sich im Folgenden nichts Abweichendes ergibt.
 - b) Besitzt die Antragstellerin/der Antragsteller einen Studienabschluss einer Fachhochschule oder einen Studienabschluss, der den Bedingungen unter a) nicht genügt, kann sie/er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre/seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann nach Rücksprache mit einer Fachvertreterin/einem Fachvertreter die Kandidatin/den Kandidaten unter der Bedingung zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist

Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb zur Ergänzung der von der Kandidatin/vom Kandidaten nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

- c) Als Hochschulabschluss im Sinne von a) gilt ein Examen, das an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden und mit einem der Examina unter a) gleichwertig ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von b) eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.
- d) Die Vorlage des Arbeitstitels und Arbeitsplans des Dissertationsvorhabens. Seine Bearbeitung soll von einer Professorin/einem Professor bzw. Privatdozentin/Privatdozenten des Fachbereichs befürwortet werden. Das Dissertationsvorhaben muss einem Promotionsfach zuzuordnen sein, das von wenigstens einer Professorin/einem Professor oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten im Fachbereich vertreten wird. Die Antragstellerin/der Antragsteller soll nach Möglichkeit eine Betreuerin/einen Betreuer vorschlagen, die/der zur Übernahme dieser Funktion bereit ist.
- e) Gegebenenfalls der Nachweis der für das Promotionsfach unerlässlichen Fremdsprachenkenntnisse. Art und Umfang werden durch den zuständigen Fachbereichsrat geregelt.

Erfüllt die Antragstellerin/der Antragsteller die Voraussetzungen, so lässt sie/ihn der Promotionsausschuss zum Promotionsverfahren zu, wenn die Betreuung des Promotionsvorhabens gewährleistet ist (§ 5).

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d) kann eine fertig gestellte Dissertation in einem Promotionsfach vorgelegt werden, das von wenigstens einer Professorin/einem Professor oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten im Fachbereich vertreten wird. § 6 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind an die/den für das Promotionsfach zuständige Dekanin/zuständigen Dekan zu richten. Bei gleichzeitiger Zugehörigkeit eines Promotionsfachs zu verschiedenen Fachbereichen kann das Promotionsverfahren an jedem dieser Fachbereiche durchgeführt werden.

Beizufügen sind

- die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise,
- ferner ein Lebenslauf,
- Zeugnisse und
- gegebenenfalls weitere Qualifikationsnachweise im Fach der angestrebten Promotion sowie
- eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren bei einem anderen Fachbereich der Freien Universität Berlin oder bei einer anderen wissenschaftlichen Hochschule gestellt worden ist,
- bei Frauen eine Erklärung über den gewünschten Grad gemäß § 1 Abs. 1.

(4) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb eines Monats. Die Zulassung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller von der Dekanin/vom Dekan schrift-

lich mitzuteilen. Ablehnungen und andere belastende Entscheidungen sind von der Dekanin/vom Dekan schriftlich innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 4 Dissertationsvorhaben

(1) Die Wahl des Dissertationsvorhabens ist frei. Allerdings sollte es so gewählt werden, dass sein Abschluss in der Regel innerhalb von zwei Jahren erwartet werden kann.

(2) Beantragen mehrere Antragstellerinnen/Antragsteller die Zulassung zum Promotionsverfahren mit einem gemeinsam zu bearbeitenden Dissertationsvorhaben, so darf die Arbeit nur dann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn ihr Thema dies erfordert und sich die Arbeit in ihrem theoretischen und methodischen Gehalt sowie in der tatsächlich zu investierenden wissenschaftlichen Tätigkeit wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheidet. Der Promotionsausschuss hat die Notwendigkeit einer gemeinsam von mehreren Antragstellerinnen/Antragstellern zu verfassenden Arbeit ausdrücklich festzustellen. Er fordert dazu mindestens zwei Gutachten an. Eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter soll die vorgeschlagene Betreuerin/der vorgeschlagene Betreuer der Arbeit sein. Jede Antragstellerin/jeder Antragsteller muss die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Buchstabe a) erfüllen. Im Übrigen gelten alle Bestimmungen dieser Promotionsordnung sinngemäß für Kandidatinnen-/Kandidaten- und Doktorandinnen-/Doktorandengruppen.

(3) Falls die Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen abgefasst werden soll, muss der Arbeitsplan einen begründeten Antrag dafür enthalten. Fremdsprachen sind nur zuzulassen, wenn sie in der internationalen Literatur des Fachs üblich sind und die Begutachtung im Fachbereich gesichert ist.

§ 5 Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Im Regelfall wird ein Dissertationsvorhaben von einer Professorin/einem Professor oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten des Promotionsfachs betreut, die dem Fachbereich angehören.

Sie/er verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin/dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die Dauer der Bearbeitung.

Weitere Professorinnen/Professoren oder promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die auch nicht dem Fachbereich anzugehören brauchen, können im Einvernehmen mit den Beteiligten an der Betreuung mitwirken; dies gilt insbesondere für die Mitwirkung von Professorinnen/Professoren, die einer Fachhochschule angehören.

Sehen sich die Betreuerinnen/Betreuer oder die Doktorandin/der Doktorand im Laufe der Arbeit veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Promotionsausschuss unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

Verlässt eine Betreuerin/ein Betreuer die Hochschule, so erhält sie/er das Recht, die Betreuung einer Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören.

(2) Beantragt eine Antragstellerin/ein Antragsteller die Zulassung zum Promotionsverfahren ohne die Benennung und Erklärung einer Betreuerin/eines Betreuers nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d), sucht der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten eine/einen fachlich für das Disser-

tationsvorhaben zuständige/zuständigen Professorin/Professor oder Privatdozentin/Privatdozenten des Fachbereichs für die Betreuung zu gewinnen.

Kann keine Professorin/kein Professor oder Privatdozentin/Privatdozent des Fachbereichs als Betreuerin/Betreuer gewonnen werden, so ist eine Zulassung zum Promotionsverfahren nur möglich, wenn eine Begutachtung der Dissertation im Fachbereich gesichert ist.

(3) In begründeten Fällen, insbesondere bei Erfolglosigkeit des Promotionsausschusses im Zusammenhang mit Abs. 2, kann der Fachbereichsrat eine fachbereichsexterne Professorin/einen fachbereichsexternen Professor oder Privatdozentin/Privatdozenten, die/der fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständig ist, als Betreuerin/Betreuer zulassen; die Professorinnen/Professoren, die das Promotionsfach am Fachbereich vertreten, sind zu hören; eine Begutachtung der Dissertation im Fachbereich muss gesichert sein.

§ 6 Dissertation

(1) Die Doktorandin/der Doktorand muss eine Dissertation vorlegen, welche die Befähigung zum wissenschaftlichem Arbeiten nachweist und einen selbstständigen Beitrag zur Forschung darstellt.

(2) Als Dissertation vorgelegt werden kann die Arbeit eines Einzelnen oder der selbstständig ausgearbeitete individualisierbare Teil der Arbeit der Gruppe.

Der individuelle Beitrag der einzelnen Doktorandinnen/Doktoranden muss in Umfang und Art den an Dissertationen allgemein gestellten Anforderungen genügen und deutlich als eigene Leistung des Einzelnen gekennzeichnet sein.

(3) Die Dissertation soll als Ganzes nicht veröffentlicht sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Die Doktorandin/der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden sein.

(5) Die Dissertation ist in deutscher Sprache vorzulegen. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 zulässig.

(6) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt Thema, Namen des Verfassers, Bezeichnung der als beim jeweils zuständigen Fachbereich der Freien Universität Berlin eingereichten Dissertation und das Jahr der Einreichung sowie auf einem Vorblatt die Namen der Gutachterinnen/Gutachter nennen. Als Anhang muss sie einen kurz gefassten Lebenslauf und bei fremdsprachigen Dissertationen eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse im Umfang von höchstens zehn Seiten in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Dissertation ist in drei maschinengeschriebenen Exemplaren einzureichen. Ein Exemplar verbleibt beim Fachbereich.

(8) Die Doktorandin/der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

§ 7 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation unverzüglich die Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation.

(2) Als eine Gutachterin/ein Gutachter ist grundsätzlich die Betreuerin/der Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter, die/der Professorin/Professor bzw. habilitierte Wissenschaftlerin/habituierter Wissenschaftler sein muss, bestellt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter muss als Professorin/Professor bzw. Privatdozentin/Privatdozent dem Fachbereich angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fach, das hauptsächlich in einem anderen Fachbereich vertreten ist, soll die/der weitere begutachtende Professorin/Professor oder habilitierte Wissenschaftlerin/Wissenschaftler diesem Fachbereich angehören.

(3) Wird bei der Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 3 Abs. 2 eine fertig gestellte Dissertation vorgelegt, so bestellt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen/Gutachter nach Abs. 2; eine Gutachterin/ein Gutachter ist im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden zu bestellen.

(4) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstatten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung abzugeben. Fristüberschreitungen sind dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu begründen.

Der Promotionsausschuss macht die Gutachten der Doktorandin/dem Doktoranden nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation rechtzeitig vor Abgabe der Thesen (§ 11 Abs. 2) zugänglich.

Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln. Jede Gutachterin/jeder Gutachter empfiehlt entweder die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Bewertung nach den Noten von § 9 Abs. 1 oder die Ablehnung.

(5) Unterscheiden sich die Gutachten hinsichtlich der Annahmehinweis- oder Ablehnungsempfehlung, muss die Promotionskommission eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter zur Bestellung vorschlagen. Bei unbegründeter Fristüberschreitung einer Gutachterin/eines Gutachters von mehr als einem Monat bestellt der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden eine/n - evtl. auswärtige/n - Gutachterin/Gutachter anstelle der bisherigen Gutachterin/des bisherigen Gutachters. Bei Ersetzung der Erstgutachterin/des Erstgutachters kann die Doktorandin/der Doktorand eine neue Erstgutachterin/einen neuen Erstgutachter vorschlagen; die Bestellung der weiteren Gutachterin/des weiteren Gutachters erfolgt im Benehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden.

(6) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation zwei Wochen lang im Fachbereich auszulegen. Jede Professorin/jeder Professor und jedes promovierte Mitglied des Fachbereichs kann die Dissertation und die Gutachten einsehen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Auf die Auslegung der Dissertation wird durch Aushang hingewiesen.

§ 8 Promotionskommission

(1) Spätestens nach Eingang der Gutachten beruft der Promotionsausschuss die Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren.

(2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind

- a) die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und Berücksichtigung der Stellungnahmen gem. § 7 Abs. 6;
 - b) das Ansetzen und die Durchführung der Disputation;
 - c) die Bewertung der Disputation als Abschluss der Promotion und die Festlegung der Gesamtnote.
- (3) Die Promotionskommission besteht aus
- vier Professorinnen/Professoren bzw. drei Professorinnen/Professoren und einer habilitierten Wissenschaftlerin/einem habilitierten Wissenschaftler und
 - einer promovierten akademischen Mitarbeiterin/einem promovierten akademischen Mitarbeiter.

Von den fünf Mitgliedern der Promotionskommission müssen mindestens drei Mitglieder der Freien Universität Berlin sein. In fachlich begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die Kommission auch im Verhältnis drei Professorinnen/Professoren : zwei promovierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zusammensetzen. Die Gutachterinnen/Gutachter gehören der Promotionskommission in jedem Fall an; auswärtige Gutachterinnen/Gutachter können ihr auch als korrespondierende Mitglieder mit beratender Stimme angehören. Für die personelle Zusammensetzung der Promotionskommission kann die Doktorandin/der Doktorand einen Vorschlag machen. Die Promotionskommission tagt nichtöffentlich. Den Vorsitz führt in der Regel die Erstgutachterin/der Erstgutachter.

- (4) Bei interdisziplinären Vorhaben sind die fachlich betroffenen weiteren Fachbereiche bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Die Promotionskommission entscheidet mehrheitlich, jedoch müssen bei ihren Beschlüssen alle stimmberechtigten Mitglieder ein Votum abgeben; Stimmenthaltung ist nicht möglich. Scheidet ein Mitglied aus, so ergänzt der Promotionsausschuss umgehend die Promotionskommission entsprechend Absatz 3.

§ 9 Bewertung der Dissertation

(1) Die Promotionskommission beurteilt die Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 7 Abs. 6 und bewertet sie im Fall der Annahme mit einem der folgenden Prädikate:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend)

- (2) Lehnt die Promotionskommission die Dissertation ab, so ist die Promotion unbeschadet der Wiederholungsmöglichkeit nach § 13 Satz 1 nicht bestanden. Haben alle Gutachterinnen/Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so muss die Promotionskommission die Dissertation ablehnen.
- (3) Bei Gruppenarbeit ist jeder Beitrag einzeln zu begutachten und zu bewerten.
- (4) Die Bewertung der Dissertation wird der Doktorandin/dem Doktoranden bekannt gegeben.

§ 10 Ansetzen der Disputation

(1) Nach der Bewertung der Dissertation bestimmt die Promotionskommission im Falle der Annahme der Dissertation im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden den Termin der Disputation. Sie findet in der Regel während der Vorlesungs-

zeit und in der Regel nicht später als vier Wochen nach Ablauf der Auslegefrist im Fachbereich statt.

Die Mitglieder des Fachbereichsrats und des Promotionsausschusses können bei allen Disputationen anwesend sein. Disputationen finden universitätsöffentlich statt, es sei denn, die Doktorandin/der Doktorand widerspricht.

(2) Verzichtet die Doktorandin/der Doktorand auf die Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden.

§ 11 Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandinnen/Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfachs und angrenzender Gebiete sowie zur Verteidigung der Dissertation zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden zulassen.

(2) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Zur Einleitung erläutert der Doktorandin/der Doktorand – nicht länger als 15 Minuten – die von ihr/ihm für die Disputation acht Tage vorher schriftlich festgelegten Thesen. Das Frage-recht haben zunächst die Mitglieder der Promotionskommission, sodann auch die Mitglieder des Promotionsausschusses und des Fachbereichsrats.

(3) Die Promotionskommission benennt aus ihrer Mitte eine Leiterin/einen Leiter für die wissenschaftliche Aussprache und bestellt eine Protokollantin/einen Protokollanten. Ist nach § 10 Abs. 1 die Öffentlichkeit zugelassen und herrscht im Raum nicht die für eine wissenschaftliche Aussprache erforderliche Ruhe, so ist die Leiterin/der Leiter zum Ausschluss der Öffentlichkeit verpflichtet.

(4) Versäumt die Doktorandin/der Doktorand die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden.

(5) Bei Doktorandinnen/Doktoranden, die eine Gruppenarbeit vorgelegt haben, soll die Disputation in Anwesenheit aller Gruppenteilnehmerinnen/Gruppenteilnehmer durchgeführt werden. Für jede einzelne Doktorandin/jeden einzelnen Doktoranden gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß.

§ 12 Entscheidung über die Disputation und die Gesamtnote

(1) Im Anschluss an die Disputation beurteilt die Promotionskommission diese Prüfungsleistung in nichtöffentlicher Sitzung. Sie kann die Leistung als nicht ausreichend und damit die Disputation als nicht bestanden erklären.

Erklärt sie die Disputation als bestanden, so bewertet sie die Leistung entsprechend § 9 Abs. 1. Die Bewertung fließt in die Gesamtnote ein, die mit einem Prädikat gemäß § 9 Abs. 1 festgesetzt wird.

(2) Im Anschluss an die Beratung teilt die/der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin/dem Doktoranden die Gesamtnote für die Promotion mit.

(3) Die Gutachten und das Protokoll verbleiben beim Fachbereich.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss der Disputation erhält die Doktorandin/der Doktorand eine entsprechende Bescheinigung über das Ergebnis des Verfahrens einschließlich der Gesamtnote.

(5) Ist die Disputation nicht bestanden, so teilt die Dekanin/der Dekan dies schriftlich innerhalb von zwei Wochen mit. Der Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

§ 13 Wiederholung

(1) Ist die Dissertation abgelehnt, so kann die überarbeitete Dissertation einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwei Jahren, erneut vorgelegt werden. Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

(2) Ist auch das Promotionsverfahren gem. Abs. 1 Satz 2 nicht mindestens mit dem Prädikat „rite (genügend)“ abgeschlossen worden, sind weitere Promotionsversuche in diesem Promotionsfach ausgeschlossen.

§ 14 Promotionsurkunde

Über die Promotion wird eine Urkunde ausgestellt, die in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasst werden kann.

Sie muss enthalten

1. den Namen der Universität und des Fachbereichs,
2. den verliehenen Doktorgrad,
3. den Titel der Dissertation und ihre Bewertung,
4. die Gesamtnote entsprechend § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1,
5. den Namen und Herkunftsort der/des Promovierten,
6. das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
7. den Namen und die Unterschrift der Dekanin/des Dekans,
8. das Siegel der Universität,
9. den Namen der Präsidentin/des Präsidenten.

Die Promotionsurkunde wird innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des entsprechenden Doktorgrades.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Dissertationen sind innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation zu veröffentlichen und in der in § 18 genannten Exemplarzahl unentgeltlich an die Zentrale Bibliothek (*Universitätsbibliothek, d. Red.*) abzuliefern. Vor der Drucklegung der Dissertation hat die Doktorandin/der Doktorand die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung durch den Fachbereich einzuholen. Diese wird von der Dekanin/vom Dekan nach Rücksprache mit den Gutachterinnen/Gutachtern erteilt.

(2) Weist die Promovendin/der Promovend nach, dass eine Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verlag (§ 17 Abs. 1) gesichert ist, so kann die Ablieferungspflicht um ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen sind weitere Verlängerungen möglich.

(3) Hält die Promovendin/der Promovend die Fristen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht ein, verliert sie/er die Rechte aus den bereits erbrachten Prüfungsleistungen.

(4) Die veröffentlichen Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 6 Abs. 6 entsprechen und das Datum der Disputation angeben. Durch einen gewerblichen Verlag veröffentlichte Dissertationen müssen zumindest als Dissertation der Freien Universität Berlin gekennzeichnet sein.

§ 16 Publikationsformen

Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monographie durch einen gewerblichen Verlag, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.
2. Veröffentlichung in einer Zeitschrift.
3. Veröffentlichung durch die Promovendin/den Promovenden in Druckform, insbesondere in Buch- oder Fotodruck.
4. Veröffentlichung durch die Promovendin/den Promovenden in Form von Microfiches.
5. Bei Dissertationen, die aus einem Textteil und einem Tafelteil bestehen: Veröffentlichung des Textteils in Buch- oder Fotodruck, des Tafelteils in Form von Microfiches.
6. Veröffentlichung durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Zentralen Bibliothek abzustimmen sind.

§ 17 Ablieferungspflicht

(1) Wird eine Dissertation durch einen gewerblichen Verlag als Monographie (§ 16 Nr. 1) oder in einer Zeitschrift (§ 16 Nr. 2) veröffentlicht, sind davon drei Exemplare abzuliefern.

(2) Den gemäß Absatz 1 abzuliefernden Dissertationsexemplaren werden Kopien des Originaltitelblattes der Dissertation beigelegt.

(3) Bei Veröffentlichung der Dissertation in Druckform durch die Promovendin/den Promovenden selbst (§ 16 Nr. 3) beträgt die Zahl der abzuliefernden Exemplare 80.

(4) Erfolgt die Veröffentlichung in Form von Microfiches (§ 16 Nr. 4), sind eine Mutterkopie und drei Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinenschrift sowie gegebenenfalls ein Negativfilm der Abbildungen gemäß § 16 Nr. 4 sowie 80 Microfiche-Kopien abzuliefern.

(5) Erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 16 Nr. 5, so gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend. Erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 16 Nr. 6, so sind fünf Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinenschrift abzuliefern.

(6) Zweck der Ablieferung im Falle von Abs. 3 bis 5 ist die nicht-gewerbliche Verbreitung der abgelieferten Exemplare bzw. Microfiche-Kopien durch die Freie Universität Berlin. Mit der Ablieferung überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Freien Universität Berlin hierzu das Recht sowie ferner das Recht, zu diesem Zweck weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die Zentrale Bibliothek ist verpflichtet, nach Erfüllung ihrer Tauschverpflichtungen überschüssige Exemplare bzw. Microfiche-Kopien wenigstens vier Jahre lang aufzubewahren.

§ 18 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag der Dekanin/des Dekans oder von mindestens drei Professorinnen/Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten des Fachbereichs einen akademischen Grad nach § 1 Abs. 1 mit dem Zusatz „ehrenhalber“ (abgekürzt „Dr. phil. h.c.“) an Personen verleihen, die sich in hervorragender Weise um eines der im Fachbereich vertretenen Gebiete verdient gemacht haben. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 8 Abs. 3 vom Fachbereichsrat zu bestellen, die diesem ein Gutachten vorlegt. Der Beschluss des Fachbereichsrats bedarf der Dreiviertelmehrheit der

zur Führung des Doktorgrades berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 19 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung in der zuletzt geänderten Fassung gilt für alle Verfahren, die gemäß § 3 nach In-Kraft-Treten der Änderungen eingeleitet werden. Für Verfahren, die bis zum Tag vor dem In-Kraft-Treten der Änderungen eingeleitet sind, haben die Kandidatinnen/Kandidaten die Wahl, ob sie das Verfahren nach dieser Neufassung oder nach der bisher geltenden Fassung der Promotionsordnung abschließen wollen.

(2) Frauen, die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung an der Freien Universität Berlin promoviert worden sind, haben das Recht, den Grad gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 zu führen. Auf Antrag wird Berechtigten eine Urkunde gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 ausgestellt.

§ 20 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Promotionsordnung tritt zusammen mit der Dritten Änderungsordnung (*am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin*) in Kraft.

Promotionsfächer (Dr. phil.)

„Promotionsfächer sind inhaltlich abgrenzbare Wissenschaftsgebiete, für die Studien- bzw. Teilstudiengänge eingerichtet sind und die in Lehre und Forschung durch wenigstens eine Professorin/einen Professor oder ein sonstiges Mitglied des Fachbereichs vertreten sind“ (§ 1 Abs. 4 PromO Dr. phil.).

Insbesondere sind dies folgende Fächer:

Ägyptologie

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Altamerikanistik

Altorientalistik

Arabistik

Archäologie, Klassische

Balkanologie

Byzantinistik

Deutsche Philologie mit den Teilstudiengängen

– Neuere deutsche Literatur

– Ältere deutsche Literatur und Sprache

– Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft)

Englische Philologie

Erziehungswissenschaft

Ethnologie

Filmwissenschaft

Geschichte mit den Schwerpunkten

– Alte Geschichte

– Mittelalterliche Geschichte

– Neue Geschichte

– Ost- und Südosteuropäische Geschichte

Griechische Philologie

Indische Kunstgeschichte

Indische Philologie

Iranistik

Islamwissenschaft

Japanologie

Judaistik

Kunstgeschichte

Lateinamerikanistik

Lateinische Philologie

Mittelalterliche Philologie

Musikwissenschaft, Vergleichende Musikwissenschaft

Neogräzistik

Niederländische Philologie

Philosophie

Politikwissenschaft

Prähistorische Archäologie (Ur- und Frühgeschichte)

Psychologie

Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Religionswissenschaft

Romanische Philologie

Semitistik

Sinologie

Slavistik

Soziologie

Sportwissenschaft

Theaterwissenschaft

Theologie, Evangelische

Theologie, Katholische

Turkologie

Vergleichende und Indogermanische Sprachwissenschaft

Vorderasiatische Altertumskunde

Ordnung zum Nachweis der für die Promotionsfächer Geschichte und Kunstgeschichte unerlässlichen Fremdsprachenkenntnisse vom 3. Juni 1992

FU-Mitteilungen 19/1993 vom 23. Juli 1993
(redaktionell bearbeitete Fassung)

§ 1 Allgemeine Sprachanforderungen

- I Für die Promotionsfächer Geschichte und Kunstgeschichte gelten die in § 12 Studienordnung Geschichte (Hauptfach Geschichte) und § 5, § 16 Abs. 1 Studienordnung Kunstgeschichte (Hauptfach Kunstgeschichte) genannten allgemeinen Anforderungen an Sprachkenntnisse.
- II Bei Anträgen auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind die Nachweise gemäß Abs. 1 über die Sprachkenntnisse in Englisch, Latein und einer zweiten modernen Fremdsprache vorzulegen.
- III Diese Fremdsprachenkenntnisse gelten durch die jeweilige Hauptfach-Magisterprüfung an der Freien Universität sowie die Berliner Lehramtsprüfung als nachgewiesen.

§ 2 Besondere Sprachnachweise

Besondere Sprachnachweise sind unerlässlich bei Promotionsverfahren

- a) in Geschichte, Schwerpunkt

Alte Geschichte:	Latinum und Graecum
Mittelalterliche Geschichte	Latinum
Neuere Geschichte, Teilbereich Frühe Neuzeit:	Latinum

- b) in Kunstgeschichte:

Latinum

Diese Nachweise können auch durch gleichwertige Zeugnisse, z.B. über Ergänzungsprüfungen, erbracht werden.

§ 3 Zusätzliche Sprachkenntnisse

Zusätzlich sind bei der Antragstellung ggf. Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen, die zur erfolgreichen Bearbeitung des Disserationsvorhabens unerlässlich sind. Über diese Sprachen und den notwendigen Umfang des Nachweises entscheidet aufgrund eines Vorschlags des Betreuers der Promotionsausschuss bei der Zulassung zum Promotionsverfahren.

§ 4 Befreiung vom Nachweis

Bei Geschichte, Schwerpunkt Neuere Geschichte, Teilbereich Moderne Geschichte, und Schwerpunkt Ost- u. Südosteuropäische Geschichte sowie bei Kunstgeschichte kann auf den Nachweis einer der Fremdsprachen gem. § 1 Abs. II verzichtet werden, wenn bei der Antragstellung eine nichtdeutsche Muttersprache nachgewiesen wird. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss bei der Zulassung zum Promotionsverfahren.

§ 5 Fristen

Liegen bei der Zulassung zum Promotionsverfahren die erforderlichen Nachweise nicht vor, gewährt der Promotionsausschuss einem dem Arbeitsvorhaben angemessene Frist, innerhalb deren die Nachweise zu erbringen sind.

§ 6 Übergangsvorschrift

Doktoranden, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung zum Promotionsverfahren zugelassen worden sind, können ihr Promotionsverfahren nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Zulassung bestehenden Regelung weiter durchführen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität in Kraft.

Ordnung zur Regelung des Nachweises der für das Promotionsfach Romanische Philologie unerlässlichen Fremdsprachenkenntnisse vom 19. Januar 1993

FU-Mitteilungen 14/1994 vom 22. Juli 1994;
(redaktionell bearbeitete Fassung)

§ 1

Als für das Promotionsfach Romanische Philologie unerlässliche Fremdsprachenkenntnisse sind als Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen a) Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und b) Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache.

§ 2

Der Nachweis der Lateinkenntnisse kann erfolgen

- a) durch die Vorlage eines Zeugnisses über den Erwerb des Latinums oder
- b) durch die Vorlage von Schulzeugnissen, die mindestens den erfolgreichen Abschluss des Lateinunterrichts in fünf aufeinander folgenden Klassenstufen bescheinigen (jeweils Mindestnote 4 „ausreichend“) oder
- c) durch die Vorlage von Zeugnissen, die einen gleichwertigen Ausbildungsstand bescheinigen.

§ 3

(1) Der Nachweis der Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache kann erfolgen

- a) durch die Vorlage von Schulzeugnissen, die mindestens den erfolgreichen Abschluss des Unterrichts der entsprechenden Sprache in drei aufeinander folgenden Klassenstufen bescheinigen (jeweilige Mindestnote 4 „ausreichend“) oder
- b) durch die Vorlage des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung, das einen Abschluss in der entsprechenden Sprache als Prüfungsfach mit der Mindestnote 4 „ausreichend“ bescheinigt, oder
- c) durch die Vorlage von Zeugnissen, die einen gleichwertigen Ausbildungsstand bescheinigen.

(2) Wurden bereits im Rahmen der Zwischenprüfung in einer romanischen Einzelphilologie Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache nachgewiesen, so wird dieser Nachweis auch als Zulassungsvoraussetzung für das Promotionsfach Romanische Philologie anerkannt.

§ 4

Über die Anerkennung der in den 2 und 3 geforderten Nachweise entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 5

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Auf Zulassungen zur Promotion im Fach Romanische Philologie, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach der Promotionsordnung zum Dr. phil. der Freien Universität Berlin vom 21. Oktober 1985 in der Fassung vom 15. Februar 1991 erfolgt sind, kann diese Ordnung nicht nachträglich angewendet werden.

Ordnung zum Nachweis der für die Promotionsfächer des (ehemaligen) FB Altertumswissenschaften unerlässlichen Fremdsprachenkenntnisse vom 20. April 1994

FU-Mitteilungen 27/1994 vom 7. November 1994
(redaktionell bearbeitete und aktualisierte Fassung)

§ 1 Allgemeine Sprachanforderungen

(1) Für die Promotionsfächer des (ehemaligen) Fachbereichs Altertumswissenschaften (siehe § 2 Abs. 1) gelten die in den jeweiligen Studienordnungen der jeweils zuzuordnenden Teilstudiengänge genannten Sprachanforderungen auch als allgemeine Sprachanforderungen im Rahmen eines Promotionsverfahrens.

(2) Bei Anträgen auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist die Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs. 1 nachzuweisen.

(3) Diese **allgemeinen** Sprachanforderungen gelten als nachgewiesen durch das Bestehen einer Magisterprüfung an der Freien Universität Berlin in einem Teilstudiengang, der einem der Promotionsfächer des Fachbereichs zuzuordnen ist, als Hauptfach, sowie durch das erfolgreiche Ablegen einer Ersten Wissenschaftlichen oder Künstlerisch-Wissenschaftlichen Staatsprüfung für das Amt des Studienrats oder einer Ersten Wissenschaftlichen Staatsprüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – im Land Berlin, soweit eines der geprüften Fächer einem der Promotionsfächer des Fachbereichs zuzuordnen ist.

§ 2 Besondere Sprachanforderungen

(1) Für folgende Promotionsfächer (...) ist zusätzlich zu den allgemeinen Sprachanforderungen gemäß § 1 die Erfüllung folgender **besonderer** Sprachanforderungen nachzuweisen:

Ägyptologie	Latinum
Altorientalistik	
mit Schwerpunkt im Akkadischen	Hebraicum
mit Schwerpunkt in Hethitologie	Latinum
mit Schwerpunkt im Sumerischen	Latinum
Arabistik	Latinum oder Graecum
oder gleichwertige Kenntnisse des	Klassischen Arabisch
Klassische Archäologie	Latinum und Graecum
Byzantinistik	Latinum
Griechische Philologie	Latinum
Indische Kunstgeschichte	Sanskrit
im Umfang der Anforderungen der Nebenfachprüfung im Teilstudiengang Indische Philologie	
Indische Philologie	Latinum
Lateinische Philologie	Graecum
Musikwissenschaft	Latinum
Semitistik	Latinum oder Graecum
oder gleichwertige Kenntnisse des	Klassischen Arabisch
Prähistorische Archäologie (Ur- und Frühgeschichte)	Latinum oder Graecum
Vergleichende Musikwissenschaft	Latinum oder Graecum
oder (bei außereuropäischem Forschungsschwerpunkt) gleichwertige Kenntnisse einer für die Region relevanten Sprache	

(2) Die Erfüllung der besonderen Sprachanforderungen gemäß Abs. 1 ist nachzuweisen

a) durch Vorlage eines Zeugnisses über den Erwerb des Latinums, Graecums oder Hebraicums;

b) durch Vorlage von Zeugnissen, die einen gleichwertigen Ausbildungsstand bescheinigen. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 3 Zusätzliche Sprachkenntnisse

(1) **Zusätzliche** Sprachkenntnisse sind gegebenenfalls nachzuweisen, wenn dies zur erfolgreichen Bearbeitung des Dissertationsvorhabens unerlässlich ist.

(2) Über zusätzliche Sprachkenntnisse gemäß Satz 1 und die Art des jeweils erforderlichen Nachweises entscheidet aufgrund eines Vorschlags des Betreuers bzw. der Betreuerin der Promotionsausschuss mit der Zulassung zum Promotionsverfahren.

§ 4 Befreiung vom Nachweis

Auf den Nachweis einer der Fremdsprachen gemäß § 1 Abs. 2 kann der Promotionsausschuss verzichten, wenn der Antragsteller eine andere als die deutsche Sprache als Muttersprache hat.

§ 5 Fristen

Liegen bei der Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren die erforderlichen Nachweise nicht vor, gewährt der Promotionsausschuss eine dem Dissertationsvorhaben angemessene Frist, innerhalb derer die Nachweise zu erbringen sind.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. in Politikwissenschaft der Freien Universität Berlin vom 2. Juni 1993

FU-Mitteilungen 7/1994 vom 16. März 1994;
(redaktionell bearbeitete und aktualisierte Fassung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Promotion
- § 2 Durchführung der Promotionsverfahren
- § 3 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 4 Qualifikationsvoraussetzung
- § 5 Dissertationsvorhaben
- § 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 7 Dissertation
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Promotionskommission
- § 10 Bewertung der Dissertation
- § 11 Ansetzen der Disputation
- § 12 Disputation
- § 13 Entscheidung über Dissertation,
Disputation und Gesamnote
- § 14 Wiederholung
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Publikationsformen
- § 18 Ablieferungspflicht
- § 19 Aberkennung des Doktorgrades
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Bedeutung der Promotion

(1) Der Fachbereich Politische Wissenschaft (*jetzt: Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften, d. Red.*) verleiht den akademischen Grad „Doktor der Politikwissenschaft“ (abgekürzt „Dr. rer. pol.“) an Männer und Frauen. Frauen können wahlweise anstelle des akademischen Grades gem. Satz 1 den akademischen Grad „Doktorin der Politikwissenschaft“ (abgekürzt „Dr. rer. pol.“) erhalten.

(2) Durch die Promotion wird über den Abschluss eines politikwissenschaftlichen Studiums mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Sie besteht in einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einem Prüfungs-Colloquium (Disputation) im Promotionsfach.

§ 2 Durchführung der Promotionsverfahren

(1) Für die Durchführung der Promotion ist der Institutsrat des Otto-Suhr-Instituts für Politikwissenschaft zuständig. Er setzt einen Promotionsausschuss ein.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören drei Professoren/ Professorinnen, ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin und ein Student/eine Studentin im Aufbau- oder Haupt-

studium an. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu wählen. An Entscheidungen, die eine Leistungs- oder Qualifikationsbewertung beinhalten, wirken die nichtpromovierten Mitglieder beratend mit. Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind Professoren/Professorinnen.

(3) Der Promotionsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen. Er kann sie jederzeit – auch in einzelnen Angelegenheiten – wieder an sich ziehen.

(4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind

- a) das mindestens mit der Note „gut“ bestandene Examen zum Abschluss eines politikwissenschaftlichen Studiums mit einem wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland (Ausnahmen siehe § 4);
- b) die Vorlage des Arbeitstitels und Arbeitsplans eines Dissertationsvorhabens, das einem wirtschafts- bzw. sozialwissenschaftlichen Fachgebiet entstammen muss, das wenigstens von einem Professor/einer Professorin oder Privatdozenten/-dozentin am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft vertreten wird. Die Bearbeitung soll von mindestens einem Professor/einer Professorin oder Privatdozenten/-dozentin des Instituts befürwortet werden. Der Kandidat/die Kandidatin muss einen Betreuer/eine Betreuerin vorschlagen, der/die das Fachgebiet vertritt und zur Übernahme dieser Funktion bereit ist.

Erfüllt der Kandidat/die Kandidatin die Voraussetzungen, wird er/sie zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn die Betreuung des Dissertationsvorhabens gewährleistet ist (§ 6).

(2) Abweichend von Abs. 1 kann in begründeten Ausnahmefällen eine fertig gestellte Dissertation vorgelegt werden, sofern das Fachgebiet, aus der die Dissertation stammt, von wenigstens einem Professor/einer Professorin oder Privatdozenten/Private dozentin am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft vertreten wird und dieser/diese zur Erstellung eines Gutachtens bereit ist. Voraussetzung ist, dass die Dissertation nicht in der gleichen oder einer anderen Fassung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule eingereicht wurde. Mit „non rite (nicht ausreichend)“ bewertete Dissertationen können nicht als Grundlage irgendeines Promotionsverfahrens Verwendung finden.

(3) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Institutsrats des Otto-Suhr-Instituts für Politikwissenschaft zu richten. Beizufügen sind die nach Abs. 1 erforderlichen Nachweise, ferner ein Lebenslauf, Zeugnisse und gegebenenfalls weitere Qualifikationsnachweise auf dem Fachgebiet der angestrebten Promotion sowie eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren bei einem anderen Fachbereich der Freien Universität Berlin oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule gestellt worden ist. Weiterhin ist von Frauen der gewünschte Grad anzugeben.

(4) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss während der Vorlesungszeit in

der Regel innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

§ 4 Qualifikationsvoraussetzung

(1) Besitzt der Antragsteller/die Antragstellerin einen Studienabschluss einer Fachhochschule oder einen Studienabschluss, den den Bedingungen unter § 3 Abs. 1 Buchstabe a) nicht genügt, kann er/sie zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn seine/ihre Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann nach Rücksprache mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin den Kandidaten/die Kandidatin unter der Bedingung zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb zur Ergänzung der von dem Kandidaten/der Kandidatin nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(2) Als Hochschulabschluss im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe a) gilt ein gleichwertiges Examen, das an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Auflagen im Sinne von Abs. 1 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(3) Ausländische Kandidaten/Kandidatinnen müssen für die Zulassung zum Promotionsverfahren den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse erbringen.

§ 5 Dissertationsvorhaben

(1) Die Wahl des Dissertationsvorhabens ist frei, sie sollte jedoch im Einvernehmen mit dem als Betreuer/der als Betreuerin vorgesehenen Professor/Professorin oder Privatdozenten/Privatdozentinnen erfolgen. In der Regel sollte sich ein Dissertationsvorhaben innerhalb von zwei Jahren realisieren lassen.

(2) Falls die Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen abgefasst werden soll, muss der Arbeitsplan einen begründeten Antrag dafür enthalten. Fremdsprachen sind nur in Ausnahmefällen zuzulassen, und zwar nur dann, wenn sie in der internationalen Literatur des Fachgebiets der Dissertation üblich sind und fachliche sowie sprachliche Betreuung und Begutachtung im Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft gesichert werden können. Der Promotionsausschuss entscheidet auf Antrag.

§ 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Im Regelfall wird ein Dissertationsvorhaben von einem Professor/einer Professorin oder Privatdozenten/-dozentin des Otto-Suhr-Instituts betreut. Er/sie verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber dem Doktoranden/der Doktorandin und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die Dauer der Bearbeitung.

Weitere Professoren/Professorinnen oder promovierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, die auch nicht dem Institut anzugehören brauchen, können im Einvernehmen mit den Beteiligten an der Betreuung mitwirken; dies gilt auch für die Mitwirkung von Professoren und Professorinnen, die einer Fachhochschule angehören.

Sehen sich der Betreuer/die Betreuerin oder der Doktorand/die Doktorandin im Laufe der Arbeit veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Promotionsausschuss unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichti-

gen. Verlässt ein Betreuer/eine Betreuerin die Hochschule, so behält er/sie das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören.

(2) Der Betreuer/die Betreuerin muss dem Doktoranden/der Doktorandin angemessen zur Beratung und Besprechung des Dissertationsvorhabens zur Verfügung stehen.

(3) Beantragt ein Kandidat/eine Kandidatin die Zulassung zum Promotionsverfahren ohne die Benennung und Erklärung eines Betreuers/einer Betreuerin nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b), versucht der Promotionsausschuss einen/eine fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständigen Professor/zuständige Professorin oder Privatdozenten/-dozentin des Otto-Suhr-Instituts für die Betreuung im Einvernehmen mit dem Kandidaten/der Kandidatin zu gewinnen. Kann ein Professor/eine Professorin oder Privatdozent/-dozentin des Otto-Suhr-Instituts als Betreuer/Betreuerin nicht gewonnen werden, so ist eine Zulassung zum Promotionsverfahren im Institut nur möglich, wenn eine Begutachtung der Dissertation gesichert ist.

(4) Vor dem Erstellen der Endfassung der Dissertation sollte dem Doktoranden/der Doktorandin die Gelegenheit gegeben werden, Ergebnisse und die angewendeten Methoden im Rahmen eines Seminars, eines Colloquiums, einer Tagung etc. zur Diskussion zu stellen.

§ 7 Dissertation

(1) Der Doktorand/die Doktorandin muss eine Dissertation vorlegen, die einen unveröffentlichten, selbstständigen Beitrag zur Forschung darstellt.

(2) Der Doktorand/die Doktorandin muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren (§ 3 Abs. 3) zum Vergleich mit vorzulegen.

(3) Die Dissertation ist in deutscher Sprache vorzulegen. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 zulässig.

(4) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt Thema, Namen des Verfassers/der Verfasserin, Bezeichnung als beim Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft im Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung sowie auf einem Vorblatt die Namen der Gutachter/Gutachterinnen nennen. Als Anhang muss sie einen kurz gefassten Lebenslauf und bei fremdsprachigen Dissertationen eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse im Umfang von höchstens zehn Seiten in deutscher Sprache enthalten.

(5) Die Dissertation ist in drei maschinengeschriebenen Exemplaren einzureichen. Ein Exemplar verbleibt beim Institut.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation unverzüglich in der Regel zwei Gutachter/Gutachterinnen für die Dissertation.

(2) Als Erstgutachter/Erstgutachterin für die Dissertation ist grundsätzlich der Betreuer/die Betreuerin des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin, der/die Professor/Professorin oder Privatdozent/-dozentin sein muss, bestellt der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin und dem Doktoran-

den/der Doktorandin. Der Erstgutachter/die Erstgutachterin muss als Professor/Professorin oder Privatdozent/Privatdozentin dem Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft angehören. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag eines der Gutachter/einer der Gutachterinnen oder des Doktoranden/der Doktorandin einen zusätzlichen Gutachter/eine zusätzliche Gutachterin bestellen. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fach, das hauptsächlich in einem anderen Fachbereich vertreten ist, soll der/die weitere begutachtende Professor/Professorin oder Privatdozent/Privatdozentin diesem Fachbereich angehören.

(3) Wird bei der Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 3 Abs. 2 eine fertig gestellte Dissertation vorgelegt, so bestellt der Promotionsausschuss die Gutachter/Gutachterinnen nach Abs. 2. Ein Gutachter/eine Gutachterin ist im Einvernehmen mit dem Doktoranden/der Doktorandin zu bestellen.

(4) Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung unabhängig voneinander zu erstatten. Fristüberschreitungen sind dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu begründen. Die Gutachten sind – bei Einsichtsrecht des Kandidaten/der Kandidatin – vertraulich zu behandeln. Die Gutachten müssen die Bedeutung des Dissertationsthemas in einem größeren Zusammenhang feststellen, die Ergebnisse der Arbeit würdigen und etwaige Mängel darlegen. Sieht ein Gutachter/eine Gutachterin in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheint, muss er/sie diese im Gutachten genau bezeichnen. In einer abschließenden Gesamtbeurteilung hat jeder Gutachter/jede Gutachterin die Arbeit unter Angabe einer Bewertung nach den Notenstufen gem. § 10 Abs. 1 zu beurteilen.

(5) Liegen die Bewertungen der Gutachter/Gutachterinnen mehr als eine Notenstufe gem. § 10 Abs. 1 auseinander oder bewertet ein Gutachter/eine Gutachterin die Dissertation mit der Note „non rite (nicht ausreichend)“, muss der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin bestellen.

(6) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation zwei Wochen lang im Institut für Politikwissenschaft auszulegen. Jedes nach § 6 Abs. 1 zur Betreuung von Dissertationen qualifizierte Institutsmittglied kann die Dissertation und die Gutachten einsehen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Auf die Auslegung der Dissertation wird durch Aushang hingewiesen.

(7) Der Doktorand/die Doktorandin kann zurücktreten und die Arbeit zurücknehmen, solange noch kein Gutachten vorliegt. Das bisherige Verfahren wird dann nicht als Promotionsverfahren gewertet.

§ 9 Promotionskommission

(1) Spätestens nach Eingang der Gutachten beruft der Promotionsausschuss die Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren.

(2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind
 a) Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und Berücksichtigung der Stellungnahmen gem. § 8 Abs. 6;

- b) Ansetzen und Durchführung der Disputation,
- c) Bewertung der Disputation,
- d) Festlegung der Gesamnote.

(3) Die Promotionskommission besteht aus vier Professoren/Professorinnen bzw. drei Professoren/Professorinnen und einem/einer habilitierten Wissenschaftler/Wissenschaftlerin bzw. Privatdozenten/-dozentin sowie einem/einer promovierten akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterin. Bei der personellen Zusammensetzung sollen die Vorschläge des Doktoranden/der Doktorandin berücksichtigt werden. Gutachter/Gutachterinnen, die Mitglieder des Otto-Suhr-Instituts für Politikwissenschaft sind, gehören der Promotionskommission auf jeden Fall an. Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

(4) Bei interdisziplinären Vorhaben sind die fachlich betroffenen weiteren Fachbereiche bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Promotionskommission kann Beschlüsse nur mit den Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder fassen. Scheidet ein Mitglied aus, so ergänzt der Promotionsausschuss umgehend die Promotionskommission entsprechend § 9 Abs. 3 und 4. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

(6) Die Promotionskommission benennt aus ihrer Mitte einen Leiter/eine Leiterin für die wissenschaftliche Aussprache und bestellt einen Protokollanten/eine Protokollantin.

§ 10 Bewertung der Dissertation

(1) Für die Bewertung der Dissertation gilt die folgende Notenskala:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(ausreichend)
non rite	(nicht ausreichend)

(2) Bewertet die Promotionskommission auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten die Dissertation mit „non rite (nicht ausreichend)“, so erklärt die Promotionskommission ohne Ansetzen der Disputation die Promotion für nicht bestanden. Haben alle Gutachter/Gutachterinnen die Dissertation mit der Note „non rite (nicht ausreichend)“ bewertet, so muss die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden erklären.

§ 11 Ansetzen der Disputation

Ist die Dissertation mindestens mit der Note „rite (ausreichend)“ bewertet worden, bestimmt die Promotionskommission im Einvernehmen mit dem Doktoranden/der Doktorandin den Termin der Disputation, die nicht später als vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist im Institut stattfinden soll. Die Mitglieder des Promotionsausschusses können bei allen Disputationen anwesend sein. Disputationen finden universitätsöffentlich statt, es sei denn, der Doktorand/die Doktorandin widerspricht.

§ 12 Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden/der Doktorandin zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfachs sowie zur Ver-

teidung der Dissertation zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt.

(2) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Sie beginnt mit einem Vortrag des Doktoranden/der Doktorandin über ein selbstgewähltes und der Promotionskommission 14 Tage vor der Disputation schriftlich mitzuteilendes Thema aus dem Promotionsfach, das nicht identisch mit dem Thema der Dissertation sein darf. Dieser Vortrag sollte nicht länger als 30 Minuten dauern. Der Doktorand/die Doktorandin soll eine schriftliche Diskussionsgrundlage bis spätestens eine Woche vor Vortragstermin einreichen. Das Fragerecht ist auf die Mitglieder der Promotionskommission beschränkt. Die Fragen erstrecken sich auf den Problemkreis des Vortrags, auf sachliche und methodische Probleme der Dissertation und auf ihre Einordnung in größere wissenschaftliche Zusammenhänge.

(3) Herrscht im Raum nicht die für eine wissenschaftliche Aussprache erforderliche Ruhe, so ist der Leiter/die Leiterin der Promotionskommission zum Ausschluss der Öffentlichkeit verpflichtet.

(4) Versäumt der Doktorand/die Doktorandin die Disputation unentschuldig, so gilt sie als mit „non rite (nicht ausreichend)“ bewertet.

§ 13 Entscheidung über Dissertation, Disputation und Gesamtnote

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Promotionskommission diese Prüfungsleistung in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Note gem. § 10 Abs. 1. Ist die Disputation mindestens mit der Note „rite (ausreichend)“ bewertet worden, erteilt die Promotionskommission die Gesamtnote mit einem der folgenden Prädikate:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(ausreichend)

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote erhält die Dissertation ein stärkeres Gewicht.

(3) Im Anschluss an die Beratung teilt der Leiter/die Leiterin der Promotionskommission dem Doktoranden/der Doktorandin die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote mit.

(4) Die Gutachten und das Protokoll verbleiben beim Otto-Suhr-Institut.

(5) Sind Dissertation und Disputation mit mindestens „rite (ausreichend)“ bewertet, erhält der Doktorand/die Doktorandin eine entsprechende Bescheinigung über das Ergebnis des Verfahrens einschließlich der Gesamtnote.

§ 14 Wiederholung

(1) Wurde die Dissertation abgelehnt, so kann die überarbeitete Dissertation einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwei Jahren, erneut vorgelegt werden.

(2) Wurde die Disputation mit „non rite (nicht ausreichend)“ bewertet, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

(3) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gem. Abs. 2 erlischt der Anspruch auf Wiederholung der Prüfung, es sei denn, der

Doktorand/die Doktorandin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15 Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde ausgestellt, die in deutscher Sprache abgefasst wird.

(2) Sie muss enthalten:

1. den Namen der Universität, des Fachbereichs und des Instituts,
2. den verliehenen Doktorgrad/Doktoringrad,
3. den Namen des/der Promovierten,
4. den Titel der Dissertation und ihre Bewertung,
5. die Bewertung der Disputation,
6. die Gesamtbewertung der Promotion,
7. das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
8. den Namen und die Unterschrift des Dekans/der Dekanin,
9. den Namen des Präsidenten/der Präsidentin,
10. das Siegel der Universität.

(3) Die Promotionsurkunde wird nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gem. § 18 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Dissertationen sind innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation zu veröffentlichen und in der in § 18 genannten Exemplarzahl unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Vor der Drucklegung der Dissertation hat der Doktorand/die Doktorandin die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung durch das Institut einzuholen. Diese wird von dem/der Vorsitzenden nach Rücksprache mit den Gutachtern/Gutachterinnen erteilt.

(2) Weist der Doktorand/die Doktorandin nach, dass eine Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verlag gesichert ist (§ 17 Nr. 1), so kann die Ablieferungspflicht um höchstens ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen sind weitere Verlängerungen möglich.

(3) Hält der Doktorand/die Doktorandin die Fristen gem. Abs. 1 und 2 nicht ein, wird das Promotionsverfahren ohne Verleihung des akademischen Grades abgeschlossen.

(4) Die durch einen gewerblichen Verlag veröffentlichte Dissertation muss zumindest als Dissertation der Freien Universität Berlin gekennzeichnet sein. Die auf andere Weise veröffentlichten Exemplare sollen den Formvorschriften gem. § 7 Abs. 4 entsprechen sowie die Namen der Gutachter/Gutachterinnen und das Datum der Disputation angeben.

§ 17 Publikationsformen

Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als gedruckte Monographie durch einen gewerblichen Verlag, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird;
2. Veröffentlichung in einer Zeitschrift;
3. Veröffentlichung durch den Doktoranden/die Doktorandin in Form von Buch- oder Fotodruck;

4. Veröffentlichung durch den Doktoranden/die Doktorandin in Form von Microfiches;
5. bei Dissertationen, die aus einem Textteil und einem Tafelteil bestehen: Veröffentlichung des Textteils in Buch- oder Foto- druck, des Tafelteils in Form von Microfiches.

gen für Dozenten und Studenten der Freien Universität Berlin Nr. 72 vom 1. Mai 1960).

§ 18 Ablieferungspflicht

(1) Wird eine Dissertation durch einen gewerblichen Verlag als Monographie (§ 17 Nr. 1) oder in einer Zeitschrift (§ 17 Nr. 2) veröffentlicht, sind drei Exemplare aus der Druckauflage abzuliefern.

(2) Den gemäß Absatz 1 abzuliefernden Dissertationsexemplaren werden Kopien des Originaltitelblattes der Dissertation beige- fügt.

(3) Bei Veröffentlichung der Dissertation in Druckform durch den Promovenden/die Promovendin selbst (§ 17 Nr. 3) beträgt die Zahl der abzuliefernden Exemplare 120.

4) Erfolgt die Veröffentlichung in Form von Microfiches (§ 17 Nr. 4), sind neben 120 Microfiche-Kopien (entsprechend den techni- schen Richtlinien nach DIN 19054) eine Mutterkopie und drei Ex- emplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinenschrift abzu- liefern. In diesem Fall überträgt der Doktorand/die Doktorandin der Freien Universität Berlin das Recht, weitere Microfiche- Kopien herzustellen und zu verbreiten. Wird die Dissertation in Form von Microfiches durch einen gewerblichen Verlag herge- stellt, entfällt die Verpflichtung zur Ablieferung einer Mutterko- pie.

(5) Zweck der Ablieferung im Falle von Abs. 3 bis 5 ist die nicht- gewerbliche Verbreitung der abgelieferten Exemplare bzw. Micro- fiche-Kopien durch die Freie Universität Berlin. Die Universitäts- bibliothek ist verpflichtet, nach Erfüllung ihrer Tausch- verpflichtungen überschüssige Exemplare bzw. Microfiche-Kopien wenigstens vier Jahre lang aufzubewahren.

§ 19 Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades erfolgt nach den hierfür gel- tenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissen- schaften kann auf Antrag des/der Vorsitzenden oder von minde- stens drei Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/- dozentinnen des Fachbereichs den akademischen Grad nach § 1 Abs. 1 mit dem Zusatz „ehrenhalber“ (abgekürzt „Dr. rer. pol. h.c.“) an Personen verleihen, die sich in hervorragender Weise um eines der im Fachbereich vertretenen Gebiete verdient ge- macht haben. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 9 Abs. 3 Satz 1 vom Fachbereichs- rat zu bestellen, die diesem ein Gutachten vorlegt. Der Beschluss des Fachbereichsrats bedarf der Dreiviertelmehrheit der zur Füh- rung des Doktorgrades berechtigten Mitglieder des Fachbereichs- rats.

§ 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Bei Promotionsverfahren, die bei In-Kraft-Treten dieser Pro- motionsordnung eingeleitet sind, kann auf Antrag des Promo- venden/der Promovendin die bisher geltende Fassung der Promo- tionsordnung vom 29. März 1960 angewandt werden (Mitteilun-

Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin vom 27. Januar 1993

incl. Änderungen von 2000;
(redaktionell bearbeitete Fassung)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft hat auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) am 10. Mai 2000 die Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin vom 27. Januar 1993 (FU-Mitteilungen 28/1993 vom 8. November 1993) erlassen. Die Änderungen wurden veröffentlicht in den FU-Mitteilungen 22/2000 vom 5. Oktober 2000 und sind in den folgenden Text eingearbeitet.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Promotion
- § 2 Durchführung der Promotionsverfahren
- § 3 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 4 Qualifikationsvoraussetzung
- § 5 Das Dissertationsvorhaben
- § 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 7 Die Dissertation
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Die Promotionskommission
- § 10 Bewertung der Dissertation
- § 11 Ansetzen der Disputation
- § 12 Die Disputation
- § 13 Entscheidung über Dissertation, Disputation und Gesamtnote
- § 14 Wiederholung
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Publikationsform
- § 18 Ablieferungspflicht
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Bedeutung der Promotion

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin verleiht den akademischen Grad „Doktor der Wirtschaftswissenschaft“ (abgekürzt „Dr. rer. pol.“) an Männer und auf Antrag für Frauen sowie den akademischen Grad „Doktorin der Wirtschaftswissenschaft“ (abgekürzt „Dr. rer. pol.“) an Frauen aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß nachstehenden Bestimmungen.

(2) Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluss hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Sie besteht in einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und in einem Prüfungs-Colloquium (Disputation) im Promotionsfach.

§ 2 Durchführung der Promotionsverfahren

(1) Für die organisatorische und verwaltungsmäßige Durchführung der Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig. Er setzt einen Promotionsausschuss ein.

(2) Den Promotionsausschuss bestellt der Fachbereichsrat jeweils zu Beginn seiner Amtszeit. Ihm gehören drei Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen und ein promovierter akademischer Mitarbeiter oder eine promovierte akademische Mitarbeiterin am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft an. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter oder eine Vertreterin zu bestellen.

(3) Der Promotionsausschuss ist dem Fachbereichsrat rechen-schaftspflichtig. Er unterrichtet den Fachbereichsrat von seinen Entscheidungen und den Entscheidungen der von ihm berufenen Promotionskommissionen. Der Fachbereichsrat kann beim Verdacht von Verfahrensmängeln bei der Durchführung einer Promotion oder in Streitfällen zwischen dem Promotionsausschuss und einem Kandidaten oder einer Kandidatin oder einem Doktoranden oder einer Doktorandin eingreifen und muss auf Antrag eines Mitgliedes des Promotionsausschusses oder auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin oder Doktoranden oder Doktorandin oder des Betreuers oder der Betreuerin die erforderliche Entscheidung treffen. Das gilt entsprechend für die Promotionskommissionen. Der Fachbereichsrat kann jedoch nicht die von Gutachtern oder Gutachterinnen oder Mitgliedern gegebenen Gutachten oder Prädikate ändern.

(4) Ergibt die Abstimmung im Promotionsausschuss Stimmengleichheit, so gibt die Stimmengruppe den Ausschlag, in der die Mehrheit der Stimmen der dem Ausschuss angehörenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen enthalten ist.

(5) Bei Streitigkeiten grundsätzlicher Art über Verfahrensfragen ist die entsprechende zuständige zentrale Kommission von dem Dekan oder der Dekanin zu informieren.

§ 3 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind:

- a) das mindestens mit der Note „gut“ bestandene Examen zum Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (Ausnahmen siehe § 4).
- b) Die Vorlage des Arbeitstitels und Arbeitsplans eines Dissertationsvorhabens, das einem Fachgebiet entstanmen muss, das wenigstens von einem Universitätsprofessor/Privatdozenten oder einer Universitätsprofessorin/Privatdozentin am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft vertreten wird. Die Bearbeitung soll von mindestens einem Universitätsprofessor/Privatdozenten oder einer Universitätsprofessorin/Privatdozentin des Fachbereichs befürwortet werden. Der Kandidat oder die Kandidatin muss einen Betreuer oder eine Betreuerin vorschlagen, der oder die das Fachgebiet vertritt und zur Übernahme dieser Funktion bereit ist.
- c) Auf begründeten Antrag können Honorar- und Gastprofessoren oder Honorar- und Gastprofessorinnen als Betreuer oder Betreuerin bzw. Gutachter oder Gutachterin im Promotionsverfahren tätig werden; der Promotionsausschuss entscheidet im Einzelfall. Diese Regelung gilt entsprechend auch für § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 8 Abs. 6, § 9 Abs. 3.

Erfüllt der Kandidat oder die Kandidatin die Voraussetzungen, wird er oder sie zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn die Betreuung des Promotionsvorhabens gewährleistet ist (§ 6).

(2) Abweichend von Abs. 1 kann in begründeten Ausnahmefällen eine fertig gestellte Dissertation vorgelegt werden, sofern das Fachgebiet, aus dem die Dissertation stammt, von wenigstens einem Universitätsprofessor/Privatdozenten oder einer Universitätsprofessorin/Privatdozentin im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft vertreten wird und dieser oder diese zur Erstellung eines Gutachtens bereit ist. Voraussetzung ist, dass die Dissertation nicht in der gleichen oder einer anderen Fassung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule eingereicht wurde. Mit „non rite (nicht ausreichend)“ bewertete Dissertationen können nicht als Grundlage irgendeines Promotionsverfahrens Verwendung finden.

(3) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind an den Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft zu richten. Beizufügen sind die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise, ferner ein Lebenslauf, Zeugnisse und gegebenenfalls weitere Qualifikationsnachweise auf dem Fachgebiet der angestrebten Promotion sowie eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren bei einem anderen Fachbereich der Freien Universität Berlin oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule gestellt worden ist. Weiterhin ist eine Abweichung von der geschlechtsspezifischen Bezeichnung des akademischen Grades (Doktor bzw. Doktorin) zu beantragen.

(4) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss nach Möglichkeit innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

§ 4 Qualifikationsvoraussetzung

(1) Besitzt der Kandidat oder die Kandidatin einen anderen Studienabschluss einer wissenschaftlichen Hochschule als den in § 3 Abs. 1 Buchstabe a) vorgeschriebenen oder entspricht sein oder ihr bestandenes Examen nicht der in § 3 Abs. 1 Buchst. a) genannten Note, kann er oder sie zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn seine oder ihre Qualifikation für das Fachgebiet, dem das Dissertationsvorhaben angehört, gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann den Kandidaten oder die Kandidatin unter der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb zur Ergänzung der von dem Kandidaten oder der Kandidatin nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(2) Als Hochschulabschluss im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. a) gilt ein gleichwertiges Examen, das an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Auflagen im Sinne von Abs. 1 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(3) Ausländische Kandidaten oder Kandidatinnen müssen für die Zulassung zum Promotionsverfahren den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse erbringen.

(4) Fachhochschulabsolventen oder Fachhochschulabsolventinnen der Studienrichtung Wirtschaftswissenschaft, die ihr Fachhochschulexamen mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen haben, kön-

nen zum Promotionsverfahren zugelassen werden. Zur Feststellung der entsprechenden Befähigung kann der Promotionsausschuss die erfolgreiche Ablegung von bis zu zwei Feststellungsprüfungen aus dem fachlichen Bereich des Dissertationsvorhabens und angrenzenden Gebieten verlangen. Die Feststellungsprüfungen müssen nach Anforderungen und Verfahren Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung nach der jeweils geltenden Ordnung für Diplomprüfungen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft entsprechen. Die Feststellungsprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn der Durchschnitt der Einzelprüfungen des Fachs oder der Fächer der Feststellungsprüfung mindestens „gut (2,3)“ beträgt. Im Übrigen kann der Promotionsausschuss Professoren und Professorinnen der Fachhochschule aus dem entsprechenden Fachgebiet des Vorhabens des Kandidaten oder der Kandidatin beratend beteiligen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Dissertationsvorhaben

(1) Die Wahl des Dissertationsvorhabens ist frei; sie sollte jedoch im Einvernehmen mit dem als Betreuer oder der als Betreuerin vorgesehenen Universitätsprofessor/Privatdozenten oder Universitätsprofessorin/Privatdozentin erfolgen. In der Regel sollte sich ein Dissertationsvorhaben innerhalb von zwei Jahren realisieren lassen.

(2) Falls die Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen abgefasst werden soll, muss der Arbeitsplan einen begründeten Antrag dafür enthalten. Fremdsprachen sind nur in Ausnahmefällen zuzulassen, und zwar nur dann, wenn sie in der internationalen Literatur des Fachs üblich sind und fachliche sowie sprachliche Betreuung und Begutachtung im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft gesichert werden können. Der Promotionsausschuss entscheidet auf Antrag.

§ 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Im Regelfall wird ein Dissertationsvorhaben von einem Universitätsprofessor/Privatdozenten oder einer Universitätsprofessorin/Privatdozentin des Promotionsfachs am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft betreut. Er oder sie verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber dem Doktoranden oder der Doktorandin und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die Dauer der Bearbeitung. Sehen sich der Betreuer oder die Betreuerin oder der Doktorand oder die Doktorandin im Laufe der Arbeit veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Promotionsausschuss unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt ein Betreuer oder eine Betreuerin die Hochschule, so behält er oder sie das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören. Im Übrigen berät der Promotionsausschuss die Doktoranden oder die Doktorandinnen bei der Bewerbung um Stipendien oder andere Förderungsmöglichkeiten.

(2) An einem Dissertationsvorhaben können im Einvernehmen der Beteiligten weitere Professoren oder Professorinnen oder habilitierte Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen an der Betreuung mitwirken, insbesondere auch Professoren oder Professorinnen von Fachhochschulen.

(3) Der Betreuer oder die Betreuerin muss dem Doktoranden oder der Doktorandin angemessen zur Beratung und Besprechung des Dissertationsvorhabens zur Verfügung stehen.

(4) Beantragt ein Kandidat oder eine Kandidatin die Zulassung zum Promotionsverfahren ohne die Benennung und Erklärung ei-

nes Betreuers oder einer Betreuerin nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b), sucht der Promotionsausschuss einen fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständigen Universitätsprofessor/Privatdozenten oder eine fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständige Universitätsprofessorin/Privatdozentin des Fachbereichs für die Betreuung im Einvernehmen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gewinnen. Kann ein Universitätsprofessor/Privatdozent oder eine Universitätsprofessorin/Privatdozentin des Fachbereichs als Betreuer oder Betreuerin nicht gewonnen werden, so ist eine Zulassung zum Promotionsverfahren im Fachbereich nur möglich, wenn eine Begutachtung der Dissertation gesichert ist.

(5) Vor Abfassung der Reinschrift der Dissertation sollte dem Doktoranden oder der Doktorandin die Gelegenheit gegeben werden, Ergebnisse und die angewendeten Methoden im Rahmen eines Seminars, Colloquiums, einer Tagung etc. zur Diskussion zu stellen.

§ 7 Dissertation

(1) Der Doktorand oder die Doktorandin muss eine Dissertation vorlegen, die einen unveröffentlichten, selbstständigen Beitrag zur Forschung darstellt.

(2) Der Doktorand oder die Doktorandin muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben.

(3) Die Dissertation ist in deutscher Sprache vorzulegen. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 zulässig.

(4) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt Thema, Namen des Verfassers oder der Verfasserin, Bezeichnung als beim Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung sowie auf einem Vorblatt die Namen der Gutachter oder der Gutachterinnen nennen. Als Anhang muss sie einen kurz gefassten Lebenslauf und bei fremdsprachigen Dissertationen eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse im Umfang von höchstens zehn Seiten in deutscher Sprache enthalten.

(5) Die Dissertation ist in drei maschinengeschriebenen Exemplaren einzureichen. Ein Exemplar verbleibt in jedem Fall beim Fachbereich.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation unverzüglich in der Regel zwei Gutachter oder Gutachterinnen für die Dissertation.

(2) Als Erstgutachter oder Erstgutachterin für die Dissertation ist grundsätzlich der Betreuer oder die Betreuerin des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Einen weiteren Gutachter, der Universitätsprofessor/Privatdozent oder eine weitere Gutachterin, die Universitätsprofessorin/Privatdozentin sein muss, bestellt der Promotionsausschuss im Benehmen mit diesem Universitätsprofessor/Privatdozenten oder dieser Universitätsprofessorin/Privatdozentin und dem Doktoranden oder der Doktorandin. Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin muss als Universitätsprofessor/Privatdozent oder Universitätsprofessorin/Privatdozentin dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaft angehören. Bei voneinander abweichenden Bewertungen oder wenn die thematische Besonderheit der Dissertation dieses erforderlich erscheinen lässt, kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag eines Gutachters oder einer Gutachterin oder des Doktoranden oder der Dok-

torandin einen Universitätsprofessor oder eine Universitätsprofessorin oder Privatdozenten oder Privatdozentin als weiteren Gutachter oder weitere Gutachterin bestellen. Diese Regelungen gelten analog für den in § 6 Abs. 2 genannten Personenkreis.

(3) Wird bei der Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 3 Abs. 2 eine fertig gestellte Dissertation vorgelegt, so bestellt der Promotionsausschuss die Gutachter oder Gutachterinnen nach Abs. 2. Ein Gutachter oder eine Gutachterin ist im Einvernehmen mit dem Doktoranden oder der Doktorandin zu bestellen.

(4) Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung zu erstatten. Fristüberschreitungen sind dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu begründen. Die Gutachten sind bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens vertraulich zu behandeln. Die Gutachten müssen die Bedeutung des Dissertationsthemas in einem größeren Zusammenhang sowie die Ergebnisse der Arbeit würdigen und etwaige Mängel darstellen. Sieht ein Gutachter oder eine Gutachterin in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheint, muss er oder sie diese im Gutachten genau bezeichnen. In einer abschließenden Gesamtbeurteilung hat jeder Gutachter oder jede Gutachterin die Arbeit unter Angabe einer Bewertung nach den Notenstufen gem. § 10 Abs. 2 zu beurteilen.

(5) Bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachtern oder Gutachterinnen muss der Promotionsausschuss einen weiteren, eventuell auswärtigen Gutachter oder eine weitere, eventuell auswärtige Gutachterin bestellen.

(6) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation zwei Wochen lang im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft auszulegen. Jedes nach § 6 Abs. 1 zur Betreuung von Dissertationen qualifizierte Fachbereichsmitglied kann die Dissertation und die Gutachten einsehen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss über die Auslegung der Dissertation zu informieren. Der Promotionsausschuss kann aufgrund einer Stellungnahme gem. Abs. 6 Satz 2 einen Universitätsprofessor oder eine Universitätsprofessorin oder Privatdozenten oder Privatdozentin als zusätzlichen Gutachter oder zusätzliche Gutachterin bestellen.

(7) Der Doktorand oder die Doktorandin kann zurücktreten und die Arbeit zurücknehmen, solange noch kein Gutachten vorliegt. Das bisherige Verfahren wird dann nicht als Promotionsverfahren angesehen.

§ 9 Promotionskommission

(1) Nach Vorliegen der Gutachten beruft der Promotionsausschuss die Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren.

(2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind

- a) die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten,
- b) das Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- c) die Bewertung der Disputation,
- d) die Bildung der Gesamtnote.

(3) Die Promotionskommission besteht aus vier Universitätsprofessoren/Privatdozenten oder Universitätsprofessorinnen/Privatdozentinnen und einem promovierten akademischen Mitarbeiter oder einer promovierten akademischen Mitarbeiterin sowie einem am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft zugelassenen Doktoran-

den oder einer am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft zugelassenen Doktorandin mit beratender Stimme. In fachlich begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss eine Zusammensetzung von drei Universitätsprofessoren/Privatdozenten oder Universitätsprofessorinnen/Privatdozentinnen und zwei promovierten akademischen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen zulassen. Bei der personellen Zusammensetzung sollen die Vorschläge des Doktoranden oder der Doktorandin berücksichtigt werden. Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin gehört der Promotionskommission an. Die Promotionskommission tagt nichtöffentlich.

(4) Bei interdisziplinären Vorhaben sind die fachlich betroffenen weiteren Fachbereiche bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Promotionskommission kann Beschlüsse nur mit den Voten aller stimmberechtigten Mitglieder fassen. Scheidet ein Mitglied aus, so ergänzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Promotionskommission diese entsprechend.

(6) Die Promotionskommission benennt aus ihrer Mitte einen Leiter oder eine Leiterin für die wissenschaftliche Aussprache und bestellt einen Protokollanten oder eine Protokollantin.

§ 10 Bewertung der Dissertation

(1) Die Promotionskommission bewertet vor der Ansetzung einer Disputation die Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten.

(2) Für die Bewertung der Dissertation gilt folgende Notenskala:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(ausreichend)
non rite	(nicht ausreichend)

Zur differenzierten Bewertung können die Noten erhöht („melius quam“) oder gesenkt („peius quam“) werden. Die Noten „melius quam summa cum laude“ und „peius quam rite“ sind ausgeschlossen.

(3) Bewertet die Promotionskommission auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten die Dissertation nicht mit mindestens „rite (ausreichend)“, so erklärt die Promotionskommission ohne Ansetzen der Disputation die Promotion für nicht bestanden.

§ 11 Ansetzen der Disputation

(1) Ist die Dissertation mindestens mit „rite (ausreichend)“ bewertet worden, bestimmt die Promotionskommission im Einvernehmen mit dem Doktoranden oder der Doktorandin den Termin der Disputation, die nicht später als vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist im Fachbereich stattfinden soll. Die Mitglieder des Promotionsausschusses können bei Disputationen anwesend sein. Disputationen finden universitätsöffentlich statt, es sei denn, ein Doktorand oder eine Doktorandin widerspricht.

§ 12 Die Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden oder der Doktorandin zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfachs sowie zur Verteidigung der Dissertation zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt.

(2) Die Disputation dauert in der Regel eine Stunde. Sie beginnt mit einem Vortrag des Doktoranden oder der Doktorandin über

ein selbstgewähltes und der Promotionskommission 14 Tage vor der Disputation schriftlich mitzuteilendes Thema aus dem Promotionsfach, das nicht identisch mit dem Thema der Dissertation sein darf. Dieser Vortrag sollte nicht länger als 30 Minuten dauern. Der Doktorand oder die Doktorandin soll eine schriftliche Diskussionsgrundlage bis spätestens eine Woche vor Vortragstermin einreichen. Das Fragerecht ist auf die Mitglieder der Promotionskommission beschränkt. Die Fragen erstrecken sich auf den Problembereich des Vortrags und auf sachliche und methodische Probleme der Dissertation und auf ihre Einordnung in größere wissenschaftliche Zusammenhänge.

(3) Herrscht im Raum nicht die für eine wissenschaftliche Aussprache erforderliche Ruhe, so ist der Leiter oder die Leiterin der Promotionskommission zum Ausschluss der Öffentlichkeit verpflichtet.

(4) Versäumt der Doktorand oder die Doktorandin die Disputation unentschuldig oder verzichtet er oder sie auf sie, so gilt sie als mit „non rite (nicht ausreichend)“ bewertet. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.

§ 13 Entscheidung über Dissertation, Disputation und Gesamtnote

(1) Im Anschluss an die Disputation beurteilt die Promotionskommission diese in nichtöffentlicher Sitzung entsprechend der Notenskala des § 10 Abs. 2. Wird die Disputation nicht mit mindestens „rite (ausreichend)“ bewertet, so wird sie als nicht bestanden erklärt.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote erhält die Dissertation ein stärkeres Gewicht.

(3) Im Anschluss an die Beratung teilt der Leiter oder die Leiterin der Promotionskommission dem Doktoranden oder der Doktorandin die Ergebnisse der einzelnen Promotionsleistungen und das Gesamtprädikat entsprechend den folgenden Prädikaten mit:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(ausreichend)

(4) Die Gutachten und das Protokoll verbleiben beim Fachbereich Wirtschaftswissenschaft.

(5) Ist auch die Disputation mit mindestens „rite (ausreichend)“ bewertet, erhält der Doktorand oder die Doktorandin ein Zwischenzeugnis.

§ 14 Wiederholung

(1) Eine Wiederholung des Promotionsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn die Dissertation nicht mit mindestens „rite (ausreichend)“ bewertet worden ist.

(2) Ist die Disputation mit „non rite (nicht ausreichend)“ bewertet, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

(3) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gem. Abs. 2 erlischt der Anspruch auf Wiederholung der Prüfung, es sei denn, der Doktorand oder die Doktorandin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15 Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde ausgestellt, die in deutscher Sprache abgefasst wird.

(2) Sie muss enthalten:

1. den Namen der Universität und des Fachbereichs,
2. den verliehenen Doktorgrad,
3. den Namen des Promovierten oder der Promovierten,
4. den Titel der Dissertation und ihre Bewertung,
5. die Bewertung der Disputation,
6. die Gesamtbewertung der Promotion,
7. das Datum der Disputation,
8. den Namen und die Unterschrift des Dekans/der Dekanin,
9. das Siegel der Universität,
10. die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen,
11. die Namen der Mitglieder der Promotionskommission.

(3) Als Datum der Promotion gilt das Datum der Disputation.

(4) Die Gesamtnote der Promotion wird mit einem der folgenden Prädikate angegeben:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(ausreichend)

(5) Die Promotionsurkunde wird nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation mit den von den Gutachtern oder Gutachterinnen genehmigten Änderungen zu veröffentlichen und in der in § 18 genannten Exemplarzahl unentgeltlich an die Fachbereichsverwaltung abzuliefern, die dafür sorgt, dass die nicht dem Fachbereich verbleibenden Exemplare umgehend an die Universitätsbibliothek geliefert werden.

(2) Weist der Doktorand oder die Doktorandin nach, dass eine Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verlag gesichert ist (§ 17 Nr. 1), so kann die Ablieferungspflicht um höchstens ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine weitere Verlängerung um höchstens ein Jahr möglich.

(3) Hält der Doktorand oder die Doktorandin die Fristen gem. Abs. 1 und 2 nicht ein, wird das Promotionsverfahren ohne Verleihung des akademischen Grades abgeschlossen.

(4) Die durch einen gewerblichen Verlag veröffentlichte Dissertation muss zumindest als Dissertation der Freien Universität Berlin gekennzeichnet sein. Die auf andere Weise veröffentlichten Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 4 entsprechen sowie die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen und das Datum der Disputation angeben.

§ 17 Publikationsform

Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monographie durch einen gewerblichen Verlag, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
2. Veröffentlichung in einer Zeitschrift,
3. Veröffentlichung durch den Doktoranden oder die Doktorandin in Form von Buch- oder Fotodruck,
4. Veröffentlichung durch den Doktoranden oder die Doktorandin in Form von Mikrofiches, sofern der Promotionsausschuss dem zustimmt,
5. bei Dissertationen, die aus einem Textteil und einem Tafelteil bestehen: Veröffentlichung des Textteils in Buch- oder Fotodruck, des Tafelteils in Form von Mikrofiches.

6. Veröffentlichung durch den Doktoranden oder die Doktorandin in einer elektronischen Version, sofern der Promotionsausschuss dem zustimmt.

§ 18 Ablieferungspflicht

(1) Wird eine Dissertation durch einen gewerblichen Verlag als Monographie (§ 17 Nr. 1) oder in einer Zeitschrift (§ 17 Nr. 2) veröffentlicht, sind davon zehn Exemplare abzuliefern.

(2) Den gemäß Absatz 1 abzuliefernden Dissertationsexemplaren sind Kopien des Originaltitelblattes, des Vorblattes der Dissertation und des Lebenslaufes beizufügen.

(3) Bei Veröffentlichung der Dissertation im Buch- oder Fotodruck durch den Doktoranden oder die Doktorandin selbst (§ 17 Nr. 3) beträgt die Zahl der abzuliefernden Exemplare 80. Erfolgt die Veröffentlichung in Form von Mikrofiches (§ 17 Nr. 4) sind neben 50 Mikrofiches eine Mutterkopie und drei Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinenschrift abzuliefern. Im Falle der Veröffentlichung der Dissertation im Buch- oder Fotodruck durch den Doktoranden oder die Doktorandin selbst oder in Form von Mikrofiches überträgt der Doktorand oder die Doktorandin der Freien Universität Berlin das Recht, weitere Kopien bzw. Mikrofiches herzustellen und zu verbreiten.

(4) Wird der Tafelteil einer Dissertation in Form von Mikrofiches vervielfältigt (§ 17 Nr. 5), ist neben dem Mutterfiche und den 50 Tochterkopien ein Negativfilm der Abbildungen abzuliefern. Das gilt auch für den Fall, dass die gesamte Dissertation nach § 17 Nr. 4 in Form von Mikrofiches vervielfältigt wird.

(5) Erfolgt die Veröffentlichung der Dissertation in einer elektronischen Version (§ 17 Nr. 6), sind Datenformat und Datenträger mit der Zentralen Universitätsbibliothek abzustimmen. Darüber hinaus sind fünf Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift abzuliefern.

§ 19 Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades erfolgt nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag von mindestens drei Universitätsprofessoren/Privatdozenten oder Universitätsprofessorinnen/Privatdozentinnen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft den akademischen Grad des Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber („Dr. rer. pol. h.c.“) an Männer und auf Antrag für Frauen sowie den akademischen Grad „Doktorin der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber“ („Dr. rer. pol. h.c.“) an Frauen für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verleihen, die für eines der im Fachbereich vertretenen Gebiete bedeutsam sind. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 9 Abs. 3 vom Fachbereichsrat zu bestellen, die diesem ein Gutachten vorlegt. Der Beschluss des Fachbereichsrats bedarf der Mehrheit seiner zur Führung des Doktorgrades berechtigten Mitglieder.

§ 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Bei Promotionsverfahren, die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung eingeleitet sind, wird die bisher geltende Fassung der Promotionsordnung vom 8. April 1981 angewandt.

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Promotionsordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktion: K 2, Telefon 838 73 211

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 850 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFT

Bearbeiter: Dekan FB Rechtswissenschaft
Tel.: 838 - 5 22 87

Promotionsordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilung Nr. 24/1998) am 14. Februar 2001 die folgende Promotionsordnung*) erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. DOKTORGRADE

§ 1 Doktorgrade

II. PROMOTION ZUR DOKTORIN DES RECHTS/ ZUM DOKTOR DES RECHTS

§ 2 Promotionsleistungen

§ 3 Bewertung

§ 4 Anforderungen an die Zulassung zur Promotion

§ 5 Zulassungsantrag

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

§ 7 Dissertation

§ 8 Einleitung des Prüfungsverfahrens

§ 9 Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter

§ 10 Weitere Gutachterin/Weiterer Gutachter

§ 11 Auswärtige Gutachterinnen/Gutachter

§ 12 Begutachtung der Dissertation

§ 13 Auslegung der Dissertation und der Gutachten

§ 14 Prüfungskommission

§ 15 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

§ 16 Gegenstand und Inhalt der mündlichen Prüfung

§ 17 Festlegung des Vortragsthemas

§ 18 Ladung zur mündlichen Prüfung

§ 19 Entscheidung über die Promotion

§ 20 Druck der Dissertation

§ 21 Pflichtexemplare

§ 22 Elektronische Version der Dissertation

§ 23 Promotionsurkunde

§ 24 Vorläufige Führung des Doktorgrades

III. GEMEINSAME PROMOTION MIT AUSLÄNDISCHEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN

§ 25 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen

IV. GREMIEN

§ 26 Promotionsausschuss

§ 27 Prüfungskommission

V. PROMOTION ZUR DOKTORIN DES RECHTS EHRENHALBER/ZUM DOKTOR DES RECHTS EHRENHALBER

§ 28 Promotionsleistungen

§ 29 Verleihung

VI. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 30 Fehlende Promotionsvoraussetzungen

§ 31 Entziehung des Doktorgrades

§ 32 Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 33 Inkrafttreten und Übergangsregelung

*) Genehmigt von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. November 2001.

I. DOKTORGRADE

§ 1 Doktorgrade

¹Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin verleiht den Grad „Doktor des Rechts“ (abgekürzt Dr. iur.) und den Grad „Doktor des Rechts ehrenhalber“ (abgekürzt Dr. iur. h. c.). ²Dabei können Frauen statt des Wortes „Doktor“ das Wort „Doktorin“ wählen. ³Die Möglichkeit der Verleihung von Doktorgraden im Rahmen der internationalen Hochschulkooperation (Abschnitt III dieser Promotionsordnung) bleibt unberührt.

II. PROMOTION ZUR DOKTORIN DES RECHTS/ ZUM DOKTOR DES RECHTS

§ 2 Promotionsleistungen

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit.

(2) ¹Die Promotion erfolgt aufgrund einer Dissertation (§§ 7 bis 15) und einer mündlichen Prüfung (§§ 16 bis 19). ²Beide müssen mindestens mit der Note „rite (genügend)“ bewertet worden sein.

§ 3 Bewertung

(1) Die Promotionsleistungen werden mit einer der folgenden Noten bewertet:

summa cum laude	(ausgezeichnet)	1
magna cum laude	(sehr gut)	2
cum laude	(gut)	3
rite	(genügend)	4
insufficienter	(nicht genügend)	5

(2) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefaßt werden, ist die Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(3) Den errechneten Werten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

1,00 - 1,50 = summa cum laude	(ausgezeichnet)	1
1,51 - 2,50 = magna cum laude	(sehr gut)	2
2,51 - 3,50 = cum laude	(gut)	3
3,51 - 4,00 = rite	(genügend)	4

§ 4 Anforderungen an die Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass

– die Bewerberin/der Bewerber die Anforderungen der Abs. 2 und 3 erfüllt und einen ordnungsgemäßen Zulassungsantrag (§ 5) stellt;

– kein besonderer Versagungsgrund nach Abs. 5 vorliegt.

(2) ¹Die Bewerberin/Der Bewerber muß

1. die Erste oder die Zweite juristische Staatsprüfung i.S. des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) „befriedigend“ oder besser bestanden haben oder

2. im Ausland eine den in Nr. 1 genannten Prüfungen gleichwertige juristische Prüfung mit gleichwertigem Erfolg bestanden und an einer Universität zwei Leistungsnachweise im deutschen bürgerlichen Recht, Strafrecht oder öffentlichen Recht erworben haben oder

3. im In- oder Ausland einen nicht rechtswissenschaftlichen Hochschulgrad i.S. des § 34 BerlHG (bzw. einen gleichwertigen Hochschulabschluß) mit „befriedigend“ oder besser (bzw. mit gleichwertigem Erfolg) erworben haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) erfüllen. ²Für den

Nachweis der entsprechenden Befähigung von Fachhochschulabsolventinnen/Fachhochschulabsolventen im Sinne des § 35 Abs. 4 Satz 1 BerlHG kann im Einzelfall von Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 JAG befreit werden; über die Befreiung entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) ¹Wurde die Prüfung im Falle des Abs. 2 Nr. 1 oder 2 mit „befriedigend“ (bzw. gleichwertig) bewertet, so setzt die Zulassung außerdem die Vorlage eines mit „gut“ oder besser bewerteten Seminarscheins (§ 1 Abs. 1 Nr. 2c JAG) dieses Fachbereichs voraus. ²Dem Seminarschein steht der Nachweis einer gleichwertigen Leistung einer mit diesem Fachbereich kooperierenden Hochschuleinrichtung gleich; über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) ¹Über die Gleichwertigkeit i.S. der Abs. 2 und 3 entscheidet der Promotionsausschuss. ²Er holt im Zweifelsfall zuvor eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ein. ³Er kann die Entscheidung schon vor Einreichung eines Zulassungsantrages (§ 5) treffen.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin/der Bewerber bereits zum Dr. iur. oder einem verwandten Doktorgrad promoviert ist oder einen in der Bundesrepublik Deutschland als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschulgrad erworben hat oder
2. die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann (§ 31).

(6) ¹Im Regelfall wird ein Dissertationsvorhaben von einer Professorin/einem Professor der Rechtswissenschaft betreut. ²Verläßt eine Betreuerin/ein Betreuer die Hochschule, so behält sie/er drei Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission anzugehören.

(7) ¹Beantragt eine Kandidatin/ein Kandidat die Zulassung zum Promotionsverfahren ohne die Benennung einer Betreuerin/eines Betreuers, sucht der Promotionsausschuss eine/einen fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständige Professorin/einen zuständigen Professor des Fachbereichs für die Betreuung im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten zu gewinnen. ²Kann keine Professorin/kein Professor des Fachbereichs als Betreuerin/Betreuer gewonnen werden, so ist eine Zulassung zum Promotionsverfahren im Fachbereich nur möglich, wenn eine Begutachtung der Dissertation gesichert ist. ³In begründeten Fällen sind auswärtige Betreuerinnen/Betreuer unter Beachtung des § 11 zuzulassen.

(8) Vor Abfassung der Reinschrift der Dissertation kann der Doktorandin/dem Doktoranden die Gelegenheit gegeben werden, Ergebnisse und die angewendeten Methoden im Rahmen eines Seminars, Colloquiums, einer Tagung etc. zur Diskussion zu stellen.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) ¹Die Bewerberin/Der Bewerber beantragt die Zulassung zur Promotion schriftlich bei der Dekanin/bei dem Dekan. ²Sie/Er kann gleichzeitig die Zulassung einer fremdsprachigen Dissertation (§ 7 Abs. 2) und/oder die Einleitung des Prüfungsverfahrens (§ 8) beantragen.

(2) Die Bewerberin/Der Bewerber fügt dem Antrag bei

1. die Nachweise, daß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 und 3 erfüllt sind,
2. ihre/seine Versicherung, daß sie/er nicht bereits zum Dr. iur. oder einem verwandten Doktorgrad promoviert ist und auch keinen in der Bundesrepublik Deutschland als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschulgrad erworben hat,
3. ein höchstens drei Monate altes amtliches Führungszeug-

nis gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG),

4. ihre/seine Versicherung, daß sie/er den Fachbereich über den späteren Wegfall von Zulassungsvoraussetzungen sofort unterrichten wird.

(3) Der Antrag gilt als nicht gestellt, wenn ihn die Bewerberin/der Bewerber vor Beginn der Auslegung (§ 13) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin/dem Dekan zurücknimmt.

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Dekanin/Der Dekan prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und wirkt nötigenfalls auf ihre Ergänzung hin.

(2) Sind die Voraussetzungen (§§ 4, 5) erfüllt, läßt die Dekanin/der Dekan die Bewerberin/den Bewerber zur Promotion zu.

(3) Hält die Dekanin/der Dekan die Voraussetzungen (§§ 4, 5) für nicht erfüllt oder hat sie/er, ein anderes Mitglied des Promotionsausschusses oder eine Professorin/ein Professor oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent des Fachbereichs Zweifel, ob sie erfüllt sind, entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Die Dekanin/Der Dekan teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Entscheidung binnen zwei Wochen schriftlich mit.

§ 7 Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist eine rechtswissenschaftliche Abhandlung, die auf selbstständiger Forschung beruhen und die Fähigkeit zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit nachweisen muß. ²Sie muß einem Fachgebiet entstammen, das von mindestens einer Professorin/einem Professor oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten des Fachbereichs vertreten wird.

(2) ¹Ausnahmsweise und auf Befürwortung zweier Professorinnen/Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten des Fachbereichs, in deren Fachgebiet die Dissertation angesiedelt ist, kann der Promotionsausschuss gestatten, dass eine fremdsprachige Dissertation, der eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen ist, eingereicht wird. ²Der Promotionsausschuss kann der Antragstellerin/dem Antragsteller die gleichzeitige oder spätere Einreichung einer deutschen Übersetzung aufgeben. ³Die Kosten trägt die Antragstellerin/der Antragsteller. ⁴Im Zweifelsfall ist die deutsche Übersetzung maßgeblich.

(3) Die Dissertation darf nicht

1. ohne Zustimmung des Promotionsausschusses vor ihrer Einreichung veröffentlicht worden sein oder vor Abschluss des Verfahrens veröffentlicht werden und
2. in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines Hochschulgrades i.S. des § 34 BerlHG bzw. eines ihm gleichwertigen Grades eingereicht worden sein oder vor dem Abschluss des Verfahrens eingereicht werden.

§ 8 Einleitung des Prüfungsverfahrens

(1) Die Bewerberin/Der Bewerber beantragt die Einleitung des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Dekanin/bei dem Dekan.

(2) In dem Antrag versichert die Bewerberin/der Bewerber,

1. sie/er habe die Dissertation selbstständig verfaßt und keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt

2. die Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1) lägen weiterhin vor und über Veränderungen werde sie/er den Fachbereich unverzüglich unterrichten.
- (3) Dem Antrag fügt die Bewerberin/der Bewerber bei
 1. mindestens drei maschinenschriftliche Exemplare der Dissertation,
 2. einen Lebenslauf,
 3. ein Verzeichnis ihrer/seiner veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften,
 4. ein höchstens drei Monate altes amtliches Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 1 BZRG.
- (4) Für die Zulassung zur Prüfung gilt § 6 entsprechend.
- (5) Der Antrag nach Abs. 1 gilt als nicht gestellt, wenn ihn die Antragstellerin/der Antragsteller vor Beginn der Auslegung (§ 13) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin/dem Dekan zurücknimmt.

§ 9 Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter

- (1) ¹Die Dissertation wird von zwei Professorinnen/Professoren oder einer Professorin/einem Professor und einer Privatdozentin/einem Privatdozenten des Fachbereichs begutachtet. ²§§ 10 und 11 bleiben unberührt. ³Eine der Gutachterinnen/Einer der Gutachter muß hauptberufliche Universitätsprofessorin/hauptberuflicher Universitätsprofessor sein.
- (2) Der Promotionsausschuss bestellt die Gutachterinnen/Gutachter unverzüglich nach der Zulassung der Antragstellerin/des Antragstellers zur Prüfung (§ 8 i.V. mit § 6). Ist die Dissertation von einer Professorin/einem Professor oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten des Fachbereichs betreut worden, bestellt der Promotionsausschuss in der Regel sie/ihn zur Gutachterin/zum Gutachter.

§ 10 Weitere Gutachterin/Weiterer Gutachter

Abweichend von § 9 Abs. 1 S. 1 kann der Promotionsausschuss eine Professorin/einen Professor oder eine Privatdozentin/einen Privatdozenten als weitere Gutachterin/weiteren Gutachter bestellen, wenn die thematische Besonderheit der Dissertation dies erforderlich erscheinen läßt.

§ 11 Auswärtige Gutachterinnen/Gutachter

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 1 S. 1 kann der Promotionsausschuss mit ihrem/seinem Einverständnis auch eine Professorin/einen Professor oder eine Privatdozentin/einen Privatdozenten, die/der
 1. dem Fachbereich nicht mehr angehört und die Betreuung der Dissertation vor ihrem/seinem Ausscheiden übernommen hat oder
 2. dem Institut für Rechtswissenschaften am Fachbereich Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin angehört oder
 3. einem anderen Fachbereich dieser oder einer anderen Hochschule angehört,
 zur Gutachterin/zum Gutachter bestellen.
- (2) Mindestens einer der Gutachterinnen/Gutachter muß in jedem Falle diesem Fachbereich angehören.

§ 12 Begutachtung der Dissertation

- (1) ¹Den beiden Gutachterinnen/Gutachtern wird jeweils ein Exemplar der Dissertation übergeben. ²Die Gutachterin/Der

Gutachter erstellen ihre Gutachten im Regelfall innerhalb von vier Monaten. ³Bei Fristüberschreitung entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren.

- (2) Jede Gutachterin/Jeder Gutachter bewertet die Dissertation mit einer der Noten des § 3 Abs. 1 oder empfiehlt der Prüfungskommission unter genauer Bezeichnung der zu behebbenden Mängel, die Arbeit der Antragstellerin/dem Antragsteller zur Überarbeitung zurückzugeben.

- (3) Die Gutachten sind vertraulich.

§ 13 Auslegung der Dissertation und der Gutachten

- (1) Unverzüglich nach Eingang des letzten Gutachtens legt die Dekanin/der Dekan die Exemplare der Dissertation mit den Gutachten im Dekanat für einen Monat aus.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan benachrichtigt die Antragstellerin/den Antragsteller, die Frauenbeauftragte des Fachbereichs, die Mitglieder des Fachbereichsrats sowie die Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten des Fachbereichs rechtzeitig vor Beginn der Auslegungsfrist von der Auslegung und dem Votum der Gutachten.
- (3) Die Frauenbeauftragte, die Mitglieder des Fachbereichsrats sowie alle promovierten Mitglieder des Fachbereichs sind berechtigt, Dissertation und Gutachten einzusehen und zu ihnen spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich zu Händen der Dekanin/des Dekans Stellung zu nehmen.
- (4) Aus begründetem Anlaß kann die Dekanin/der Dekan die Frist für die Auslegung (Abs. 1) oder für die Stellungnahme (Abs. 3) um jeweils bis zu einem Monat verlängern.

§ 14 Prüfungskommission

- (1) Spätestens nach Eingang der Gutachten beruft der Promotionsausschuss die Prüfungskommission für das weitere Verfahren.
- (2) Die Prüfungskommission bewertet die Dissertation (§§ 15, 19 Abs. 1), führt die mündliche Prüfung durch (§§ 16-18, 19 Abs. 2) und bewertet sie und die Gesamtleistung (§ 19 Abs. 2).
- (3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über Bewertungen in geheimer Beratung und offener Abstimmung ohne Stimmenthaltung mit Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) ¹Nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 13) entscheidet die Prüfungskommission (§§ 14, 27) auf der Grundlage der Gutachten (§ 12) und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen i.S. des § 13 über die Annahme der Dissertation. ²Die Annahme der Dissertation kann auf Vorschlag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden im vierzehntägigen Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn nicht ein Mitglied eine Sitzung der Kommission beantragt; § 14 Abs. 3 gilt im Umlaufverfahren entsprechend.
- (2) ¹Die Prüfungskommission kann der Antragstellerin/dem Antragsteller eine nach Abs. 1 nicht angenommene Dissertation einmal zur Überarbeitung zurückgeben, wenn eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter dies vorschlägt. ²Sie kann der Antragstellerin/dem Antragsteller im Einvernehmen mit den Gutachterinnen/Gutachtern eine Frist für die Überarbeitung setzen.
- (3) Wird die Dissertation nicht angenommen, ist vorbehaltlich des Absatzes 2 die Prüfung nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne mündliche Prüfung beendet.

§ 16 Gegenstand und Inhalt der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem rechtswissenschaftlichen Vortrag der Bewerberin/des Bewerbers und einer anschließenden Aussprache. ²Sie dient dem Nachweis der Fähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers, rechtswissenschaftliche Probleme mündlich darzustellen und zu erörtern. ³Sie dauert etwa sechzig Minuten. Sie findet in deutscher Sprache statt; Ausnahmen kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission (§§ 14, 27) auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers zulassen.

(2) ¹Der Vortrag leitet die mündliche Prüfung ein. Er soll zwanzig Minuten nicht überschreiten. ²Das Thema des Vortrags, das nicht der Dissertation entnommen werden darf, wird auf Vorschlag der Bewerberin/des Bewerbers von der Prüfungskommission (§§ 14, 27) festgesetzt (§ 17).

(3) ¹Die wissenschaftliche Aussprache über den Vortrag schließt sich unmittelbar an den Vortrag an. ²Sie kann sich auch auf Themen erstrecken, die an das Vortragsthema angrenzen. ³Sie soll etwa vierzig Minuten dauern.

(4) Vortrag und wissenschaftliche Aussprache sind unverzüglich öffentlich, sofern nicht die Bewerberin/der Bewerber widerspricht.

§ 17 Festlegung des Vortragsthemas

(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Prüfungskommission (§§ 14, 27) fordert die Antragstellerin/den Antragsteller unverzüglich nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation durch die Kommission (§§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1) auf, ihr/ihm binnen zwei Wochen ein Vortragsthema (§ 16 Abs. 2) schriftlich vorzuschlagen und zu erläutern.

(2) ¹Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Kommission unterrichtet deren Mitglieder über den Vorschlag der Antragstellerin/des Antragstellers. ²Die Prüfungskommission entscheidet über den Vorschlag binnen 2 Wochen, ggf. im Umlaufverfahren. ³Billigt die Prüfungskommission den Vorschlag nicht, fordert sie die Antragstellerin/den Antragsteller auf, ein anderes Thema vorzuschlagen. ⁴Alle Entscheidungen der Prüfungskommission werden der Antragstellerin/dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 18 Ladung zur mündlichen Prüfung

(1) ¹Unverzüglich nach der Festlegung des Vortragsthemas (§ 17) lädt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission (§§ 14, 27) die Antragstellerin/den Antragsteller schriftlich zur mündlichen Prüfung. ²Die Ladung benennt das Thema und die Prüfungskommission.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ²Die Antragstellerin/Der Antragsteller kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(3) Die Promotion ist nicht bestanden, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller den Termin der mündlichen Prüfung schuldhaft versäumt.

§ 19 Entscheidung über die Promotion

(1) Die Prüfungskommission (§§ 14, 27) entscheidet vor der mündlichen Prüfung über die Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der Gutachten (§ 12) und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen (§ 13 Abs. 3) der im Promotionsverfahren Stimmberechtigten.

(2) ¹Unmittelbar nach Abschluß der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über deren Ergebnis und über das Gesamtergebnis der Promotion gemäß § 3. ²Dabei gehen die Note der Dissertation zu 70 % und die der mündlichen Prüfung zu 30 % in die Endnote ein.

(3) Die Kommission gibt der Bewerberin/dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung und die Bewertung der Einzelleistungen unmittelbar im Anschluß an ihre Beratungen mündlich bekannt.

(4) ¹Wird die mündliche Prüfungsleistung mit „insuffizienter“ bewertet, so darf die Antragstellerin/der Antragsteller die mündliche Prüfung einmal wiederholen. ²Die Wiederholung soll binnen Jahresfrist, jedoch frühestens sechs Monate nach dem ersten Termin, stattfinden. ³Wird die zweite mündliche Prüfung schuldhaft versäumt (§ 18 Abs. 3) oder mit „insuffizienter“ bewertet, so ist die Promotion endgültig nicht bestanden.

§ 20 Druck der Dissertation

(1) ¹Ist die Promotion bestanden, läßt die Antragstellerin/der Antragsteller die Dissertation auf ihre/seine Kosten drucken. ²§ 22 bleibt unberührt.

(2) ¹Die gedruckte Fassung muß vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 mit der Dissertation, die Gegenstand der Bewertung war, übereinstimmen. ²Auflagen, die der Promotionsausschuss für die Drucklegung gemacht hat, sind zu berücksichtigen. ³Sonstige Abweichungen, auch Kürzungen, sind nur zulässig, sofern sie nicht die wissenschaftliche Substanz der Arbeit verändern, und bedürfen der Billigung durch die Dekanin/den Dekan.

(3) Der Druck muß die Arbeit als Dissertation des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin kennzeichnen und das Datum der mündlichen Prüfung sowie vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Promotionsausschusses die Namen der Gutachterinnen/Gutachter nennen.

§ 21 Pflichtexemplare

(1) Die Antragstellerin/Der Antragsteller liefert binnen eines Jahres nach der mündlichen Prüfung einhundertundfünfzig Druckstücke der Dissertation (§ 20) an den Fachbereich ab (Pflichtexemplare).

(2) ¹Will die Antragstellerin/der Antragsteller die Dissertation in einem Verlag veröffentlichen und gewährleistet die Verlagsveröffentlichung eine dem Abs. 1 entsprechende Verbreitung der Arbeit, so kann ihr/ihn die Dekanin/der Dekan von der Ablieferungspflicht nach Abs. 1 befreien. ²Im Falle der Befreiung liefert die Antragstellerin/der Antragsteller binnen zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung zehn Verlagsdruckstücke der Dissertation (§ 20) an den Fachbereich ab.

(3) Auf Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers kann die Dekanin/der Dekan die Fristen der Abs. 1 und 2 aus wichtigem Grund angemessen verlängern.

§ 22 Elektronische Version der Dissertation

(1) Anstelle des Drucks (§§ 20, 21) kann sich die Antragstellerin/der Antragsteller nach bestandener Promotion für eine elektronische Version seiner Dissertation entscheiden.

(2) Für das Datenformat sowie die Art und Zahl der Datenträger gelten die Richtlinien der Zentralen Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin. Vor ihrem Inkrafttreten hat die Antragstellerin/der Antragsteller Datenformat sowie Art und Zahl der Datenträger mit der Zentralen Universitätsbibliothek abzustimmen.

(3) Die Antragstellerin/Der Antragsteller liefert binnen eines Jahres nach der mündlichen Prüfung vierzig, im Falle eines Verlagsvertrages (§ 21 Abs. 2) zehn Druckstücke der Dissertation sowie die elektronische Version (nach Maßgabe der Absätze 1 und 2) ab.

(4) § 20 Abs. 2 und 3 gilt für die gedruckten und elektronischen Exemplare der Dissertation (Abs. 1 und 2) entsprechend.

(5) § 24 bleibt unberührt.

§ 23 Promotionsurkunde

(1) ¹Der Fachbereich verleiht den Doktorgrad gemäß § 1 durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. ²Die Dekanin/Der Dekan händigt die Urkunde der Antragstellerin/dem Antragsteller binnen vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht (§§ 20, 21, 22) aus.

(2) Die ausgehändigte Promotionsurkunde berechtigt die Promovierte/den Promovierten, den Doktorgrad (§ 1) zu führen.

(3) Die Urkunde enthält

1. den Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs Rechtswissenschaft,
2. den Namen der Promovierten/des Promovierten,
3. den Doktorgrad (§ 1),
4. den Titel der Dissertation,
5. als Datum der Promotion das der mündlichen Prüfung,
6. die Note der Dissertation (§§ 14 Abs. 2, 19 Abs. 1), die Note der mündlichen Prüfung (§ 19 Abs. 2 erster Halbsatz) und die Gesamtnote der Prüfung (§ 19 Abs. 2 zweiter Halbsatz) in Lateinisch und Deutsch,
7. die Funktionsbezeichnung, Namen und Unterschrift der Dekanin/des Dekans und der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Prüfungskommission,
8. das Siegel der Freien Universität Berlin.

§ 24 Vorläufige Führung des Doktorgrades

(1) ¹Ist die Antragstellerin/der Antragsteller gem. §§ 21 Abs. 2 S.1; 22 Abs. 4 von der Ablieferungspflicht nach § 21 Abs. 1 befreit und legt sie/er einen beiderseitig unterzeichneten Verlagsvertrag vor, so erteilt ihr/ihm die Dekanin/der Dekan auf Antrag die Erlaubnis zur vorläufigen Führung des Grades einer Doktorin des Rechts/eines Doktors des Rechts. ²Diese Erlaubnis zur vorläufigen Führung ist auf längstens zwei Jahre zu befristen. ³Sie erlischt, wenn die Ablieferungspflicht nach § 21 Abs. 2 S. 2 nicht innerhalb der dort vorgesehenen Frist erfüllt wird.

(2) Wurden Auflagen für die Veröffentlichungen gem. § 20 Abs. 2 S. 2 gemacht, kann die Erlaubnis nach Abs. 1 erst erteilt werden, wenn den Auflagen entsprochen worden ist.

III. GEMEINSAME PROMOTION MIT AUSLÄNDISCHEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN

§ 25 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin/der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin erfüllt,
- b) die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Gültigkeitsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre.

(2) ¹Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fachbereichen oder Fakultäten geregelt werden. ²Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. ³Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

IV. GREMIEN

§ 26 Promotionsausschuss

¹Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuss. ²Dem Promotionsausschuss gehören kraft Amtes die Dekanin/der Dekan, die Prodekanin/der Prodekan und die Studiendekanin /der Studiendekan an. ³Als weitere Mitglieder bestellt der Fachbereichsrat eine akademische Mitarbeiterin/einen akademischen Mitarbeiter und eine Studentin/einen Studenten sowie deren Vertreterin/Vertreter. ⁴Nicht promovierte Mitglieder wirken beratend mit.

§ 27 Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus vier Professorinnen/Professoren oder drei Professorinnen/Professoren und einer Privatdozentin/einem Privatdozenten, einer promovierten Akademischen Mitarbeiterin/einem promovierten Akademischen Mitarbeiter und einer Studentin /einem Studenten. ²Die Gutachterinnen/Gutachter können Mitglied der Prüfungskommission sein. ³Anstelle der promovierten akademischen Mitarbeiterin/des promovierten akademischen Mitarbeiters kann eine nichtpromovierte akademische Mitarbeiterin/ein nichtpromovierter akademischer Mitarbeiter Mitglied der Kommission sein. Nichtpromovierte Mitglieder der Kommission wirken nur beratend mit. ⁴Das am längsten dem Fachbereich als Professorin/Professor angehörende hauptberufliche Kommissionsmitglied führt den Vorsitz, wenn nicht die Dekanin/der Dekan oder die Prodekanin/der Prodekan mitwirkt.

V. PROMOTION ZUR DOKTORIN DES RECHTS EHRENHALBER/ZUM DOKTOR DES RECHTS EHRENHALBER

§ 28 Promotionsleistungen

(1) Der Fachbereich kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen, die für das Recht oder die Rechtswissenschaft bedeutsam sind, den Grad „Doktorin des Rechts ehrenhalber“ bzw. „Doktor des Rechts ehrenhalber“ (abgekürzt Dr. iur. h. c.) verleihen (§ 1).

(2) Für die Begutachtung der Leistungen des zu Ehrenden gelten die §§ 9 bis 12 (außer § 12 Abs. 1. Satz 1 und Abs. 2) entsprechend.

§ 29 Verleihung

(1) Der Fachbereich verleiht die Ehrendoktorwürde (§ 1) durch die Aushändigung der Ehrenpromotionsurkunde.

(2) Die Verleihung und die Würdigung der Leistungen der Geehrten/des Geehrten in der Urkunde (Abs. 4 Nr. 4) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten des erweiterten Fachbereichsrats (§ 70 Abs. 5 BerlHG).

(3) ¹Die Dekanin/Der Dekan händigt die Urkunde der Geehrten/dem Geehrten im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des erweiterten Fachbereichsrates (§ 70 Abs. 5 BerlHG) aus. ²Die ausgehändigte Urkunde berechtigt die Geehrte/den Ge-

ehrten, den Ehrendoktorgrad (§ 1) zu führen.

(4) Die Urkunde enthält

1. den Name der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs Rechtswissenschaft,
2. den Namen der Geehrten/des Geehrten,
3. den Doktorgrad (§ 1),
4. die Würdigung der Leistungen der Geehrten/des Geehrten,
5. als Datum der Promotion das der Aushändigung der Urkunde,
6. Funktionsbezeichnung, Namen und Unterschrift der Dekanin/des Dekans,
7. das Siegel der Freien Universität Berlin.

VI. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 30 Fehlende Promotionsvoraussetzungen

Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, daß

1. die Antragstellerin/der Antragsteller
 - a) unwürdig ist, einen akademischen Grad zu führen, oder
 - b) über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht hat,
- oder
2. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, ohne daß ein Fall des Nr. 1 vorliegt,

so wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt und im Falle des Promotionsverfahrens nach §§ 2 bis 24 die Gesamtprüfung durch den Promotionsausschuss für nicht bestanden erklärt.

§ 31 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach § 34 Abs. 8 BerlHG in Verbindung mit der Verordnung über die Führung akademischer Grade vom 3. Juni 1996 (GVBl. S. 341) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 32 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898) finden ergänzend Anwendung.

§ 33 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Promotionsordnung vom 16. Oktober 1991 (Mitteilungen FU Berlin Nr. 11/1992, Amtsblatt der Freien Universität Berlin vom 5. Juni 1992) und die Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin vom 25. November 1998 (Mitteilungen FU Berlin Nr. 5 /1999, Amtsblatt der Freien Universität Berlin vom 18. März 1999) gelten fort

1. für Verfahren, die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung bereits eingeleitet sind;
2. für Bewerberinnen/Bewerber, die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung an einer Dissertation arbeiten, sofern sie/er dies innerhalb eines halben Jahres nach In-Kraft-Treten beantragt und das Prüfungsverfahren (vgl. § 8) innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten einleitet.

²Im übrigen treten die genannten Ordnungen an dem in Abs. 1 genannten Tage außer Kraft.

**Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung für
den Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien
Universität Berlin**

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) am 23. April 2003 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 14. Februar 2001 (FU-Mitteilungen 2/2002) erlassen:*)

Artikel 1

§ 4 Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. den Grad einer Magistra/eines Magisters legum mindestens mit der Note magna cum laude erworben, eine gleichwertige juristische Prüfung mit gleichem Erfolg bestanden oder im Ausland eine den in Nr. 1 genannten Prüfungen gleichwertige juristische Prüfung mit gleichwertigem Erfolg bestanden und an einer Universität zwei Leistungsnachweise im deutschen Bürgerlichen Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht erworben haben oder "

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft und gilt für alle Verfahren, die nach diesem Zeitpunkt gemäß § 8 Absatz 1 eingeleitet werden.

*)Diese Ordnung ist von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. Aug. 2003 bestätigt worden.

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Promotionsordnung
des Fachbereichs Humanmedizin
der Freien Universität Berlin
zur Promotion zum Doctor medicinae
(Dr. med.)

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, K 2, Telefon 838 73 211, Telefax 838 73 217

Druck: Zentrale Universitäts-Druckerei, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 1550 ISSN: 0723 — 047

Der Versand erfolgt über eine Adreßdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird
(§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

FACHBEREICH HUMANMEDIZIN

Bearbeiter: Prof. Dr. Dr. Rolf Winau
 Fachbereich Humanmedizin
 Tel.: (030) 83 00 92 - 30/31
 Traugott Klose, ZUV
 Abt. V
 Tel.: (030) 83 87 35 00

**Promotionsordnung
 des Fachbereichs Humanmedizin
 der Freien Universität Berlin
 zur Promotion zum Doctor medicinae
 (Dr. med.)**

Präambel

Aufgrund von § 71 (1) Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S.2165) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des BerlHG vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanmedizin der Freien Universität Berlin am 29.1.1996 die folgende Promotionsordnung erlassen.*

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Promotionsausschuß
- § 3 Bestandteile des Promotionsverfahrens
- § 4 Anmeldung von Promotionsvorhaben
- § 5 Dissertation
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Mündliche Promotionsprüfung und Disputation
- § 9 Bewertung des Promotionsverfahrens
- § 10 Veröffentlichung der Dissertation
- § 11 Promotionsurkunde
- § 12 Ehrenpromotion
- § 13 Rücknahme der Eröffnung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 14 Entziehung des Doktorgrades
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten.

**§ 1
 Allgemeines**

- (1) Der Fachbereich Humanmedizin der Freien Universität Berlin verleiht den Grad Doctor medicinae (Dr. med.) aufgrund eines Promotionsverfahrens gemäß dieser Ordnung.
- (2) Der Fachbereich Humanmedizin kann für hervorragende Verdienste, die für eines der im Fachbereich vertretenen Fächer von wissenschaftlicher Bedeutung sind, den Grad Doctor medicinae honoris causa (Dr. med. h.c.) verleihen.
- (3) Auf Antrag kann der Fachbereich Humanmedizin aus Anlaß der 50jährigen Wiederkehr einer Promotion diese urkundlich erneuern.
- (4) Der Fachbereichsrat bestellt für diesen Aufgabenbereich einen Promotionsausschuß.

(5) Das Promotionsverfahren ist - mit Ausnahme der mündlichen Prüfung bzw. der Disputation und der Promotionsfeier - nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen im Sinne dieser Ordnung sind Professoren/Professorinnen und Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen einschließlich der außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Freien Universität Berlin.

**§ 2
 Promotionsausschuß**

(1) Der Promotionsausschuß ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens. Er entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens, bestellt Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen, stellt die Gesamtnote fest und unterrichtet den Fachbereichsrat über die Promotionsangelegenheiten.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt 6 Professoren/Professorinnen und 3 promovierte Akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und für jedes Mitglied mindestens einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Promotionsausschuß wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/ eine stellvertretende Vorsitzende, die hauptberufliche Professoren/Professorinnen an der Freien Universität Berlin sein müssen.

(3) Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses führt die laufenden Geschäfte.

(4) Der Promotionsausschuß kann Richtlinien zur Durchführung und zur Bewertung von Dissertationen erlassen.

**§ 3
 Bestandteile des Promotionsverfahrens**

(1) Das Promotionsverfahren gliedert sich in

1. Anmeldung des Promotionsverfahrens (§ 4)
2. Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 6)
3. Begutachtung der Dissertation (§ 7)
4. mündliche Prüfung bzw. Disputation (§ 8)
5. Veröffentlichung der Dissertation (§ 10)
6. Aushändigung der Urkunde im Rahmen einer Promotionsfeier (§ 11).

**§ 4
 Anmeldung von Promotionsvorhaben**

(1) Ein Promotionsvorhaben ist beim Promotionsausschuß schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- eine Bescheinigung über die Immatrikulation im Studiengang Humanmedizin oder der Nachweis über ein abgeschlossenes Studium der Humanmedizin,
- Name und Fachgebiet des/der die Dissertation betreuenden Hochschullehrers/Hochschullehrerin,
- der Arbeitstitel der Dissertation,
- eine Erklärung über angemeldete und durchgeführte Promotionsvorhaben und deren Ergebnis.

(2) Die gleichzeitige Anmeldung von mehreren Promotionsvorhaben ist unzulässig. Die angemeldeten Themen dürfen nicht einer dritten Stelle zugänglich gemacht werden.

**§ 5
 Dissertation**

(1) Die Dissertation muß ein selbständiger wissenschaftlicher Beitrag des Bewerbers/der Bewerberin auf dem Gebiet der

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 6. Juni 1996.

Medizin und angrenzender Gebiete sein, der die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten nachweist. Der Text der Dissertation darf nicht bereits in Teilen oder vollständig veröffentlicht sein. Sie muß in deutscher Sprache verfaßt sein. Über Ausnahmen von dieser Bestimmung entscheidet der Promotionsausschuß.

(2) Der betreuende Hochschullehrer/Die betreuende Hochschullehrerin hat dafür Sorge zu tragen, daß der Doktorand/die Doktorandin die Dissertation selbständig und ohne Zeitverzug anfertigt.

(3) Eine Dissertation kann von mehreren Doktoranden/Doktorandinnen angefertigt werden. Die Einzelleistungen müssen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Der betreuende Hochschullehrer/Die betreuende Hochschullehrerin besitzt das Recht der Verwertung der in einem Promotionsvorhaben erarbeiteten Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Wechselt ein betreuender Hochschullehrer/eine betreuende Hochschullehrerin die Hochschule, ist er/sie berechtigt die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen.

(5) Eine Veröffentlichung von Teilergebnissen vor Veröffentlichung der Dissertation ist nur im Einvernehmen von Betreuer/Betreuerin und Doktorand/Doktorandin zulässig und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Promotionsausschusses. Der Doktorand/Die Doktorandin muß als Mitautor genannt werden.

§ 6

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind beizufügen:

- vier Exemplare der Dissertation,
- eine Stellungnahme des die Dissertation betreuenden Hochschullehrers/der die Dissertation betreuenden Hochschullehrerin oder, im Falle einer unabhängig erstellten Dissertation, der Vorschlag eines Erstgutachters/einer Erstgutachterin, der/die dem Fachbereich Humanmedizin der Freien Universität Berlin angehören muß,
- eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, daß er/sie die vorgelegte Dissertation selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
- eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er/sie an anderer Stelle ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte,
- ein Lebenslauf, aus dem der Studiengang hervorgeht,
- das Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossene ärztliche Prüfung. Über die Gleichwertigkeit medizinischer Studienabschlüsse, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben wurden, entscheidet der Promotionsausschuß.
- ein Zeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz, das nicht älter als vier Wochen ist.

(2) Entspricht der Antrag den Voraussetzungen des Absatzes 1, so wird das Promotionsverfahren innerhalb von vier Wochen eröffnet.

§ 7

Begutachtung der Dissertation

(1) Als erster Gutachter/erste Gutachterin wird der betreuende Hochschullehrer/die betreuende Hochschullehrerin bestellt. Als zweiter Gutachter/zweite Gutachterin wird durch den Promotionsausschuß ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin bestellt, der/die die Dissertation unter methodischen und inhaltlichen Aspekten beurteilen kann.

Mindestens einer der Gutachter/eine der Gutachterinnen muß hauptberuflich Professor/Professorin an der Freien Universität Berlin sein.

(2) Die Gutachter/Gutachterinnen sind verpflichtet, unabhängig voneinander ein Gutachten innerhalb von 3 Monaten zu erstellen, das die Annahme der Dissertation mit der Note

- summa cum laude (mit Auszeichnung, 0),
- magna cum laude (sehr gut, 1),
- cum laude (gut, 2),
- rite (befriedigend, 3)

oder die Ablehnung mit

- non sufficit (nicht ausreichend, 4)

empfiehlt.

(3) Wird die Dissertation erheblich unterschiedlich bewertet, so kann der Promotionsausschuß einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin bestellen.

(4) Fällt ein Gutachten ablehnend aus oder verlangt ein Gutachter/eine Gutachterin Änderungen der Dissertation, so sind dem Doktoranden/der Doktorandin die Mängel mit dem Hinweis auf Beseitigung mitzuteilen. Die umgearbeitete Dissertation ist innerhalb eines Jahres wieder vorzulegen und wird von den Gutachtern/Gutachterinnen erneut beurteilt.

(5) Fällt ein Gutachten auch nach der Überarbeitung ablehnend aus, so muß der Promotionsausschuß einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin benennen.

(6) Beurteilen alle Gutachter/Gutachterinnen oder im Falle von Absatz 5 die Mehrheit der Gutachter/Gutachterinnen die Dissertation mit mindestens „rite“, so ist sie angenommen. Der Promotionsausschuß setzt die Note für die Dissertation als Mittel der Einzelnoten fest.

(7) Fallen die Beurteilungen der Mehrzahl der Gutachter/Gutachterinnen auch nach Umarbeitung der Dissertation ablehnend aus, wird die Umarbeitung abgelehnt oder die umgearbeitete Dissertation nicht innerhalb eines Jahres wiedervorgelegt, so ist die Dissertation abgelehnt und das Promotionsverfahren nicht erfolgreich beendet. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt hierüber dem Bewerber/der Bewerberin einen schriftlichen, begründeten Bescheid. Die Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

(8) Vom Abschluß der Begutachtung bis zum Abschluß der mündlichen Prüfung, mindestens jedoch 14 Tage, liegt die Dissertation im Promotionsbüro zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereichs aus. Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation können in dieser Zeit schriftlich und unter Beifügung einer ausführlichen Begründung vorgetragen werden. Über Einsprüche entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 8

Mündliche Promotionsprüfung und Disputation

(1) Die Promotionsprüfung hat den Zweck, die wissenschaftliche Befähigung des Doktoranden/der Doktorandin nachzuweisen. Inhalt der Promotionsprüfung sind der Problembereich, die Ergebnisse und ihr Bezug zu Theorie und Praxis der Medizin und die sachlichen und methodischen Grundlagen der Dissertation.

(2) Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, die verschiedenen Fachgebiete angehören sollen und nicht Gutachter/Gutachterinnen der Dissertation sein dürfen, zu Prüfern. Die mündliche Prüfung findet in der Regel in Einzelterminen von etwa 20 Minuten Dauer in Anwesenheit ei-

nes/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin statt, der/die Protokoll führt. In das Protokoll sind die wesentlichen Inhalte der Prüfung aufzunehmen.

Die Beurteilung der Prüfung erfolgt nach der Bewertungsskala des § 7 Abs. 2 und ist zu begründen. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal, frühestens nach 3, spätestens nach 6 Monaten wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die mündliche Promotionsprüfung insgesamt nicht bestanden und das Verfahren ist nicht erfolgreich beendet.

Geben die Prüfer unterschiedliche Noten, so ermittelt der Promotionsausschuß die Note für die mündliche Prüfung als Mittel aus den Einzelnoten.

(3) Die Promotionsprüfung findet als Disputation vor dem Promotionsausschuß statt, wenn die Dissertation besser als "cum laude" bewertet wurde oder von drei Gutachten eines "non sufficit" lautete. Die Disputation hat den Zweck, die wissenschaftliche Befähigung des Doktoranden/der Doktorandin in Vortrag und Diskussion zu erweisen. Er/Sie soll Fragestellung, Methodik und Ergebnisse seiner/ihrer Arbeit in einem Vortrag von maximal 15 Minuten Dauer darstellen. Die nachfolgende Diskussion, die die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten soll, soll sich auf den Vortrag, die Dissertation und die sich daraus ergebenden Bezüge zu Theorie und Praxis der Medizin beziehen.

(4) Termin und Ort der Disputation sind mindestens 14 Tage im voraus unter Nennung des Dissertationsthemas bekanntzumachen.

(5) Die Disputation wird vom/von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet. Sie ist universitätsöffentlich, es sei denn der Doktorand/die Doktorandin widerspricht. Im Anschluß an die Disputation entscheidet der Promotionsausschuß in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der Disputation und setzt bei Bestehen der Disputation die Gesamtnote der Promotion als Mittel der Bewertung der Dissertation und der Bewertung der Disputation fest. Entstehende Zwischennoten werden ab 0,5 zur schlechteren Note aufgerundet.

(6) Wird die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal, frühestens nach 3, spätestens nach 6 Monaten, wiederholt werden.

(7) Die Disputation kann auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin einmal vertagt werden. Versäumt der Doktorand/die Doktorandin ohne hinreichenden Grund den Disputationstermin, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

§ 9

Bewertung des Promotionsverfahrens

(1) Ist die Dissertation angenommen und jede einzelne Promotionsprüfung bzw. die Disputation bestanden, so ist das Verfahren erfolgreich beendet. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Gesamtnote als Mittel der Bewertung der Dissertation und der Bewertung der mündlichen Prüfung fest. Zwischennoten werden ab 0,5 zur schlechteren Bewertung aufgerundet.

(2) Wird die Dissertation abgelehnt oder eine Promotionsprüfung bzw. die Disputation auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren nicht erfolgreich beendet. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt hierüber dem Bewerber/der Bewerberin einen schriftlichen, begründeten Bescheid. Gegen Bewertungsentscheidungen ist das Gegenvorstellungsverfahren zulässig.

§ 10

Veröffentlichung der Dissertation

40 Exemplare der Dissertation in Buchform oder als Mikroforme oder 40 Sonderdrucke einer vollständigen Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift sind abzugeben. Erscheint die Dissertation in Buchform in einem Verlag, so sind 10 Exemplare abzugeben. Bis zum Tag der Aushändigung der Promotionsurkunde muß zumindest die Bestätigung des Verlages über die Drucklegung vorliegen.

§ 11

Promotionsurkunde

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Diese muß enthalten:

- den Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs Humanmedizin,
- den verliehenen Doktorgrad,
- den Namen des Doktoranden/der Doktorandin,
- den Titel der Dissertation,
- die Namen der Gutachter/Gutachterinnen,
- die Gesamtnote,
- Name und Unterschrift des Dekans/der Dekanin,
- das Präsesiegel der Freien Universität Berlin,
- das Datum der Aushändigung der Urkunde, das als Datum der Promotion gilt.

(2) Die Promotionsurkunde wird dem Doktoranden/der Doktorandin im Rahmen einer mehrmals im Jahr stattfindenden öffentlichen feierlichen Promotion vom Dekan/der Dekanin, vom/von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder von einem der Prodekane/Prodekaninnen ausgehändigt und damit der akademische Grad „Dr. med.“ verliehen. Der Doktorand/Die Doktorandin soll die Urkunde persönlich in Empfang nehmen. Erst nach der Aushändigung der Urkunde darf der verliehene Doktorgrad geführt werden. Besondere Sachkosten, die mit der Verleihung der Urkunde verbunden sind, sind vor der Verleihung zu erstatten.

§ 12

Ehrenpromotion

Jeder Professor/Jede Professorin des Fachbereichs Humanmedizin hat das Vorschlagsrecht für eine Ehrenpromotion. Den Beschluß über eine Ehrenpromotion faßt der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses, der zur Einholung sachverständiger Gutachten verpflichtet ist.

§ 13

Rücknahme der Eröffnung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber/die Bewerberin eine Eröffnungsvoraussetzung vorgetäuscht hat oder daß wesentliche Eröffnungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so muß der Promotionsausschuß die Zulassung zur Promotion widerrufen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Entziehung des Doktorgrades nach sich ziehen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Doktorand/die Doktorandin bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen hat, so kann der Promotionsausschuß alle erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären. Das Promotionsverfahren gilt dann als nicht erfolgreich beendet.

(3) Vor einer Beschlußfassung nach den Absätzen 1 oder 2 ist der/die Betroffene zu hören. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen.

§ 14 Entziehung des Doktorgrades

Für die Entziehung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung gilt für alle Verfahren, die nach ihrem Inkrafttreten eröffnet werden.

(2) Promotionsvorhaben, die von Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen des Virchow-Klinikums betreut werden und vor dem 1.4.1995 beim Promotionsausschuß der Humanmedizinischen Fachbereiche der Freien Universität Berlin angemeldet wurden, werden nach dieser Ordnung durchgeführt, wenn der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens vor dem 1.10.1997 gestellt wird.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

FACHBEREICH HUMANMEDIZIN

Bearbeiter: Prof. Dr. Dr. Rolf Winau
Fachbereich Humanmedizin
Tel.: (030) 83 00 92 - 30/31
Traugott Klose, ZUV
Abt. V
Tel.: (030) 83 87 35 00

Promotionsordnung des Fachbereichs Humanmedizin der Freien Universitäts Berlin zur Promotion zum Doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent.)

Präambel

Aufgrund von § 71 (1) Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S.2165) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des BerlHG vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanmedizin der Freien Universität Berlin am 29.1.1996 die folgende Promotionsordnung erlassen. *

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Promotionsausschuß
- § 3 Bestandteile des Promotionsverfahrens
- § 4 Anmeldung von Promotionsvorhaben
- § 5 Dissertation
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Mündliche Promotionsprüfung und Disputation
- § 9 Bewertung des Promotionsverfahrens
- § 10 Veröffentlichung der Dissertation
- § 11 Promotionsurkunde
- § 12 Ehrenpromotion
- § 13 Rücknahme der Eröffnung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 14 Entziehung des Doktorgrades
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten.

§ 1 Allgemeines

(1) Der Fachbereich Humanmedizin der Freien Universität Berlin verleiht den Grad Doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent.) aufgrund eines Promotionsverfahrens gemäß dieser Ordnung.

(2) Der Fachbereich Humanmedizin kann für hervorragende Verdienste, die für eines der im Fachbereich vertretenen Fächer von wissenschaftlicher Bedeutung sind, den Grad Doctor medicinae dentariae honoris causa (Dr. med. dent. h.c.) verleihen.

(3) Auf Antrag kann der Fachbereich Humanmedizin aus Anlaß der 50jährigen Wiederkehr einer Promotion diese urkundlich erneuern.

(4) Der Fachbereichsrat bestellt für diesen Aufgabenbereich einen Promotionsausschuß.

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 6. Juni 1996.

(5) Das Promotionsverfahren ist - mit Ausnahme der mündlichen Prüfung bzw. der Disputation und der Promotionsfeier - nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen im Sinne dieser Ordnung sind Professoren/Professorinnen und Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen einschließlich der außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Freien Universität Berlin.

§ 2

Promotionsausschuß

(1) Der Promotionsausschuß ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens. Er entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens, bestellt Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen, stellt die Gesamtnote fest und unterrichtet den Fachbereichsrat über die Promotionsangelegenheiten.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt 4 Professoren/Professorinnen und 2 promovierte Akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und für jedes Mitglied mindestens einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Promotionsausschuß wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende, die hauptberufliche Professoren/Professorinnen an der Freien Universität Berlin sein müssen.

(3) Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses führt die laufenden Geschäfte.

(4) Der Promotionsausschuß kann Richtlinien zur Durchführung und zur Bewertung von Dissertationen erlassen.

§ 3

Bestandteile des Promotionsverfahrens

1. Anmeldung des Promotionsverfahrens (§ 4)
2. Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 6)
3. Begutachtung der Dissertation (§ 7)
4. mündliche Prüfung bzw. Disputation (§ 8)
5. Veröffentlichung der Dissertation (§ 10)
6. Aushändigung der Urkunde im Rahmen einer Promotionsfeier (§ 11).

§ 4

Anmeldung von Promotionsvorhaben

(1) Ein Promotionsvorhaben ist beim Promotionsausschuß schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- eine Bescheinigung über die Immatrikulation im Studiengang Zahnmedizin oder der Nachweis über ein abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin,
- Name und Fachgebiet des/der die Dissertation betreuenden Hochschullehrers/Hochschullehrerin,
- der Arbeitstitel der Dissertation,
- eine Erklärung über angemeldete und durchgeführte Promotionsvorhaben und deren Ergebnis.

(2) Die gleichzeitige Anmeldung von mehreren Promotionsvorhaben ist unzulässig. Die angemeldeten Themen dürfen nicht einer dritten Stelle zugänglich gemacht werden.

§ 5

Dissertation

(1) Die Dissertation muß ein selbständiger wissenschaftlicher Beitrag des Bewerbers/der Bewerberin auf dem Gebiet der Zahnmedizin, der Medizin und angrenzender Gebiete sein,

der die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten nachweist. Der Text der Dissertation darf nicht bereits in Teilen oder vollständig veröffentlicht sein. Sie muß in deutscher oder englischer Sprache verfaßt sein. Über Ausnahmen von dieser Bestimmung entscheidet der Promotionsausschuß.

(2) Der betreuende Hochschullehrer/Die betreuende Hochschullehrerin hat dafür Sorge zu tragen, daß der Doktorand/die Doktorandin die Dissertation selbständig und ohne Zeitverzug anfertigt.

(3) Eine Dissertation kann von mehreren Doktoranden/Doktorandinnen angefertigt werden. Die Einzelleistungen müssen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Der betreuende Hochschullehrer/Die betreuende Hochschullehrerin besitzt das Recht der Verwertung der in einem Promotionsvorhaben erarbeiteten Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Wechselt ein betreuender Hochschullehrer/eine betreuende Hochschullehrerin die Hochschule, ist er/sie berechtigt die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen.

(5) Eine Veröffentlichung von Teilergebnissen vor Veröffentlichung der Dissertation ist nur im Einvernehmen von Betreuer/Betreuerin und Doktorand/Doktorandin zulässig und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Promotionsausschusses. Der Doktorand/Die Doktorandin muß als Mitautor genannt werden.

§ 6

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind beizufügen:

- vier Exemplare der Dissertation,
- eine Stellungnahme des die Dissertation betreuenden Hochschullehrers/der die Dissertation betreuenden Hochschullehrerin oder, im Falle einer unabhängig erstellten Dissertation, der Vorschlag eines Erstgutachters/einer Erstgutachterin, der/die dem Fachbereich Humanmedizin der Freien Universität Berlin angehören muß,
- eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, daß er/sie die vorgelegte Dissertation selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
- eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er/sie an anderer Stelle ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte,
- ein Lebenslauf, aus dem der Studiengang und die wesentlichen Schritte der Dissertation hervorgehen,
- das Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossene zahnärztliche Prüfung. Über die Gleichwertigkeit zahnmedizinischer Studienabschlüsse, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben wurden, entscheidet der Promotionsausschuß.
- ein Zeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz, das nicht älter als vier Wochen ist.

(2) Entspricht der Antrag den Voraussetzungen des Absatzes 1, so wird das Promotionsverfahren innerhalb von vier Wochen eröffnet.

§ 7

Begutachtung der Dissertation

(1) Als erster Gutachter/erste Gutachterin wird der betreuende Hochschullehrer/die betreuende Hochschullehrerin bestellt. Als zweiter Gutachter/zweite Gutachterin wird durch den Promotionsausschuß ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin bestellt, der/die die Dissertation unter

methodischen und inhaltlichen Aspekten beurteilen kann. Mindestens einer der Gutachter/eine der Gutachterinnen muß hauptberuflich Professor/Professorin an der Freien Universität Berlin sein.

(2) Die Gutachter/Gutachterinnen sind verpflichtet, unabhängig voneinander ein Gutachten innerhalb von einem Monat zu erstellen, das die Annahme der Dissertation mit der Note

summa cum laude (mit Auszeichnung, 0),
magna cum laude (sehr gut, 1),
cum laude (gut, 2),
rite (befriedigend, 3)

oder die Ablehnung mit

non sufficit (nicht ausreichend, 4)

empfiehlt.

(3) Wird die Dissertation erheblich unterschiedlich bewertet, so kann der Promotionsausschuß einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin bestellen.

(4) Fällt ein Gutachten ablehnend aus oder verlangt ein Gutachter/eine Gutachterin Änderungen der Dissertation, so sind dem Doktoranden/der Doktorandin die Mängel mit dem Hinweis auf Beseitigung mitzuteilen. Die umgearbeitete Dissertation ist innerhalb eines Jahres wiedervorzulegen und wird von den Gutachtern/Gutachterinnen erneut beurteilt.

(5) Fällt ein Gutachten auch nach der Überarbeitung ablehnend aus, so muß der Promotionsausschuß einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin benennen.

(6) Beurteilen alle Gutachter/Gutachterinnen oder im Falle von Absatz 5 die Mehrheit der Gutachter/Gutachterinnen die Dissertation mit mindestens „rite“, so ist sie angenommen. Der Promotionsausschuß setzt die Note für die Dissertation als Mittel der Einzelnoten fest.

(7) Fallen die Beurteilungen der Mehrzahl der Gutachter/Gutachterinnen auch nach Umarbeitung der Dissertation ablehnend aus, wird die Umarbeitung abgelehnt oder die umgearbeitete Dissertation nicht innerhalb eines Jahres wiedervorgelegt, so ist die Dissertation abgelehnt und das Promotionsverfahren nicht erfolgreich beendet. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt hierüber dem Bewerber/der Bewerberin einen schriftlichen, begründeten Bescheid. Die Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

(8) Vom Abschluß der Begutachtung bis zum Abschluß der mündlichen Prüfung, mindestens jedoch 14 Tage, liegt die Dissertation im Promotionsbüro zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereichs aus. Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation können in dieser Zeit schriftlich und unter Beifügung einer ausführlichen Begründung vorgetragen werden. Über Einsprüche entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 8

Mündliche Promotionsprüfung und Disputation

(1) Die Promotionsprüfung hat den Zweck, die wissenschaftliche Befähigung des Doktoranden/der Doktorandin nachzuweisen. Inhalt der Promotionsprüfung sind der Problembereich, die Ergebnisse und ihr Bezug zu Theorie und Praxis der Medizin und die sachlichen und methodischen Grundlagen der Dissertation.

(2) Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, die verschiedenen Fachgebiete angehören sollen und nicht Gutachter/Gutachterinnen der Dissertation sein dürfen, zu Prüfern. Die mündliche Prüfung findet in der Regel in Einzelterminen von etwa 20 Minuten Dauer in Anwesenheit ei-

nes/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin statt, der/die Protokoll führt. In das Protokoll sind die wesentlichen Inhalte der Prüfung aufzunehmen.

Die Beurteilung der Prüfung erfolgt nach der Bewertungsskala des § 7 Abs. 2 und ist zu begründen. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal, frühestens nach 3, spätestens nach 6 Monaten wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die mündliche Promotionsprüfung insgesamt nicht bestanden und das Verfahren ist nicht erfolgreich beendet.

Geben die Prüfer unterschiedliche Noten, so ermittelt der Promotionsausschuß die Note für die mündliche Prüfung als Mittel aus den Einzelnoten.

(3) Die Promotionsprüfung findet als Disputation vor dem Promotionsausschuß statt, wenn die Dissertation besser als „cum laude“ bewertet wurde oder von drei Gutachten eines „non sufficit“ lautete. Die Disputation hat den Zweck, die wissenschaftliche Befähigung des Doktoranden/der Doktorandin in Vortrag und Diskussion zu erweisen. Er/Sie soll Fragestellung, Methodik und Ergebnisse seiner/ihrer Arbeit in einem Vortrag von maximal 15 Minuten Dauer darstellen. Die nachfolgende Diskussion, die die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten soll, soll sich auf den Vortrag, die Dissertation und die sich daraus ergebenden Bezüge zu Theorie und Praxis der Medizin beziehen.

(4) Termin und Ort der Disputation sind mindestens 14 Tage im voraus unter Nennung des Dissertationsthemas bekanntzumachen.

(5) Die Disputation wird vom/von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet. Sie ist universitätsöffentlich, es sei denn der Doktorand/die Doktorandin widerspricht. Im Anschluß an die Disputation entscheidet der Promotionsausschuß in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der Disputation und setzt bei Bestehen der Disputation die Gesamtnote der Promotion als Mittel der Bewertung der Dissertation und der Bewertung der Disputation fest. Entstehende Zwischennoten werden ab 0,5 zur schlechteren Note aufgerundet.

(6) Wird die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal, frühestens nach 3, spätestens nach 6 Monaten, wiederholt werden.

(7) Die Disputation kann auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin einmal vertagt werden. Versäumt der Doktorand/die Doktorandin ohne hinreichenden Grund den Disputationstermin, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

§ 9

Bewertung des Promotionsverfahrens

(1) Ist die Dissertation angenommen und jede einzelne Promotionsprüfung bzw. die Disputation bestanden, so ist das Verfahren erfolgreich beendet. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Gesamtnote als Mittel der Bewertung der Dissertation und der Bewertung der mündlichen Prüfung fest. Zwischennoten werden ab 0,5 zur schlechteren Bewertung aufgerundet.

(2) Wird die Dissertation abgelehnt oder eine Promotionsprüfung bzw. die Disputation auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren nicht erfolgreich beendet. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt hierüber dem Bewerber/der Bewerberin einen schriftlichen, begründeten Bescheid. Gegen Bewertungsentscheidungen ist das Gegenvorstellungsverfahren zulässig.

§ 10**Veröffentlichung der Dissertation**

40 Exemplare der Dissertation in Buchform oder als Mikroforme oder 40 Sonderdrucke einer vollständigen Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift sind abzugeben. Erscheint die Dissertation in Buchform in einem Verlag, so sind 10 Exemplare abzugeben. Bis zum Tag der Aushändigung der Promotionsurkunde muß zumindest die Bestätigung des Verlages über die Drucklegung vorliegen.

§ 11**Promotionsurkunde**

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Diese muß enthalten:

- den Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs Humanmedizin,
- den verliehenen Doktorgrad,
- den Namen des Doktoranden/der Doktorandin,
- den Titel der Dissertation,
- die Namen der Gutachter/Gutachterinnen,
- die Gesamtnote,
- Name und Unterschrift des Dekans/der Dekanin,
- das Prägiesiegel der Freien Universität Berlin,
- das Datum der Aushändigung der Urkunde, das als Datum der Promotion gilt.

(2) Die Promotionsurkunde wird dem Doktoranden/der Doktorandin im Rahmen einer mehrmals im Jahr stattfindenden öffentlichen feierlichen Promotion vom Dekan/der Dekanin, vom/von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder von einem der Prodekane/Prodekaninnen ausgehändigt und damit der akademische Grad „Dr. med. dent.“ verliehen. Der Doktorand/Die Doktorandin soll die Urkunde persönlich in Empfang nehmen. Erst nach der Aushändigung der Urkunde darf der verliehene Doktorgrad geführt werden. Besondere Sachkosten, die mit der Verleihung der Urkunde verbunden sind, sind vor der Verleihung zu erstatten.

§ 12**Ehrenpromotion**

Jeder Professor/Jede Professorin des Fachbereichs Humanmedizin hat das Vorschlagsrecht für eine Ehrenpromotion. Den Beschluß über eine Ehrenpromotion faßt der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses, der zur Einholung sachverständiger Gutachten verpflichtet ist.

§ 13**Rücknahme der Eröffnung;
Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber/die Bewerberin eine Eröffnungsvoraussetzung vorgetäuscht hat oder daß wesentliche Eröffnungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so muß der Promotionsausschuß die Zulassung zur Promotion widerrufen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Entziehung des Doktorgrades nach sich ziehen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Doktorand/die Doktorandin bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen hat, so kann der Promotionsausschuß alle erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären. Das Promotionsverfahren gilt dann als nicht erfolgreich beendet.

(3) Vor einer Beschlußfassung nach den Absätzen 1 oder 2 ist der/die Betroffene zu hören. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen.

§ 14**Entziehung des Doktorgrades**

Für die Entziehung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15**Übergangsbestimmungen**

(1) Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet waren, werden nach der Ordnung von 1964 durchgeführt.

(2) Wird der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt, so kann der Antragsteller/die Antragstellerin wählen, ob sein/ihr Verfahren nach dieser Ordnung oder nach der Ordnung von 1964 durchgeführt werden soll.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

FACHBEREICH HUMANMEDIZIN

Bearbeiter: Prof. Dr. Dr. Rolf Winau
 Fachbereich Humanmedizin
 Tel.: (030) 83 00 92 - 30/31
 Traugott Klose, ZUV
 Abt. V
 Tel.: (030) 83 87 35 00

**Promotionsordnung
 des Fachbereichs Humanmedizin
 der Freien Universität Berlin
 zur Promotion zum Doctor rerum medicarum
 (Dr. rer. medic.)**

Präambel

Aufgrund von § 71 (1) Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des BerlHG vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanmedizin der Freien Universität Berlin am 29.1.1996 die folgende Promotionsordnung erlassen. *

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Bestandteile des Promotionsverfahrens
- § 3 Zulassung
- § 4 Dissertation
- § 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6 Begutachtung der Dissertation
- § 7 Disputation
- § 8 Veröffentlichung der Dissertation
- § 9 Promotionsurkunde
- § 10 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 11 Entziehung des Doktorgrades
- § 12 Inkrafttreten.

**§ 1
 Allgemeines**

(1) Der Fachbereich Humanmedizin der Freien Universität Berlin verleiht den Grad Doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.) aufgrund eines Promotionsverfahrens gemäß dieser Ordnung.

(2) Der Fachbereichsrat überträgt diese Aufgabe dem Promotionsausschuß gemäß § 2 der Promotionsordnung des Fachbereichs Humanmedizin der Freien Universität Berlin zur Promotion zum Doctor medicinae vom 29.1.1996

(3) Durch die Promotion wird über den Hochschulabschluß hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eine eigene Forschungsleistung auf einem Grenzgebiet der Medizin nachgewiesen.

(4) Die Promotionsleistungen bestehen aus

1. einer mindestens mit „rite“ bewerteten Dissertation,
2. einer erfolgreich absolvierten Disputation.

(5) Das Promotionsverfahren ist mit Ausnahme der Disputation und der Urkundenverleihung nicht öffentlich.

(6) Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen im Sinne dieser Ordnung sind Professoren/Professorinnen und Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen einschließlich der außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen und Privatdozenten/Privateurozentinnen der Freien Universität Berlin.

(7) Der Promotionsausschuß kann Richtlinien zur Durchführung und zur Bewertung von Dissertationen erlassen.

§ 2**Bestandteile des Promotionsverfahrens**

(1) Das Promotionsverfahren gliedert sich in

1. Zulassung (§ 3)
2. Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 5)
3. Begutachtung der Dissertation (§ 6)
4. Disputation (§ 7)
5. Veröffentlichung der Dissertation (§ 8)
6. Aushändigung der Urkunde (§ 9).

§ 3**Zulassung**

(1) Zur Promotion zum Dr. rer. medic. kann zugelassen werden, wer einen Hochschulabschluß in einem für die Promotion wesentlichen Fach aus dem Bereich der Naturwissenschaften, der Ingenieurwissenschaften, der Rechtswissenschaften oder der Geistes- und Sozialwissenschaften nachweist.

(2) Über die Anerkennung von Hochschulabschlußprüfungen, die ein Bewerber/eine Bewerberin an einer ausländischen Hochschule abgelegt hat, entscheidet der Promotionsausschuß.

(3) Die Zulassung muß vor Beginn des Dissertationsvorhabens beim Promotionsausschuß beantragt werden. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen

- ein Lebenslauf, aus dem der Studiengang hervorgeht,
- sämtliche Zeugnisse über bestandene Hochschul- und Staatsexamen,
- eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er/sie an anderer Stelle ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte,
- ein ausführlicher Arbeitsplan, der von mindestens einem hauptberuflichen Hochschullehrer/ einer hauptberuflichen Hochschullehrerin des Fachbereichs Humanmedizin befürwortet ist.

(4) Der Promotionsausschuß kann weitere Stellungnahmen zu dem Dissertationsvorhaben einholen.

(5) Der Promotionsausschuß kann Bewerber/Bewerberinnen unter der Bedingung zulassen, innerhalb einer festgesetzten Frist bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

(6) Der Promotionsausschuß kann den Zulassungsantrag ablehnen, wenn aufgrund der Stellungnahmen gem. Abs. 3 u. 4 zu erwarten ist, daß eine besondere wissenschaftliche Qualifikation mit dem Vorhaben nicht nachgewiesen werden kann.

(7) Der Promotionsausschuß benennt einen/eine oder mehrere Betreuer/Betreuerinnen, von denen einer/eine hauptberuflich Professor/Professorin des Fachbereichs Humanmedizin sein muß.

§ 4**Dissertation**

(1) Die Dissertation muß ein selbständiger wissenschaftlicher Beitrag des Bewerbers/der Bewerberin aus einem Gebiet der Medizin oder Grenzgebiet der Medizin sein, der die Befähigung zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten nachweist.

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 6. Juni 1996.

Der Text der Dissertation darf nicht bereits in Teilen oder vollständig veröffentlicht sein. Sie muß in deutscher oder englischer Sprache verfaßt sein. Über Ausnahmen von dieser Bestimmung entscheidet der Promotionsausschuß.

(2) Der betreuende Hochschullehrer/Die betreuende Hochschullehrerin hat dafür Sorge zu tragen, daß der Doktorand/die Doktorandin die Dissertation selbständig und ohne Zeitverzug anfertigt.

(3) Eine Veröffentlichung von Teilergebnissen vor Veröffentlichung der Dissertation ist nur im Einvernehmen von Betreuer/Betreuerin und Doktorand/Doktorandin zulässig und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Promotionsausschusses. Der Doktorand/Die Doktorandin muß als Mitautor genannt sein.

§ 5

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind beizufügen:

- vier Exemplare der Dissertation,
- eine Stellungnahme des die Dissertation betreuenden Hochschullehrers/der die Dissertation betreuenden Hochschullehrerin
- eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, daß er/sie die vorgelegte Dissertation selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
- ein Zeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz, das nicht älter als vier Wochen ist.

(2) Entspricht der Antrag den Voraussetzungen des Absatzes 1, so wird das Promotionsverfahren innerhalb von vier Wochen eröffnet.

§ 6

Begutachtung der Dissertation

(1) Als erster Gutachter/erste Gutachterin wird grundsätzlich der betreuende Hochschullehrer/die betreuende Hochschullehrerin bestellt. Als zweiter Gutachter/zweite Gutachterin wird durch den Promotionsausschuß ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin bestellt, der/die die Dissertation unter methodischen und inhaltlichen Aspekten beurteilen kann. Mindestens einer der Gutachter/eine der Gutachterinnen muß hauptberuflich Professor/Professorin an der Freien Universität Berlin sein. Berühren wesentliche inhaltliche oder methodische Aspekte der Dissertation ein Fach, das hauptsächlich in einem anderen Fachbereich vertreten ist, so soll der/die zweite Gutachter/Gutachterin diesem Fachbereich angehören.

(2) Die Gutachter/Gutachterinnen sind verpflichtet, unabhängig voneinander ein Gutachten innerhalb von 3 Monaten zu erstellen, das die Annahme der Dissertation mit der Note

- summa cum laude (mit Auszeichnung, 0),
- magna cum laude (sehr gut, 1),
- cum laude (gut, 2),
- rite (befriedigend, 3)

oder die Ablehnung mit

- non sufficit, (nicht ausreichend, 4)

empfiehlt.

(3) Wird die Dissertation erheblich unterschiedlich beurteilt, so kann der Promotionsausschuß einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin bestellen.

(4) Fällt ein Gutachten ablehnend aus oder verlangt ein Gutachter/eine Gutachterin Änderungen der Dissertation, so sind dem Doktoranden/der Doktorandin die Mängel mit dem Hinweis auf Beseitigung mitzuteilen. Die umgearbeitete

Dissertation ist innerhalb eines Jahres wieder vorzulegen, und wird von den Gutachtern/Gutachterinnen erneut beurteilt.

(5) Fällt ein Gutachten auch nach der Überarbeitung ablehnend aus, so muß der Promotionsausschuß einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin benennen.

(6) Beurteilen alle Gutachter/Gutachterinnen oder im Falle von Absatz 5 die Mehrheit der Gutachter/Gutachterinnen die Dissertation mit mindestens „rite“, so ist sie angenommen. Der Promotionsausschuß setzt die Note für die Dissertation als Mittel der Einzelnoten fest.

(7) Fallen die Beurteilungen der Mehrzahl der Gutachter/Gutachterinnen auch nach Umarbeitung der Dissertation ablehnend aus, wird die Umarbeitung abgelehnt oder die umgearbeitete Dissertation nicht innerhalb eines Jahres wiedervorgelegt, so ist die Dissertation abgelehnt und das Promotionsverfahren nicht erfolgreich beendet. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt hierüber dem Bewerber/der Bewerberin einen schriftlichen, begründeten Bescheid. Die Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

(8) Vom Abschluß der Begutachtung bis zur Disputation, mindestens jedoch 14 Tage, liegt die Dissertation im Promotionsbüro zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereichs aus. Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation können in dieser Zeit schriftlich und unter Beifügung einer ausführlichen Begründung vorgetragen werden. Über die Einsprüche entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 7

Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die wissenschaftliche Befähigung des Doktoranden/der Doktorandin in Vortrag und wissenschaftlicher Diskussion zu erweisen. Er/Sie soll Fragestellung, Methodik und Ergebnisse seiner/ihrer Arbeit in einem Vortrag von maximal 15 Minuten Dauer darstellen. Die anschließende Diskussion von 30 bis 60 Minuten Dauer soll sich auf den Vortrag, die Dissertation und die sich daraus ergebenden Bezüge zu Theorie und Praxis der Medizin beziehen.

(2) Termin und Ort der Disputation sind mindestens 14 Tage im voraus unter Nennung des Dissertationsthemas bekanntzumachen.

(3) Die Disputation findet vor dem Erweiterten Promotionsausschuß statt. Ihm gehören die Mitglieder des Promotionsausschusses und die Gutachter/Gutachterinnen als stimmberechtigte Mitglieder an. Die Disputation wird vom/von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet. Sie ist universitätsöffentlich, es sei denn der Doktorand/die Doktorandin widerspricht.

(4) Im Anschluß an die Disputation entscheidet der Erweiterte Promotionsausschuß gem. Abs. 3 in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der Disputation und setzt bei Bestehen der Disputation die Gesamtnote der Promotion als Mittel der Bewertung der Dissertation und der Bewertung der Disputation fest. Entstehende Zwischennoten werden ab 0,5 zur schlechteren Note aufgerundet. Eine Entscheidung gegen das gemeinsame Votum der Gutachter/Gutachterinnen ist nicht zulässig.

(5) Wird die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal, frühestens nach 3, spätestens nach 6 Monaten, wiederholt werden.

(6) Die Disputation kann auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin einmal vertagt werden. Versäumt der Doktorand/die Doktorandin ohne hinreichenden Grund

den Disputationstermin, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

(7) Wird die Disputation auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren nicht erfolgreich beendet. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt hierüber einen schriftlichen, begründeten Bescheid. Gegen Bewertungsentscheidungen ist das Gegenvorstellungsverfahren zulässig.

§ 8

Veröffentlichung der Dissertation

40 Exemplare der Dissertation in Buchform oder als Mikrofiche oder 40 Sonderdrucke einer vollständigen Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift sind abzugeben. Erscheint die Dissertation in Buchform in einem Verlag, so sind 10 Exemplare abzugeben. Bis zum Tag der Aushändigung der Promotionsurkunde muß zumindest die Bestätigung des Verlages über die Drucklegung vorliegen.

§ 9

Promotionsurkunde

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Diese muß enthalten:

- den Namen der Universität und des Fachbereichs,
- den verliehenen Doktorgrad,
- den Namen des Doktoranden/der Doktorandin,
- den Titel der Dissertation,
- die Namen der Gutachter/Gutachterinnen,
- die Gesamtnote,
- Name und Unterschrift des Dekans/der Dekanin,
- das Prägiesiegel der Freien Universität Berlin,
- das Datum der Aushändigung der Urkunde, das als Datum der Promotion gilt.

(2) Die Promotionsurkunde wird dem Doktoranden/der Doktorandin im Rahmen einer mehrmals im Jahr stattfindenden öffentlichen feierlichen Promotion vom Dekan/der Dekanin, vom/von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder von einem der Prodekane/Prodekaninnen ausgehändigt und damit der akademische Grad „Dr. rer. medic.“ verliehen. Der Doktorand/Die Doktorandin soll die Urkunde persönlich in Empfang nehmen. Erst nach der Aushändigung der Urkunde darf der verliehene Doktorgrad geführt werden. Besondere Sachkosten, die mit der Verleihung der Urkunde verbunden sind, sind vor der Verleihung zu erstatten.

§ 10

Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber/die Bewerberin eine Zulassungsvoraussetzung vorgetäuscht hat oder daß wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so muß der Promotionsausschuß die Zulassung zur Promotion widerrufen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Entziehung des Doktorgrades nach sich ziehen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Doktorand/die Doktorandin bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen hat, so kann der Promotionsausschuß alle erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären. Das Promotionsverfahren gilt dann als nicht erfolgreich beendet.

(3) Vor einer Beschlußfassung nach den Absätzen 1 oder 2 ist der/die Betroffene zu hören. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen.

§ 11

Entziehung des Doktorgrades

Für die Entziehung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

Promotionsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin vom 23. August 1983

Amtsblatt für Berlin S. 1306,
(redaktionell bearbeitete Fassung)

Aufgrund von § 89 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin am 5. Mai 1982 und am 23. August 1983 die folgende Promotionsordnung erlassen (bestätigt von der zuständigen Senatsverwaltung am 19. Juli 1983).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Promotionskommission
- § 3 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 4 Zulassung in besonderen Fällen
- § 5 Promotionsleistungen
- § 6 Dissertationsvorhaben
- § 7 Betreuung der Dissertation
- § 8 Dissertation
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Ansetzen der Disputation
- § 13 Disputation
- § 14 Entscheidung über die Disputation
- § 15 Bewertung des Promotionsverfahrens
- § 16 Vorläufige Bescheinigung über das Promotionsverfahren
- § 17 Druck der Dissertation
- § 18 Promotionsurkunde
- § 19 Aberkennung des Doktorgrades
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Übergangsregelung

§ 1 Allgemeines

(1) Der Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin verleiht den Grad eines Doktors der Veterinärmedizin („Dr. med. vet.“) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bedingungen.

(2) Durch die Promotion wird über den Abschluss des Studiums der Veterinärmedizin hinaus eine besondere Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(3) Für besondere Verdienste kann der Grad des Doktors der Veterinärmedizin ehrenhalber („Dr. med. vet. h.c.“) verliehen werden.

§ 2 Promotionskommission

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren setzt der Fachbereichsrat eine Promotionskommission ein. Diese hat, von den Fällen des Absatzes 5 abgesehen, Entscheidungsbefugnis.

(2) Der Fachbereichsrat wählt die Promotionskommission jeweils zu Beginn seiner Amtszeit. Ihr gehören drei Professoren (oder Privatdozenten) und zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter an; ein Student, der sich im Haupt- oder Aufbaustudium befinden sollte, kann ohne Stimmrecht Mitglied der Kommission sein. Der Fachbereichsrat wählt aus jeder Gruppe einen Stellvertreter.

(3) Die Promotionskommission entscheidet über die Zulassung von Promotionsvorhaben und von Kandidaten zur Promotion. Sie ist zur Beratung der Kandidaten verpflichtet. Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben sorgt die Promotionskommission für eine angemessene Beteiligung der anderen Fachbereiche an der Begutachtung.

(4) Die Promotionskommission ist dem Fachbereichsrat rechenenschaftspflichtig. Sie unterrichtet den Fachbereichsrat von ihren Entscheidungen.

(5) Der Fachbereichsrat kann

- bei Verdacht auf Verfahrensmängel bei der Durchführung einer Promotion,
- in Streitfällen zwischen der Promotionskommission und dem Kandidaten oder Doktoranden sowie
- auf Antrag eines Mitgliedes der Promotionskommission oder des Doktoranden

das Verfahren an sich ziehen.

(6) Bei Streitigkeiten grundsätzlicher Art über Verfahrensfragen ist die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs vom Sprecher des Fachbereichs zu informieren (§ 79 Abs. 4 Sätze 6 und 7 BerlHG).

§ 3 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Kandidat beantragt die Zulassung zum Promotionsverfahren, sobald er ein Thema für das Dissertationsvorhaben erhalten hat. Der Antrag auf Zulassung ist an den Fachbereichssprecher zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- der von einem Professor (oder Privatdozenten) des Fachbereichs ausgegebene Arbeitstitel für das Dissertationsvorhaben (Soweit die Dissertation an einem nicht zum Fachbereich gehörenden Institut angefertigt werden soll, ist eine Einverständniserklärung des zuständigen Institutsleiters beizubringen. Für diesen Fall ist ein Professor des Fachbereichs zu benennen, der bereit ist, die Arbeit zu betreuen.);
- das Zeugnis über die an einer veterinärmedizinischen Bildungsstätte im Geltungsbereich der Approbationsordnung für Tierärzte vollständig bestandenen Tierärztlichen Prüfung (Soweit die Arbeit an dem Dissertationsvorhaben schon während des Hauptstudiums begonnen wird, muss das Zeugnis nachgereicht werden);
- ein Lebenslauf;
- eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls bei welcher Hochschule bereits einmal eine Dissertation eingereicht worden ist.

(2) Erfüllt der Kandidat die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 und ist die Betreuung der Arbeit (§ 7) gesichert, so lässt ihn die Promotionskommission zum Promotionsverfahren zu. Im Fall von Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 erfolgt die Zulassung vorläufig.

(3) In Ausnahmefällen kann eine fertig gestellte Dissertation aus einem Fachgebiet vorgelegt werden, das am Fachbereich von einem Professor (*Privatdozenten*) vertreten wird. Voraussetzung für die Zulassung ist in diesem Fall, dass ein Professor (*Privatdozent*) des Fachbereichs bereit ist, die Arbeit zu begutachten. Die Dissertation darf nicht von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule abgelehnt worden sein.

(4) Über Anträge auf Zulassung zur Promotion entscheidet die Promotionskommission innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

§ 4 Zulassung in besonderen Fällen

(1) Kandidaten, die die Tierärztliche Prüfung an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin abgelegt haben, können zur Promotion zugelassen werden. Die Promotionskommission entscheidet in diesen Fällen über die Gleichwertigkeit der Examina.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Kandidaten müssen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

- den Nachweis fortgeschrittener Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen (§ 5 Satzung für Studienangelegenheiten),
- an der Freien Universität Berlin zwei Semester studiert haben und
- ein Examen rigorosum in sechs Fächern ablegen.

Dies gilt nicht für Tierärzte, die eine in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin gültige tierärztliche Approbation haben.

(3) Im Examen rigorosum sollen die Kandidaten nachweisen, dass ihr Ausbildungsniveau demjenigen von in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin examinierten Kandidaten entspricht.

(4) Die Fächer für das Examen rigorosum und die Prüfer werden von der Promotionskommission festgelegt. Die Fächer sollen zu dem Gebiet, auf dem der Kandidat seine Dissertation anzufertigen beabsichtigt, in Beziehung stehen. Derselbe Prüfer sollte nicht mehr als ein Fach prüfen.

(5) Die Prüfungen finden in deutscher Sprache statt und sind innerhalb von vier Wochen abzulegen. Die Prüfungsanforderungen entsprechen denen der Tierärztlichen Prüfung.

(6) Die Prüfungen werden in den einzelnen Fächern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Examen rigorosum ist nur dann bestanden, wenn der Kandidat in allen Fächern das Urteil „bestanden“ erhält. Bei nicht bestandenem Prüfungsfachern ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach drei Monaten, spätestens nach sechs Monaten zulässig. Wird auch diese Wiederholung nicht bestanden, so wird der Kandidat nicht zur Promotion zugelassen.

(7) Die Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt erst nach Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 angegebenen Voraussetzungen. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission.

§ 5 Promotionsleistungen

Für die Promotion sind folgende Leistungen zu erbringen:

- die Dissertation (§§ 6 bis 8),

- die mündliche Prüfung in drei Fächern (§ 11) oder die Disputation (§§ 12 bis 14).

§ 6 Dissertationsvorhaben

(1) Das Dissertationsvorhaben sollte aus einem am Fachbereich vertretenen Fachgebiet stammen. Das Thema wird in der Regel von einem Professor (Privatdozenten) des Fachbereichs ausgegeben und sollte sich innerhalb von zwei Jahren realisieren lassen.

(2) Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, gegebenenfalls auch anderer Fremdsprachen, kann vom betreuenden Professor (Privatdozenten) gefordert werden.

§ 7 Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Das Dissertationsvorhaben wird im Regelfall von dem Professor (Privatdozenten) des Fachbereichs, der das Thema ausgegeben hat, betreut. Er kann sich dabei durch promovierte Wissenschaftler des Fachgebietes, dem das Vorhaben entstammt, unterstützen lassen.

(2) Der Betreuer soll dem Doktoranden angemessen zur Beratung und Besprechung des Dissertationsvorhabens zur Verfügung stehen und ihn gegebenenfalls bei der Anlage und Durchführung eines Aufbaustudiums beraten.

(3) Von der Beendigung eines Betreuungsverhältnisses ist die Promotionskommission unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

(4) Verlässt ein Betreuer die Freie Universität Berlin, so entscheidet die Promotionskommission im Einvernehmen mit dem Doktoranden über die Fortführung der Betreuung.

§ 8 Dissertation

(1) Der Doktorand muss eine Dissertation vorlegen, die einen selbstständigen Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin oder ihrer Grenzgebiete darstellt und die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennen lässt.

(2) Die Dissertation ist im Regelfall eine unveröffentlichte Arbeit des Doktoranden. Bereits im Druck erschienene Veröffentlichungen können als Dissertation angenommen werden, wenn sie eine vergleichbare Forschungsleistung darstellen und der Doktorand Alleinverfasser ist. Veröffentlichungen von Teilen der Dissertation vor Abschluss des Dissertationsverfahrens sind der Promotionskommission mitzuteilen.

(3) Der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren vorzulegen.

(4) Die Dissertation wird in deutscher Sprache vorgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abfassung der Dissertation in englischer Sprache zugelassen werden. Jede Dissertation enthält eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache.

(5) Auf dem Titelblatt der Dissertation werden angegeben:

- die Institution, in der die Arbeit angefertigt wurde,
- der Titel,
- der Name des Verfassers und sein Geburtsort,
- das Jahr der Einreichung.

Aus der Titelseite muss weiter erkenntlich sein, dass es sich um eine zur Erlangung des Grades eines Doktors der Veterinärmedizin

beim Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation handelt. Auf der zweiten Seite sind die Namen des Fachbereichsprechers und der Gutachter aufzuführen. Als Anhang enthält die Dissertation einen kurz gefassten Lebenslauf des Verfassers.

(6) Die Dissertation ist in drei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren einzureichen. Ein Exemplar verbleibt in jedem Fall beim Fachbereich.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Promotionskommission bestellt nach Einreichung der Dissertation unverzüglich die Gutachter. Sie gibt die Einreichung der Dissertation innerhalb des Fachbereichs bekannt.

(2) Als erster Gutachter ist der Professor (*Privatdozent*) des Fachbereichs zu bestellen, der das Dissertationsvorhaben betreut hat. Im Benehmen mit dem ersten Gutachter bestellt die Promotionskommission einen Zweitgutachter, der fachlich für das Thema der Dissertation kompetent ist. Bei Dissertationen aus Grenzgebieten kann der zweite Gutachter aus einem anderen Fachbereich stammen. Soweit das Dissertationsvorhaben von einem nicht zum Fachbereich gehörigen Professor (*Privatdozenten*) inauguriert wurde, wird dieser als Zweitgutachter benannt. Die Promotionskommission benennt einen dritten Professor (*Privatdozenten*) des Fachbereichs, der ebenfalls für das Thema sachverständig sein sollte, als weiteren Prüfer (§ 11).

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander und tunlichst innerhalb von vier Wochen nach der Anforderung zu erstellen. Die Gutachten werden vertraulich behandelt. Sie müssen die Bedeutung des Dissertationsthemas in einem größeren Zusammenhang, die Ergebnisse der Arbeit und etwaige Mängel darstellen und würdigen. Sieht ein Gutachter in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheint, muss er diese im Gutachten genau bezeichnen. In einer abschließenden Gesamtbeurteilung hat jeder Gutachter entweder die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Bewertung nach § 15 oder die Ablehnung zu empfehlen.

(4) Bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachtern oder auch sonstigen Stellungnahmen (Absatz 5) oder bei Fristüberschreitungen seitens der Gutachter kann die Promotionskommission einen weiteren Gutachter bestellen.

(5) Von der Einreichung an liegt jede Dissertation für vier Wochen in der Fachbereichsverwaltung zur Einsichtnahme aus. Jedes promovierte Mitglied des Fachbereichs ist zur Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme berechtigt, die den Promotionsakten beigelegt wird.

§ 10 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Für jede eingereichte Dissertation erweitert sich die Promotionskommission um die Gutachter und bildet für das betreffende Verfahren die erweiterte Promotionskommission. Mitglieder des Fachbereichs, die nach § 9 Abs. 5 Stellungnahmen zu der eingereichten Dissertation abgegeben haben, können als weitere Mitglieder in die Promotionskommission berufen werden.

(2) Die erweiterte Promotionskommission tagt nichtöffentlich.

(3) Aufgabe der erweiterten Promotionskommission ist die Bewertung der Dissertation auf der Basis der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen. Bei Differenzen in der Beurteilung bemüht sich die Promotionskommission, zu einem Einvernehmen

über das Prädikat, mit dem die Dissertation angenommen wird, zu gelangen.

(4) Wird ein Einvernehmen über die Beurteilung der Dissertation nach Absatz 3 Satz 2 nicht erzielt, besteht aber grundsätzlich Einigkeit über die Annahme der Arbeit, so wird eine Disputation anstelle der mündlichen Prüfung angesetzt (§ 12).

(5) Eine Disputation wird angesetzt bei Dissertationen, die zur Annahme mit dem Prädikat „summa cum laude“ empfohlen sind. Die Disputation tritt an die Stelle der mündlichen Prüfung.

(6) Dissertationen, die erhebliche Mängel aufweisen, können durch die Promotionskommission zur Überarbeitung an den Doktoranden zurückverwiesen werden. Die Überarbeitung hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Nach der Wiedervorlage wird sie den Gutachtern erneut zur Stellungnahme vorgelegt und nach § 9 Abs. 5 erneut in der Fachbereichsverwaltung ausgelegt.

(7) Entscheidungen der erweiterten Promotionskommission sind endgültig.

(8) Von der Ablehnung einer Dissertation macht der Fachbereich den tierärztlichen Bildungsstätten der Bundesrepublik Deutschland Mitteilung. Die abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei von den Gutachtern bzw. dem dritten Prüfer vertretene Fächer. Sie wird durch die Promotionskommission nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens und der Bewertung der Dissertation durch die erweiterte Promotionskommission angesetzt, jedoch nicht vor Ablauf der Auslagefrist nach § 9 Abs. 5.

(2) In der mündlichen Prüfung soll der Doktorand nachweisen, dass er die Ergebnisse der Dissertation in einen breiteren Rahmen der veterinärmedizinischen Wissenschaft einordnen kann. In jedem Fach dauert die Prüfung in der Regel 15 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung wird entsprechend § 15 Abs. 2 beurteilt.

(4) Hat der Doktorand in einem oder mehreren mündlichen Prüfungsfächern die Beurteilung „nicht bestanden“ erhalten, so kann die Prüfung innerhalb eines Jahres, frühestens aber nach drei Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(5) Bei endgültigem Nichtbestehen der mündlichen Prüfung macht der Fachbereich unter Angabe des Titels der eingereichten Dissertation den tierärztlichen Bildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland Mitteilung.

§ 12 Ansetzen der Disputation

(1) Durch die Promotionskommission wird eine Disputation anstelle der mündlichen Prüfung angesetzt, wenn

- nach § 10 Abs. 4 ein Einvernehmen über die Beurteilung der Dissertation nicht zustande gekommen ist oder
- die Dissertation mit dem Prädikat „summa cum laude“ beurteilt worden ist (§ 10 Abs. 6).

(2) Die Disputation soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Begutachtungsverfahrens stattfinden.

§ 13 Disputation

(1) Die in den Fällen des § 12 Abs. 1 angesetzte Disputation hat den Zweck, der Promotionskommission die Möglichkeit einer weiter gehenden Beurteilung der wissenschaftlichen Fähigkeiten des Doktoranden zu geben.

(2) Gegenstand der Disputation sind die Verteidigung der Dissertation und die Diskussion wissenschaftlicher Probleme, die im Zusammenhang mit dem Dissertationsvorhaben stehen.

(3) Die Disputation ist für Mitglieder des Fachbereichsrates und alle promovierten Mitglieder des Fachbereichs öffentlich. Der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation. Wenn er selbst als Gutachter in dem Verfahren tätig war, wird er in dieser Funktion von einem anderen Professor der Promotionskommission vertreten.

(4) Der Doktorand stellt in einem einleitenden Vortrag, der nicht länger als 15 Minuten dauern soll, die wesentlichen Ergebnisse seiner Dissertation dar. Die Diskussion erstreckt sich entsprechend Absatz 2 auf die Problematik der Dissertation einschließlich der methodischen Durchführung und die Einordnung der Ergebnisse in größere wissenschaftliche Zusammenhänge. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulässigkeit der Fragen. Für die Diskussion wird ein Zeitraum von etwa einer Stunde angesetzt.

§ 14 Entscheidung über die Disputation

(1) Im Anschluss an die Disputation beurteilt die erweiterte Promotionskommission diese Promotionsleistung in nichtöffentlicher Sitzung. Auf Grund dieser Beurteilung entscheidet sie, ob im Fall von § 10 Abs. 5 das Gesamturteil „summa cum laude“ gerechtfertigt erscheint, bzw. beschließt im Fall von § 10 Abs. 4 das Gesamturteil für das Promotionsverfahren.

(2) Wird die Disputation als nicht bestanden beurteilt, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

§ 15 Bewertung des Promotionsverfahrens

(1) Soweit nicht nach § 12 Abs. 1 eine Disputation angesetzt wird und die mündliche Prüfung in allen Fächern bestanden ist, errechnet sich das Gesamturteil aus dem fünffach gewichteten Prädikat für die Dissertation und den drei Beurteilungen für die Fächer der mündlichen Prüfung.

(2) Die Annahme der Promotionsleistungen erfolgt mit einem der folgenden Prädikate:

- magna cum laude (1),
- cum laude (2),
- rite (3).

(3) Für hervorragende Leistungen kann auf Antrag der Gutachter das Prädikat „summa cum laude“ vergeben werden.

§ 16 Vorläufige Bescheinigung über das Promotionsverfahren

Nach erfolgreich abgeschlossener mündlicher Prüfung bzw. Disputation erhält der Doktorand eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass er die für die Zuerkennung des Grades eines Doktors der Veterinärmedizin erforderlichen Promotionsleistungen erbracht hat. Die Bescheinigung enthält den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat. Sie berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 17 Druck der Dissertation

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens erteilt der für die Betreuung der Dissertation zuständige Professor dem Doktoranden die Druckerlaubnis für die Dissertation. Diese kann Auflagen bezüglich kleinerer Änderungen, die im Begutachtungsverfahren geltend gemacht wurden, enthalten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 16 sind 200 gedruckte Exemplare der Dissertation beim Fachbereich einzureichen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist um weitere sechs Monate verlängert werden. Säumt der Doktorand diese Frist, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(3) Als Publikationsform sind zugelassen:

- Veröffentlichung durch den Doktoranden als Buch- oder Fotodruck,
- Veröffentlichung als Monographie durch einen gewerblichen Verleger,
- Veröffentlichung in einer Zeitschrift.

Auch im Fall der Nummern 2 und 3 muss der Doktorand Alleinverfasser sein. § 8 Abs. 5 ist in jedem Fall zu beachten.

§ 18 Promotionsurkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird innerhalb von vier Wochen nach Ablieferung der Druckexemplare der Dissertation ausgehändigt.

(2) Sie wird in deutscher Sprache ausgefertigt und enthält die folgenden Angaben:

- den Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs Veterinärmedizin,
- die Bezeichnung des verliehenen Doktorgrades,
- den Namen des Promovierten,
- den Titel der Dissertation,
- das Gesamtprädikat,
- das Datum der Promotion; als solches gilt der Tag der mündlichen Prüfung oder Disputation,
- die Unterschrift und den Namen des Fachbereichssprechers,
- das Siegel der Universität.

§ 19 Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad muss aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde. Hierüber entscheidet nach Unterrichtung der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Fachbereichsrat. Von der Aberkennung des Doktorgrades sind die tierärztlichen Bildungsstätten der Bundesrepublik Deutschland und die tierärztliche Landesorganisation zu benachrichtigen.

§ 20 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder oder eines Professors des Fachbereichs den akademischen Grad eines Doktors der Veterinärmedizin ehrenhalber („Dr. med. vet. h.c.“) für hervorragende wissenschaftliche Verdienste um die Veterinärmedizin verleihen. Für die Beurteilung der Leistungen ist eine Kommission einzusetzen, die dem Fachbereichsrat ein Gutachten erstattet. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der zur Führung des Doktorgrades berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

Promotionsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin vom 23. August 1983

Amtsblatt für Berlin S. 1306,
(redaktionell bearbeitete Fassung)

Aufgrund von § 89 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin am 5. Mai 1982 und am 23. August 1983 die folgende Promotionsordnung erlassen (bestätigt von der zuständigen Senatsverwaltung am 19. Juli 1983).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Promotionskommission
- § 3 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 4 Zulassung in besonderen Fällen
- § 5 Promotionsleistungen
- § 6 Dissertationsvorhaben
- § 7 Betreuung der Dissertation
- § 8 Dissertation
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Ansetzen der Disputation
- § 13 Disputation
- § 14 Entscheidung über die Disputation
- § 15 Bewertung des Promotionsverfahrens
- § 16 Vorläufige Bescheinigung über das Promotionsverfahren
- § 17 Druck der Dissertation
- § 18 Promotionsurkunde
- § 19 Aberkennung des Doktorgrades
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Übergangsregelung

§ 1 Allgemeines

(1) Der Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin verleiht den Grad eines Doktors der Veterinärmedizin („Dr. med. vet.“) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bedingungen.

(2) Durch die Promotion wird über den Abschluss des Studiums der Veterinärmedizin hinaus eine besondere Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(3) Für besondere Verdienste kann der Grad des Doktors der Veterinärmedizin ehrenhalber („Dr. med. vet. h.c.“) verliehen werden.

§ 2 Promotionskommission

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren setzt der Fachbereichsrat eine Promotionskommission ein. Diese hat, von den Fällen des Absatzes 5 abgesehen, Entscheidungsbefugnis.

(2) Der Fachbereichsrat wählt die Promotionskommission jeweils zu Beginn seiner Amtszeit. Ihr gehören drei Professoren (oder Privatdozenten) und zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter an; ein Student, der sich im Haupt- oder Aufbaustudium befinden sollte, kann ohne Stimmrecht Mitglied der Kommission sein. Der Fachbereichsrat wählt aus jeder Gruppe einen Stellvertreter.

(3) Die Promotionskommission entscheidet über die Zulassung von Promotionsvorhaben und von Kandidaten zur Promotion. Sie ist zur Beratung der Kandidaten verpflichtet. Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben sorgt die Promotionskommission für eine angemessene Beteiligung der anderen Fachbereiche an der Begutachtung.

(4) Die Promotionskommission ist dem Fachbereichsrat rechenenschaftspflichtig. Sie unterrichtet den Fachbereichsrat von ihren Entscheidungen.

(5) Der Fachbereichsrat kann

- bei Verdacht auf Verfahrensmängel bei der Durchführung einer Promotion,
- in Streitfällen zwischen der Promotionskommission und dem Kandidaten oder Doktoranden sowie
- auf Antrag eines Mitgliedes der Promotionskommission oder des Doktoranden

das Verfahren an sich ziehen.

(6) Bei Streitigkeiten grundsätzlicher Art über Verfahrensfragen ist die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs vom Sprecher des Fachbereichs zu informieren (§ 79 Abs. 4 Sätze 6 und 7 BerlHG).

§ 3 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Kandidat beantragt die Zulassung zum Promotionsverfahren, sobald er ein Thema für das Dissertationsvorhaben erhalten hat. Der Antrag auf Zulassung ist an den Fachbereichssprecher zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- der von einem Professor (oder Privatdozenten) des Fachbereichs ausgegebene Arbeitstitel für das Dissertationsvorhaben (Soweit die Dissertation an einem nicht zum Fachbereich gehörenden Institut angefertigt werden soll, ist eine Einverständniserklärung des zuständigen Institutsleiters beizubringen. Für diesen Fall ist ein Professor des Fachbereichs zu benennen, der bereit ist, die Arbeit zu betreuen.);
- das Zeugnis über die an einer veterinärmedizinischen Bildungsstätte im Geltungsbereich der Approbationsordnung für Tierärzte vollständig bestandenen Tierärztlichen Prüfung (Soweit die Arbeit an dem Dissertationsvorhaben schon während des Hauptstudiums begonnen wird, muss das Zeugnis nachgereicht werden);
- ein Lebenslauf;
- eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls bei welcher Hochschule bereits einmal eine Dissertation eingereicht worden ist.

(2) Erfüllt der Kandidat die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 und ist die Betreuung der Arbeit (§ 7) gesichert, so lässt ihn die Promotionskommission zum Promotionsverfahren zu. Im Fall von Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 erfolgt die Zulassung vorläufig.

(3) In Ausnahmefällen kann eine fertig gestellte Dissertation aus einem Fachgebiet vorgelegt werden, das am Fachbereich von einem Professor (*Privatdozenten*) vertreten wird. Voraussetzung für die Zulassung ist in diesem Fall, dass ein Professor (*Privatdozent*) des Fachbereichs bereit ist, die Arbeit zu begutachten. Die Dissertation darf nicht von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule abgelehnt worden sein.

(4) Über Anträge auf Zulassung zur Promotion entscheidet die Promotionskommission innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

§ 4 Zulassung in besonderen Fällen

(1) Kandidaten, die die Tierärztliche Prüfung an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin abgelegt haben, können zur Promotion zugelassen werden. Die Promotionskommission entscheidet in diesen Fällen über die Gleichwertigkeit der Examina.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Kandidaten müssen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

- den Nachweis fortgeschrittener Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen (§ 5 Satzung für Studienangelegenheiten),
- an der Freien Universität Berlin zwei Semester studiert haben und
- ein Examen rigorosum in sechs Fächern ablegen.

Dies gilt nicht für Tierärzte, die eine in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin gültige tierärztliche Approbation haben.

(3) Im Examen rigorosum sollen die Kandidaten nachweisen, dass ihr Ausbildungsniveau demjenigen von in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin examinierten Kandidaten entspricht.

(4) Die Fächer für das Examen rigorosum und die Prüfer werden von der Promotionskommission festgelegt. Die Fächer sollen zu dem Gebiet, auf dem der Kandidat seine Dissertation anzufertigen beabsichtigt, in Beziehung stehen. Derselbe Prüfer sollte nicht mehr als ein Fach prüfen.

(5) Die Prüfungen finden in deutscher Sprache statt und sind innerhalb von vier Wochen abzulegen. Die Prüfungsanforderungen entsprechen denen der Tierärztlichen Prüfung.

(6) Die Prüfungen werden in den einzelnen Fächern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Examen rigorosum ist nur dann bestanden, wenn der Kandidat in allen Fächern das Urteil „bestanden“ erhält. Bei nicht bestandenen Prüfungsfächern ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach drei Monaten, spätestens nach sechs Monaten zulässig. Wird auch diese Wiederholung nicht bestanden, so wird der Kandidat nicht zur Promotion zugelassen.

(7) Die Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt erst nach Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 angegebenen Voraussetzungen. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission.

§ 5 Promotionsleistungen

Für die Promotion sind folgende Leistungen zu erbringen:

- die Dissertation (§§ 6 bis 8),

- die mündliche Prüfung in drei Fächern (§ 11) oder die Disputation (§§ 12 bis 14).

§ 6 Dissertationsvorhaben

(1) Das Dissertationsvorhaben sollte aus einem am Fachbereich vertretenen Fachgebiet stammen. Das Thema wird in der Regel von einem Professor (Privatdozenten) des Fachbereichs ausgegeben und sollte sich innerhalb von zwei Jahren realisieren lassen.

(2) Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, gegebenenfalls auch anderer Fremdsprachen, kann vom betreuenden Professor (Privatdozenten) gefordert werden.

§ 7 Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Das Dissertationsvorhaben wird im Regelfall von dem Professor (Privatdozenten) des Fachbereichs, der das Thema ausgegeben hat, betreut. Er kann sich dabei durch promovierte Wissenschaftler des Fachgebietes, dem das Vorhaben entstammt, unterstützen lassen.

(2) Der Betreuer soll dem Doktoranden angemessen zur Beratung und Besprechung des Dissertationsvorhabens zur Verfügung stehen und ihn gegebenenfalls bei der Anlage und Durchführung eines Aufbaustudiums beraten.

(3) Von der Beendigung eines Betreuungsverhältnisses ist die Promotionskommission unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

(4) Verlässt ein Betreuer die Freie Universität Berlin, so entscheidet die Promotionskommission im Einvernehmen mit dem Doktoranden über die Fortführung der Betreuung.

§ 8 Dissertation

(1) Der Doktorand muss eine Dissertation vorlegen, die einen selbstständigen Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin oder ihrer Grenzgebiete darstellt und die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennen lässt.

(2) Die Dissertation ist im Regelfall eine unveröffentlichte Arbeit des Doktoranden. Bereits im Druck erschienene Veröffentlichungen können als Dissertation angenommen werden, wenn sie eine vergleichbare Forschungsleistung darstellen und der Doktorand Alleinverfasser ist. Veröffentlichungen von Teilen der Dissertation vor Abschluss des Dissertationsverfahrens sind der Promotionskommission mitzuteilen.

(3) Der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren vorzulegen.

(4) Die Dissertation wird in deutscher Sprache vorgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abfassung der Dissertation in englischer Sprache zugelassen werden. Jede Dissertation enthält eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache.

(5) Auf dem Titelblatt der Dissertation werden angegeben:

- die Institution, in der die Arbeit angefertigt wurde,
- der Titel,
- der Name des Verfassers und sein Geburtsort,
- das Jahr der Einreichung.

Aus der Titelseite muss weiter erkenntlich sein, dass es sich um eine zur Erlangung des Grades eines Doktors der Veterinärmedizin

beim Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation handelt. Auf der zweiten Seite sind die Namen des Fachbereichsprechers und der Gutachter aufzuführen. Als Anhang enthält die Dissertation einen kurz gefassten Lebenslauf des Verfassers.

(6) Die Dissertation ist in drei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren einzureichen. Ein Exemplar verbleibt in jedem Fall beim Fachbereich.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Promotionskommission bestellt nach Einreichung der Dissertation unverzüglich die Gutachter. Sie gibt die Einreichung der Dissertation innerhalb des Fachbereichs bekannt.

(2) Als erster Gutachter ist der Professor (*Privatdozent*) des Fachbereichs zu bestellen, der das Dissertationsvorhaben betreut hat. Im Benehmen mit dem ersten Gutachter bestellt die Promotionskommission einen Zweitgutachter, der fachlich für das Thema der Dissertation kompetent ist. Bei Dissertationen aus Grenzgebieten kann der zweite Gutachter aus einem anderen Fachbereich stammen. Soweit das Dissertationsvorhaben von einem nicht zum Fachbereich gehörigen Professor (*Privatdozenten*) inauguriert wurde, wird dieser als Zweitgutachter benannt. Die Promotionskommission benennt einen dritten Professor (*Privatdozenten*) des Fachbereichs, der ebenfalls für das Thema sachverständig sein sollte, als weiteren Prüfer (§ 11).

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander und tunlichst innerhalb von vier Wochen nach der Anforderung zu erstellen. Die Gutachten werden vertraulich behandelt. Sie müssen die Bedeutung des Dissertationsthemas in einem größeren Zusammenhang, die Ergebnisse der Arbeit und etwaige Mängel darstellen und würdigen. Sieht ein Gutachter in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheint, muss er diese im Gutachten genau bezeichnen. In einer abschließenden Gesamtbeurteilung hat jeder Gutachter entweder die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Bewertung nach § 15 oder die Ablehnung zu empfehlen.

(4) Bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachtern oder auch sonstigen Stellungnahmen (Absatz 5) oder bei Fristüberschreitungen seitens der Gutachter kann die Promotionskommission einen weiteren Gutachter bestellen.

(5) Von der Einreichung an liegt jede Dissertation für vier Wochen in der Fachbereichsverwaltung zur Einsichtnahme aus. Jedes promovierte Mitglied des Fachbereichs ist zur Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme berechtigt, die den Promotionsakten beigelegt wird.

§ 10 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Für jede eingereichte Dissertation erweitert sich die Promotionskommission um die Gutachter und bildet für das betreffende Verfahren die erweiterte Promotionskommission. Mitglieder des Fachbereichs, die nach § 9 Abs. 5 Stellungnahmen zu der eingereichten Dissertation abgegeben haben, können als weitere Mitglieder in die Promotionskommission berufen werden.

(2) Die erweiterte Promotionskommission tagt nichtöffentlich.

(3) Aufgabe der erweiterten Promotionskommission ist die Bewertung der Dissertation auf der Basis der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen. Bei Differenzen in der Beurteilung bemüht sich die Promotionskommission, zu einem Einvernehmen

über das Prädikat, mit dem die Dissertation angenommen wird, zu gelangen.

(4) Wird ein Einvernehmen über die Beurteilung der Dissertation nach Absatz 3 Satz 2 nicht erzielt, besteht aber grundsätzlich Einigkeit über die Annahme der Arbeit, so wird eine Disputation anstelle der mündlichen Prüfung angesetzt (§ 12).

(5) Eine Disputation wird angesetzt bei Dissertationen, die zur Annahme mit dem Prädikat „summa cum laude“ empfohlen sind. Die Disputation tritt an die Stelle der mündlichen Prüfung.

(6) Dissertationen, die erhebliche Mängel aufweisen, können durch die Promotionskommission zur Überarbeitung an den Doktoranden zurückverwiesen werden. Die Überarbeitung hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Nach der Wiedervorlage wird sie den Gutachtern erneut zur Stellungnahme vorgelegt und nach § 9 Abs. 5 erneut in der Fachbereichsverwaltung ausgelegt.

(7) Entscheidungen der erweiterten Promotionskommission sind endgültig.

(8) Von der Ablehnung einer Dissertation macht der Fachbereich den tierärztlichen Bildungsstätten der Bundesrepublik Deutschland Mitteilung. Die abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei von den Gutachtern bzw. dem dritten Prüfer vertretene Fächer. Sie wird durch die Promotionskommission nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens und der Bewertung der Dissertation durch die erweiterte Promotionskommission angesetzt, jedoch nicht vor Ablauf der Auslagefrist nach § 9 Abs. 5.

(2) In der mündlichen Prüfung soll der Doktorand nachweisen, dass er die Ergebnisse der Dissertation in einen breiteren Rahmen der veterinärmedizinischen Wissenschaft einordnen kann. In jedem Fach dauert die Prüfung in der Regel 15 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung wird entsprechend § 15 Abs. 2 beurteilt.

(4) Hat der Doktorand in einem oder mehreren mündlichen Prüfungsfächern die Beurteilung „nicht bestanden“ erhalten, so kann die Prüfung innerhalb eines Jahres, frühestens aber nach drei Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(5) Bei endgültigem Nichtbestehen der mündlichen Prüfung macht der Fachbereich unter Angabe des Titels der eingereichten Dissertation den tierärztlichen Bildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland Mitteilung.

§ 12 Ansetzen der Disputation

(1) Durch die Promotionskommission wird eine Disputation anstelle der mündlichen Prüfung angesetzt, wenn

- nach § 10 Abs. 4 ein Einvernehmen über die Beurteilung der Dissertation nicht zustande gekommen ist oder
- die Dissertation mit dem Prädikat „summa cum laude“ beurteilt worden ist (§ 10 Abs. 6).

(2) Die Disputation soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Begutachtungsverfahrens stattfinden.

§ 13 Disputation

(1) Die in den Fällen des § 12 Abs. 1 angesetzte Disputation hat den Zweck, der Promotionskommission die Möglichkeit einer weiter gehenden Beurteilung der wissenschaftlichen Fähigkeiten des Doktoranden zu geben.

(2) Gegenstand der Disputation sind die Verteidigung der Dissertation und die Diskussion wissenschaftlicher Probleme, die im Zusammenhang mit dem Dissertationsvorhaben stehen.

(3) Die Disputation ist für Mitglieder des Fachbereichsrates und alle promovierten Mitglieder des Fachbereichs öffentlich. Der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation. Wenn er selbst als Gutachter in dem Verfahren tätig war, wird er in dieser Funktion von einem anderen Professor der Promotionskommission vertreten.

(4) Der Doktorand stellt in einem einleitenden Vortrag, der nicht länger als 15 Minuten dauern soll, die wesentlichen Ergebnisse seiner Dissertation dar. Die Diskussion erstreckt sich entsprechend Absatz 2 auf die Problematik der Dissertation einschließlich der methodischen Durchführung und die Einordnung der Ergebnisse in größere wissenschaftliche Zusammenhänge. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulässigkeit der Fragen. Für die Diskussion wird ein Zeitraum von etwa einer Stunde angesetzt.

§ 14 Entscheidung über die Disputation

(1) Im Anschluss an die Disputation beurteilt die erweiterte Promotionskommission diese Promotionsleistung in nichtöffentlicher Sitzung. Auf Grund dieser Beurteilung entscheidet sie, ob im Fall von § 10 Abs. 5 das Gesamturteil „summa cum laude“ gerechtfertigt erscheint, bzw. beschließt im Fall von § 10 Abs. 4 das Gesamturteil für das Promotionsverfahren.

(2) Wird die Disputation als nicht bestanden beurteilt, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

§ 15 Bewertung des Promotionsverfahrens

(1) Soweit nicht nach § 12 Abs. 1 eine Disputation angesetzt wird und die mündliche Prüfung in allen Fächern bestanden ist, errechnet sich das Gesamturteil aus dem fünffach gewichteten Prädikat für die Dissertation und den drei Beurteilungen für die Fächer der mündlichen Prüfung.

(2) Die Annahme der Promotionsleistungen erfolgt mit einem der folgenden Prädikate:

- magna cum laude (1),
- cum laude (2),
- rite (3).

(3) Für hervorragende Leistungen kann auf Antrag der Gutachter das Prädikat „summa cum laude“ vergeben werden.

§ 16 Vorläufige Bescheinigung über das Promotionsverfahren

Nach erfolgreich abgeschlossener mündlicher Prüfung bzw. Disputation erhält der Doktorand eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass er die für die Zuerkennung des Grades eines Doktors der Veterinärmedizin erforderlichen Promotionsleistungen erbracht hat. Die Bescheinigung enthält den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat. Sie berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 17 Druck der Dissertation

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens erteilt der für die Betreuung der Dissertation zuständige Professor dem Doktoranden die Druckerlaubnis für die Dissertation. Diese kann Auflagen bezüglich kleinerer Änderungen, die im Begutachtungsverfahren geltend gemacht wurden, enthalten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 16 sind 200 gedruckte Exemplare der Dissertation beim Fachbereich einzureichen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist um weitere sechs Monate verlängert werden. Säumt der Doktorand diese Frist, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(3) Als Publikationsform sind zugelassen:

- Veröffentlichung durch den Doktoranden als Buch- oder Fotodruck,
- Veröffentlichung als Monographie durch einen gewerblichen Verleger,
- Veröffentlichung in einer Zeitschrift.

Auch im Fall der Nummern 2 und 3 muss der Doktorand Alleinverfasser sein. § 8 Abs. 5 ist in jedem Fall zu beachten.

§ 18 Promotionsurkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird innerhalb von vier Wochen nach Ablieferung der Druckexemplare der Dissertation ausgehändigt.

(2) Sie wird in deutscher Sprache ausgefertigt und enthält die folgenden Angaben:

- den Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs Veterinärmedizin,
- die Bezeichnung des verliehenen Doktorgrades,
- den Namen des Promovierten,
- den Titel der Dissertation,
- das Gesamtprädikat,
- das Datum der Promotion; als solches gilt der Tag der mündlichen Prüfung oder Disputation,
- die Unterschrift und den Namen des Fachbereichssprechers,
- das Siegel der Universität.

§ 19 Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad muss aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde. Hierüber entscheidet nach Unterrichtung der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Fachbereichsrat. Von der Aberkennung des Doktorgrades sind die tierärztlichen Bildungsstätten der Bundesrepublik Deutschland und die tierärztliche Landesorganisation zu benachrichtigen.

§ 20 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder oder eines Professors des Fachbereichs den akademischen Grad eines Doktors der Veterinärmedizin ehrenhalber („Dr. med. vet. h.c.“) für hervorragende wissenschaftliche Verdienste um die Veterinärmedizin verleihen. Für die Beurteilung der Leistungen ist eine Kommission einzusetzen, die dem Fachbereichsrat ein Gutachten erstattet. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der zur Führung des Doktorgrades berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 21 Übergangsregelung

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. (...)

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie
der Freien Universität Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktion: K 2, Telefon 838 73 211

Druck: **Zentrale Universitäts-Druckerei**, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 550 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird
(§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

FACHBEREICH BIOLOGIE, CHEMIE, PHARMAZIE

Bearbeiter:

Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin die folgende Promotionsordnung erlassen*).

Inhalt

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 5 Dissertation
- § 6 Begutachtung der Dissertation
- § 7 Promotionskommission
- § 8 Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation
- § 9 Disputation
- § 10 Entscheidung über Disputation und Promotion
- § 11 Promotionszusatzfächer
- § 12 Veröffentlichung und Publikationsform
- § 13 Promotionsurkunde
- § 14 Gegenvorstellung
- § 15 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Grundsätzliches

(1) Der Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin verleiht den akademischen Grad „Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)“ oder „Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)“ aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäss nachstehenden Bestimmungen.

(2) Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluss hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einem Prüfungskolloquium (Disputation) im Promotionsfach. Die Promotion kann Abschluss eines Aufbaustudiums sein.

(3) Für die Durchführung von Promotionsverfahren in den Fächern Biologie, Biochemie, Chemie und Pharmazie wird vom Fachbereichsrat ein Promotionsausschuss eingesetzt.

(4) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der/dem Promotionsausschussvorsitzenden übertragen. Der Promotionsausschuss kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen.

(5) Der akademische Grad „Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)“ oder „Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)“ kann, abgesehen von einer Ehrenpromotion gemäss § 16, für ein Fach nur einmal verliehen werden.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der Hochschulabschluss an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder der 2. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung oder die Erste Staatsprüfung (Lehramt) in einem für die Promotion wesentlichen Fach. Ist die Gesamtnote des Abschlusses schlechter als „Gut“ oder bestehen Zweifel darüber, ob ein Fach als für die Promotion wesentlich anzusehen ist, entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung.

(2) Besitzt die Kandidatin/der Kandidat einen anderen Studienabschluss, kann sie/er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre/seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann die Kandidatin/den Kandidaten unter der Bedingung zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Absatz 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Kandidatin/von dem Kandidaten nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(3) Als Hochschulabschluss im Sinne von Absatz 1 gilt auch ein gleichwertiges Examen einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes. Ist der Hochschulabschluss an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erworben, und gehört der Abschluss nicht zu den generell von der „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ geregelten Äquivalenzen, ist eine Äquivalenzbestätigung durch die „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Für den Fall, dass keine Klassifizierung der Benotung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ erfolgt, überprüft die/der Promotionsausschussvorsitzende die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlussbenotung mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Absatz 2 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(4) Ist der Hochschulabschluss an einer Fachhochschule erworben worden, ist gemäss § 35 Abs. 4 BerlHG die entsprechende Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht durch ein Fachhochschuldiplom in einem für die Promotion wesentlichen Fach, das mit einer Gesamtnote „sehr gut (1.0)“ abgeschlossen ist.

§ 3

Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zur Promotion müssen vor der Aufnahme der zum Dissertationsvorhaben gehörenden experimentellen bzw. theoretischen Arbeiten gestellt werden

*) Bestätigt durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 14.05.2001.

und sind mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:

- a) Unterlagen, insbesondere Zeugnisse und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 2 erforderlich sind,
- b) ein Lebenslauf,
- c) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einem anderen Fachbereich durchgeführt wird, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben,
- d) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin/dem Antragsteller bekannt ist,
- e) bei ausländischen Kandidatinnen/Kandidaten ist ein Nachweis hinreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse notwendig.

(2) Dem Zulassungsantrag ist eine Darstellung der Ziele und Methoden für das Dissertationsvorhaben beizufügen. Das Dissertationsvorhaben muss von mindestens einer/einem hauptberuflichen Professor/in des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie befürwortet werden. Das Dissertationsvorhaben muss einem Fachgebiet entstammen, das von wenigstens einer Professorin/einem Professor oder einer Privatdozentin/ einem Privatdozenten vertreten wird. Die Kandidatin/der Kandidat schlägt eine/n Betreuerin/Betreuer vor. Die Betreuerin/der Betreuer muss das Fachgebiet vertreten und muss die Übernahme der Funktion bestätigen.

(3) Beantragt eine Kandidatin/ein Kandidat die Zulassung zum Promotionsverfahren ohne eine Betreuerin/einen Betreuer zu benennen, der sich gemäß Abs. 2 zur Übernahme dieser Funktion bereit erklärt, so sucht die/der Promotionsausschussvorsitzende eine/n fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständige Professorin/zuständigen Professor /zuständige Privatdozentin/zuständigen Privatdozenten des Fachbereichs, um sie/ihn für die Betreuung im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten zu gewinnen.

(4) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

(5) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen;
- b) die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 fehlen;
- c) ein Promotionsverfahren im selben wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet bereits erfolgreich beendet worden ist;
- d) ein Promotionsverfahren im gleichen wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet durchgeführt wird.

Der Promotionsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit gemäß § 3 Abs. 2 abgelehnt werden.

§ 4

Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Mit der Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten zur Promotion verpflichtet sich der Fachbereich, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen.

(2) Betreuerinnen/Betreuer einer Dissertation sind im Regelfall Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Private dozenten des Fachbereichs.

Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der/des jeweiligen Hochschullehrerin/Hochschullehrers und darf nicht delegiert werden.

(3) In begründeten Fällen können vom Promotionsausschuss

auch Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten bestellt werden, die nicht dem Fachbereich angehören. Ein begründeter Fall im Sinne des S. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn wegen des besonderen Gegenstandes der Dissertation nach Feststellung des Promotionsausschusses für die Betreuung des Dissertationsvorhabens eine hauptamtliche Betreuerin oder ein hauptamtlicher Betreuer des Fachbereiches nicht zur Verfügung steht.

Der Promotionsausschuss bestimmt eine hauptberufliche Professorin oder einen hauptberuflichen Professor des Fachbereiches Biologie, Chemie, Pharmazie zur Unterstützung der externen Betreuerin oder des externen Betreuers. Externe Betreuerinnen oder Betreuer müssen auch dann, wenn ihr dienstliches Tätigkeitsfeld überwiegend außerhalb des Landes Berlin liegt, eine geordnete Betreuung im Sinne des § 4 gewährleisten und insbesondere dafür Sorge tragen, dass der persönliche Kontakt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sichergestellt ist.

(4) Das Thema des Dissertationsvorhabens kann frei gewählt werden, die Wahl muss jedoch im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer erfolgen. In der Regel sollte sich ein Dissertationsvorhaben innerhalb von vier Jahren realisieren lassen.

(5) Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin/dem Doktoranden und dem Fachbereich zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für eine Dauer von bis zu vier Jahren. Über einen darüber hinausgehenden Betreuungszeitraum entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Sehen sich die Betreuerin/der Betreuer oder die Doktorandin/der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die/den Promotionsausschussvorsitzende/n unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Verlässt eine Betreuerin/ein Betreuer die Freie Universität Berlin, so behält sie/er drei Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören.

§ 5

Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine von der Antragstellerin/dem Antragsteller verfasste Abhandlung, welche die Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachweist und einen Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnisse darstellt.

(2) Als Dissertation kann vorgelegt werden

- a) eine unveröffentlichte Arbeit oder
- b) eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Arbeit, wobei Vorveröffentlichungen nur im Einvernehmen zwischen Doktorandin/Doktorand und Betreuerin/Betreuer zulässig sind. Die Vorabveröffentlichung der Dissertation als Ganzes bedarf der Genehmigung durch den Promotionsausschuss.

Die Dissertation muss eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(4) Die Doktorandin/Der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbständig verfasst zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin/des Verfassers, die Bezeichnung als „im Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation“ und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen/Gutachter vorsehen. Als Anhang muss sie Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Vorveröffentlichungen enthalten. Mit Zustimmung der Doktorandin/des Doktoranden soll sie einen kurzgefassten Lebenslauf der Doktorandin/des Doktoranden enthalten.

(6) Die Dissertation ist in jeweils drei maschinengeschriebenen Exemplaren einzureichen. Ein Exemplar verbleibt beim Fachbereich.

(7) Vorveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind als Sonderdrucke in dreifacher Ausfertigung mit einzureichen.

§ 6

Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach dem Einreichen der Dissertation unverzüglich die Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation und die Promotionskommission nach § 7.

(2) Als Gutachterin/Gutachter für die Dissertation ist grundsätzlich die Betreuerin/der Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Eine/Einen weitere/weiteren Gutachterin/Gutachter, die/der Professorin/Professor oder Privatdozentin/Privatdozent sein muss, bestellt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter muss dem Fachgebiet des Fachbereichs angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das hauptsächlich in einem anderen Fachbereich vertreten ist, soll die/der weitere begutachtende Professorin/Professor bzw. Privatdozentin/Privatdozent diesem Fachbereich angehören. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter muss hauptberufliche/er Professorin/Professor des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie sein.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und während der Vorlesungszeit innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Der Promotionsausschuss und die Promotionskommission müssen die Gutachten vertraulich behandeln. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. Sieht eine Gutachterin/ein Gutachter in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheint, muss sie/er diese im Gutachten genau bezeichnen. In einem solchen Falle kann sie/er eine Überarbeitung der Dissertation, für die Hinweise gegeben werden sollen, empfehlen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin/jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 8, die Ablehnung oder die Rückgabe der Dissertation zur Beseitigung bestimmter Mängel und Wiedervorlage zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter.

(5) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Notenvorschlägen der Gutachterinnen/Gutachter zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen lang aus-

zulegen. Alle Professorinnen/Professoren und promovierten Mitglieder des Fachbereichs können die Dissertation und die Notenvorschläge einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise über die Auslegung der Dissertation zu informieren. Zusätzlich haben die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Promotionskommission während der Auslagefrist das Recht, auch in die Gutachten einzusehen.

§ 7

Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss bildet eine Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren. Die Promotionskommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden hauptberuflichen Professorinnen/Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachterinnen/Gutachtern und mindestens zwei weiteren Professorinnen/Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten - mindestens drei davon müssen Mitglieder des Fachbereichs sein - und einer/einem promovierten akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter. Für jede Statusgruppe der Promotionskommission wird eine Vertreterin/ein Vertreter bestellt. Für ausscheidende oder aus zwingenden Gründen verhinderte Mitglieder der Promotionskommission rücken die jeweiligen Vertreterinnen/Vertreter nach. In diesem Fall und im Falle des Ausscheidens von Vertreterinnen/Vertretern ergänzt der Promotionsausschuss die Vertreterinnen/Vertreter entsprechend.

(3) Behandelt die Dissertation ein mehrere Fachgebiete betreffendes Problem oder ein interdisziplinäres Vorhaben, so sind die betroffenen Fachgebiete und gegebenenfalls Fachbereiche bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) die Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 6 (5),
- b) Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- c) Bewertung der Disputation,
- d) Festlegung der Gesamtnote, die die Einzelbewertungen für Dissertation und Disputation (gemäß § 9 und § 10) berücksichtigt.

(5) Die Promotionskommission tagt nichtöffentlich.

(6) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 8

Entscheidungen über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme, Ablehnung oder Umarbeitung der Dissertation, die Zulassung des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation. Sie verwendet im Falle der Annahme die Prädikate

mit Auszeichnung	(summa cum laude)
sehr gut	(magna cum laude)
gut	(cum laude)
genügend	(rite).

Die Note „summa cum laude“ für die Dissertation darf nur dann vergeben werden, wenn die Arbeit von beiden Gutachtern mit „summa cum laude“ bewertet worden ist. Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Promotionskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin/dem Doktoranden durch die/den Promotionsausschussvorsitzende/n schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Nach Annahme der Dissertation teilt die Promotionskommission der Kandidatin/dem Kandidaten ihre Entscheidung mit und bestimmt im Einvernehmen mit ihr/ihm den Termin der Disputation. Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der Disputation sollen nicht mehr als zwei Monate liegen. Zu der Disputation lädt die/der Vorsitzende der Promotionskommission ein.

(3) Im Falle der Umarbeitung der Dissertation wird die Disputation erst nach Einreichung, Begutachtung der umgearbeiteten Dissertation und Ablauf der Auslegefrist gemäß § 6 Abs. 5 angesetzt.

(4) Erklärt die Doktorandin/der Doktorand ihren/seinen Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin/dem Doktoranden von der/dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin/des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt, je nach Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten. Die Disputation ist hochschulöffentlich, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Alle Mitglieder der Promotionskommission haben an der Disputation teilzunehmen.

(2) Die Disputation beginnt mit einem etwa dreißigminütigen Vortrag, in dem die Doktorandin/der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin/der Doktorand die Dissertation gegen Kritik und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission. Die Fragen sollen sich auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Anschließend kann die/der Vorsitzende der Promotionskommission Fragen der Öffentlichkeit zum Disputationsthema zulassen. Die Aussprache muss mindestens dreißig und soll höchstens sechzig Minuten dauern.

(3) Die/Der Vorsitzende der Promotionskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. Sie/Er kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen, mit Ausnahme der Mitglieder des Promotionsausschusses.

(4) Die Mitglieder der Promotionskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin/ zum Protokollführer. Die Protokollführerin/der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation
- Anwesenheitsliste der Promotionskommission
- Note der Dissertation

- Dauer des wissenschaftlichen Vortrages und Dauer der wissenschaftlichen Aussprache
- Stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge
- Benotungen der Disputation
- Gesamtnote nach § 10
- Besondere Vorkommnisse

Das Protokoll ist von der Protokollantin/dem Protokollanten und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen.

(5) Versäumt die Doktorandin/der Doktorand die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Entscheidung über Disputation und Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung die Disputation entsprechend § 8 Abs. 1. Bei der Bewertung der Disputation ist die Aussprache stärker zu gewichten als der Vortrag. Bei der Gesamtnote ist die Dissertation stärker zu gewichten als die Disputation. Sodann legt die Promotionskommission die Gesamtnote unter Verwendung der in § 8 Abs. 1 angegebenen Bewertungsprädikate fest. Sie informiert die Kandidatin/den Kandidaten über die Einzelbewertungen für die Disputation und Disputation sowie die Gesamtnote. Das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ darf als Gesamtnote nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat.

(2) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Promotionskommission erhält die Doktorandin/der Doktorand auf Antrag ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

(3) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der gesamte Promotionsvorgang weiterhin vertraulich zu behandeln; innerhalb eines Jahres hat die/der Promovierte bzw. ehemalige Doktorandin/Doktorand das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

(4) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin/dem Doktoranden von der/dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf dann frühestens nach drei, und muss spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

(5) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Kandidatin/dem Kandidaten von der/dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

(6) Ist die gesamte Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

§ 11 Promotionszusatzfächer

(1) Hat sich die Doktorandin/der Doktorand im Rahmen der forschungsbezogenen Ausbildung in Zusatzfächern Kenntnisse angeeignet, über die sie/er eine Prüfung ablegen möchte, so ist ihr/ihm Gelegenheit dazu zu geben.

(2) Vor der Zulassung zur Prüfung in einem solchen Zusatzfach sind im Einvernehmen mit dem für das Fach zuständigen Fachbereich die Mindestzulassungsbedingungen festzulegen. Eine Prüfung im Zusatzfach dauert etwa 30 Minuten. Sie muss nach der Einreichung der Dissertation und vor sowie unabhängig von der Disputation erfolgen.

(3) Die Doktorandin/Der Doktorand kann bei der/dem Promotionsausschussvorsitzenden beantragen, eine in dem Zusatzfach erbrachte Prüfungsleistung gemäss Abs. 1 in die Promotionsurkunde aufzunehmen. Die Leistung wird nach den jeweils gültigen Prüfungsordnungen bewertet.

§ 12

Veröffentlichung und Publikationsform

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies ist geschehen, wenn die Doktorandin/der Doktorand zusätzlich zu den nach § 5 Abs. 6 erforderlichen drei Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) 3 Originalveröffentlichungen, wenn die Veröffentlichung der gesamten Dissertation in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 3 Originalexemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches oder
- e) eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

Im Falle von a) ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen b) und c) muss die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. In jedem Fall ist eine von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung beizufügen.

(2) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Veröffentlichung und Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäss Abs. 1 müssen innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Termin der Disputation, erfolgen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 13

Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher (auf Antrag auch in englischer) Sprache ausgestellt.

(2) Die Urkunde muss folgende Angaben enthalten:

- a) Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie,

- b) Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der/des Promovierten,

- c) verliehenen akademischen Grad „Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)“ oder „Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)“,

- d) Titel der Dissertation,

- e) Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,

- f) Bewertungen der Dissertation und Disputation sowie die Gesamtbewertung der Promotion,

- g) im Zusatzfach erbrachte Prüfungsleistung gemäss § 11, sofern die Doktorandin/der Doktorand dies beantragt hat,

- h) Namen der Gutachterinnen/Gutachter,

- i) Namen und die Unterschrift der Dekanin/des Dekans,

- j) Siegel der Freien Universität Berlin.

(3) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass

1. die Antragstellerin/der Antragsteller über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht hat,

oder

2. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, ohne dass ein Fall der Nr. 1 vorliegt,

so wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt und im Falle des Promotionsverfahrens nach §§ 1 bis 12 die Gesamtprüfung für nicht bestanden erklärt.

(4) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über die Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäss § 12 Abs. 1 und Abs. 3 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades „Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)“ oder „Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)“.

§ 14

Gegenvorstellung

Die Gegenvorstellung gegen das Ergebnis des Promotionsverfahrens ist mit schriftlicher Begründung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses an die/den Promotionsausschussvorsitzende/n zu richten. Der/Die Promotionsausschussvorsitzende ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenstellungsverfahrens verantwortlich. Sie/Er leitet die Gegenvorstellung den Mitgliedern der Promotionskommission zu. Der/Die Promotionsausschussvorsitzende teilt die Entscheidung der Kommission über die Gegenvorstellung der/dem Betroffenen mit. Die Promotionskommission entscheidet grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die getroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich zu begründen.

§ 15

Gemeinsames Promotionsverfahren mit ausländischen Bildungseinrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin/der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Freien Universität erfüllt,

- b) die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt,
- c) der von der ausländischen Hochschule zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll für den Einzelfall oder generell vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

§ 16

Ehrenpromotion

Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Dekanin/des Dekans oder der Forschungskommission oder von mindestens drei hauptberuflichen Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie den akademischen Grad der „Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.)“ oder „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.)“ für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in den Naturwissenschaften verleihen, die für eines der im Fachbereich vertretenen Gebiete bedeutsam sind. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 7 vom Promotionsausschuss zu bestellen, die diesem eine Empfehlung unter Berücksichtigung von zwei auswärtigen Gutachten vorlegt. Der Beschluss des Promotionsausschusses bedarf der Mehrheit der zur Führung des Doktorgrades berechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses.

§ 17

Entziehung des Doktorgrades

Die Doktorgrade gemäß § 1 können nach § 34 Abs. 8 BerlHG in Verbindung mit § 8 der Verordnung über die Führung akademische Grade entzogen werden.

§ 18

Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Außerkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft. Die Promotionsordnungen der vormaligen Fachbereiche Biologie vom 19. Mai 1993 (FU-Mitteilungen Nr. 31/1993), Chemie vom 27. Februar 1998 (FU Mitteilungen Nr. 6/1998) und Pharmazie vom 24. April 1985 (FU-Mitteilungen Nr. 9/1985) treten gleichzeitig außer Kraft.

(2) Kandidatinnen/Kandidaten, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung vom 14. Februar 2001 an einer Dissertation arbeiten und zum Promotionsverfahren gemäss den Promotionsordnungen der vormaligen Fachbereiche Biologie, Chemie und Pharmazie gemäß (1) zugelassen sind, können das Promotionsverfahren noch nach den bisherigen Ordnungen abschließen, sofern eine Übergangsfrist von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung nicht überschritten wird. § 12 der vorliegenden Ordnung gilt auch für alle noch nicht abgeschlossenen Verfahren nach den bisher geltenden Ordnungen.

Promotionsordnung zum Dr. rer. nat. des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin vom 22. Mai 1985 in der Fassung vom 9. November 1988

FU-Mitteilungen 19/1989 vom 25. Oktober 1989
(redaktionell bearbeitete Fassung)

Aufgrund von § 89 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 30. Juli 1982 (GVBl. S. 1549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1984 (GVBl. S. 1729), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften am 22. Mai 1985 die folgende Promotionsordnung erlassen; der Inhalt der vom Fachbereichsrat am 9. November 1988 erlassenen Ersten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung (bestätigt durch die zuständige Senatsverwaltung am 28. Juli 1989) ist in den Text eingearbeitet.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Promotion
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Das Dissertationsvorhaben
- § 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 7 Dissertation
- § 8 Die Promotionskommission
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Entscheidungen über die Dissertation
und Ansetzung der Disputation
- § 11 Die Disputation
- § 12 Entscheidung über die Disputation und Promotion
- § 13 Wiederholung
- § 14 Promotions-Nebenfächer
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Veröffentlichung und Publikationsform
- § 17 Fristen
- § 18 Aberkennung des Doktorgrades
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Rechtsmittel
- § 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Bedeutung der Promotion

(1) Der Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin verleiht den akademischen Grad des Doktors der Naturwissenschaften („Dr. rer. nat.“) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß nachstehender Bedingungen.

(2) Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluss hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Dies geschieht durch eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) und

in einem Prüfungs-Colloquium (Disputation) im Promotionsfach. Die Promotion kann Abschluss eines Aufbaustudiums sein.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Für die Durchführung von Promotionsverfahren ist der Fachbereichsrat zuständig. Für den Abschluss eines jeden Promotionsverfahrens wird eine Promotionskommission gemäß § 3 bestellt.

(2) Besteht bei der Durchführung der Verdacht von Verfahrensmängeln oder liegt ein Streitfall vor, so kann der Fachbereichsrat die notwendigen Entscheidungen treffen. Er muss tätig werden, wenn der Kandidat, der Betreuer oder ein Mitglied der Promotionskommission dies beantragt.

(3) Bei Streitigkeiten grundsätzlicher Art über Verfahrensfragen ist der Dekan des Fachbereichs verpflichtet, die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zu informieren.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist in der Regel der Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder die Erste Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Amt des Studienrats in einem für die Promotion wesentlichen Fach. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Fach als für die Promotion wesentlich anzusehen ist, entscheidet der Fachbereichsrat.

Besitzt der Kandidat einen anderen Studienabschluss, kann er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn eine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Fachbereichsrat kann den Kandidaten unter der Bedingung zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der vom Kandidaten nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(2) Als Hochschulabschluss im Sinne von Abs. 1 gilt auch ein gleichwertiges Examen einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Fachbereichsrat, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Abs. 2 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird in der Regel vor Beginn der geplanten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) beantragt.

(2) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind mit den folgenden Unterlagen an den Dekan des Fachbereichs zu richten:

- a) Unterlagen, insbesondere Zeugnisse und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind;
- b) Lebenslauf;
- c) eine Erklärung, ob eine Anmeldung der Promotionsabsicht bereits früher oder gleichzeitig erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt wurde, gegebenenfalls dessen Ausgang nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang;

- d) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung dem Antragsteller bekannt ist;
- e) ein Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse bei ausländischen Kandidaten.

Dem Zulassungsantrag beizufügen ist ein Arbeitsplan des Dissertationsvorhabens.

Der Kandidat soll nach Möglichkeit einen Wissenschaftler benennen, der das Fachgebiet vertritt und zur Betreuung bereit ist.

(3) Beantragt ein Kandidat die Zulassung zum Promotionsverfahren ohne die Benennung und Erklärung eines Betreuers nach Abs. 2, so benennt der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Doktoranden einen fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständigen Professor oder Privatdozenten des Fachbereichs mit dessen Zustimmung für die Betreuung.

(4) In zu begründenden Ausnahmefällen kann auch eine bereits fertig gestellte Dissertation auf einem Fachgebiet vorgelegt werden, das von mindestens einem Professor oder Privatdozenten im Fachbereich vertreten wird. Voraussetzung ist, dass die Dissertation nicht bereits von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als ungenügend beurteilt worden ist.

(5) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Fachbereichsrat unverzüglich. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

§ 5 Das Dissertationsvorhaben

(1) Die Wahl des Dissertationsvorhabens ist frei; sie sollte jedoch im Einvernehmen mit dem als Betreuer vorgesehenen Professor oder Privatdozenten erfolgen. In der Regel sollte sich ein Dissertationsvorhaben innerhalb von drei Jahren realisieren lassen.

(2) Das Dissertationsvorhaben soll von mindestens einem Professor oder Privatdozenten des Fachbereichs befürwortet werden. Das Dissertationsvorhaben muss einem Fachgebiet entstammen, das von wenigstens einem Professor oder Privatdozenten im Fachbereich vertreten wird.

(3) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Eine andere Sprache als Deutsch bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrats. Diese Zustimmung darf nur ausgesprochen werden, wenn die Betreuung und die Begutachtung gesichert werden können.

§ 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Mit der Zulassung des Kandidaten zum Promotionsverfahren verpflichtet sich der Fachbereich, die Betreuung im Rahmen seiner Möglichkeiten und die spätere Begutachtung des Vorhabens sicherzustellen.

(2) Betreuer einer Dissertation sind

- a) im Regelfall Professoren oder Privatdozenten des Fachbereichs sowie
- b) Akademische Mitarbeiter des Fachbereichs, die zur Führung des Doktorgrades berechtigt sind und deren Qualifikation zur Betreuung einer bestimmten Dissertation der Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder festgestellt hat, jedoch nur im Zusammenwirken mit den jeweiligen Professoren, unter deren fachlicher Verantwortung sie ihre Aufgaben wahrnehmen.

In begründeten Ausnahmefällen können auswärtige Betreuer bestellt werden, für die der Fachbereichsrat mit der Mehrheit der

promovierten Mitglieder eine § 32 Abs. 2 BerlHG entsprechende Qualifikation festgestellt hat.

(3) Der Betreuer verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber dem Doktoranden und dem Fachbereich zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für eine angemessene Dauer der Bearbeitung. Sehen sich der Betreuer oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Fachbereichsrat unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Verlässt ein Betreuer die Hochschule, so behält dieser drei Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören.

(4) Der Betreuer soll dem Doktoranden angemessen zur Beratung und Besprechung des Dissertationsvorhabens zur Verfügung stehen.

(5) Während der Bearbeitungszeit des Dissertationsvorhabens soll der Doktorand an weiterführenden Lehrveranstaltungen des Aufbaustudiums teilnehmen.

(6) Der Doktorand muss in einem fortgeschrittenen Zustand des Dissertationsvorhabens fachbereichsöffentlich über den Stand seiner Arbeit im Rahmen eines Fach-Colloquiums berichten.

(7) Die Voraussetzungen der Absätze 3, 5 und 6 können entfallen, wenn die Zulassung zum Promotionsverfahren aufgrund der fertig gestellten Dissertation nach § 4 Abs. 4 erfolgt.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation soll beweisen, dass der Kandidat zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Ergebnisse der Dissertation müssen einen Beitrag zur Forschung darstellen.

(2) Als Dissertation kann vorgelegt werden:

- a) eine unveröffentlichte Arbeit oder
- b) eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Arbeit. Erforderlich ist jedoch die Vorlage einer in sich geschlossenen Darstellung der Forschungsarbeiten und ihre Ergebnisse. Veröffentlichungen sind nur im Einvernehmen zwischen Doktorand und Betreuer zulässig. Der Vorgang ist dem Dekan anzuzeigen.

(3) Der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren (§ 3 Abs. 3) zum Vergleich vorzulegen.

(4) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen des Verfassers, die Bezeichnung als im Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten, auf einem Vorblatt die Namen der Gutachter. Als Anhang muss sie einen kurz gefassten Lebenslauf und bei fremdsprachigen Dissertationen eine Kurzfassung ihrer Ergebnisse in deutscher Sprache enthalten.

(5) Die Dissertation ist in drei vollständigen maschinengeschriebenen Exemplaren einzureichen. Ein Exemplar verbleibt beim Fachbereich.

§ 8 Die Promotionskommission

(1) Nach Einreichung der Dissertation beruft der Fachbereichsrat die Promotionskommission für den Abschluss des Promotions-

verfassen und bestellt einen Professor oder Privatdozenten der Promotionskommission zum Vorsitzenden.

(2) Die Promotionskommission besteht aus vier Professoren oder Privatdozenten und einem promovierten akademischen Mitarbeiter sowie einem Studenten mit einem Studienabschluss gem. § 3 Abs. 1. Anstelle des Studenten kann ein un promovierter akademischer Mitarbeiter Mitglied der Promotionskommission werden. Nichtpromovierte Mitglieder der Promotionskommission wirken in der Promotionskommission beratend mit.

Der Betreuer muss Mitglied der Promotionskommission sein. Wurde kein Betreuer bestellt, so ist mindestens ein Gutachter als Mitglied der Promotionskommission zu berufen. Ausscheidende Mitglieder der Promotionskommission ergänzt der Fachbereichsrats entsprechend.

(3) Behandelt die Dissertation ein mehrere Fachrichtungen betreffendes Problem oder ein interdisziplinäres Vorhaben, so sind die betroffenen Fachrichtungen und gegebenenfalls Fachbereiche bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) die Dissertation unter Zugrundelegung der eingeholten Gutachten zu bewerten,
- b) die Disputation anzusetzen und durchzuführen,
- c) die Disputation zu bewerten,
- d) die Gesamtnote der Promotion festzusetzen.

(5) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit aller ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Fachbereichsrats bestellt nach Einreichung der Dissertation unverzüglich die Gutachter für die Dissertation.

(2) Als Gutachter für die Dissertation ist grundsätzlich der Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Einen weiteren Gutachter, der Professor oder Privatdozent sein muss, bestellt der Fachbereichsrats im Benehmen mit dem Doktoranden. Mindestens ein Gutachter muss dem Fachbereich angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fach, das hauptsächlich in einem anderen Fachbereich vertreten ist, soll der weitere begutachtende Professor oder Privatdozent diesem Fachbereich angehören.

(3) Wird bei der Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 4 Abs. 4 eine fertig gestellte Dissertation vorgelegt, so bestellt der Fachbereichsrats die Gutachter nach Abs. 2. Ein Gutachter ist im Einvernehmen mit dem Doktoranden zu bestellen.

(4) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und während der Vorlesungszeit innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Anforderung zu erstatten. Fristüberschreitungen sind dem Fachbereichsrats schriftlich zu begründen. Der Fachbereichsrats und die Promotionskommission müssen die Gutachten vertraulich behandeln. Sieht ein Gutachten in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheint, muss er diese im Gutachten genau bezeichnen. Er kann eine Umarbeitung der Dissertation, für die Hinweise gegeben werden sollten, empfehlen. In der Gesamtbeurteilung hat jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 10 Abs. 1, die Ablehnung oder die Rückgabe der Dissertation zur Beseiti-

gung bestimmter Mängel und Wiedervorlage zu empfehlen. Die Gutachten müssen feststellen, ob die Dissertation als ein qualifizierter Beitrag zur Forschung zu werten ist. Aus den Gutachten müssen die erforderlichen Beurteilungen eindeutig hervorgehen.

(5) Bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachtern oder bei Fristüberschreitungen seitens der Gutachter soll die Promotionskommission mindestens einen weiteren, eventuell auswärtigen Gutachter bestellen.

(6) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Notenvorschlägen der Gutachter zwei Wochen lang im Fachbereich auszulegen. Alle Professoren und promovierten Mitglieder des Fachbereichs können die Dissertation und die Notenvorschläge einsehen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Fachbereichsrats über die Auslegung der Dissertation zu informieren.

§ 10 Entscheidungen über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme, Ablehnung oder Umarbeitung der Dissertation, die Zulassung des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation. Sie verwendet im Falle der Annahme die Prädikate:

mit Auszeichnung	(summa cum laude)
sehr gut	(magna cum laude)
gut	(cum laude)
genügend	(rite)

Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Promotionskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Entscheidung ist dem Doktoranden vom Dekan schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (gemäß § 20).

(2) Nach Annahme der Dissertation bestimmt die Promotionskommission im Einvernehmen mit dem Doktoranden den Termin der Disputation und lädt dazu ein. Die Mitglieder der Promotionskommission sind zur Teilnahme an der Disputation verpflichtet. Die Mitglieder des Fachbereichsrats können bei der Disputation anwesend sein. Die weitere Öffentlichkeit wird im Einvernehmen mit dem Doktoranden eingeladen.

Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der Disputation sollten mindestens zwei Wochen und höchstens zwei Monate der Vorlesungszeit liegen.

(3) Im Falle der Umarbeitung der Dissertation wird die Disputation erst nach Einreichung und Begutachtung der umgearbeiteten Dissertation angesetzt.

(4) Erklärt der Doktorand seinen Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist dem Doktoranden vom Dekan schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (gemäß § 20).

§ 11 Die Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrats.

(2) Die Disputation beginnt mit einem 30-minütigen Vortrag, in dem der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichem Zusammenhang erläutern soll.

Anschließend verteidigt der Doktorand die Dissertation gegen Kritik, insbesondere die Einwände der Gutachter, und beantwortet die Fragen aus dem Zuhörerkreis, insbesondere von Mitgliedern der Promotionskommission und des Fachbereichsrats. Die Fragen sollen sich auf sachliche und methodische Probleme der Dissertation und deren Einordnung in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Die Diskussion soll mindestens 30 und höchstens 60 Minuten dauern.

(3) Der Vorsitzende der Promotionskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit der Fragen. Er kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die weitere Öffentlichkeit ausschließen.

(4) Über den Ablauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) Versäumt der Doktorand die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist dem Doktoranden vom Dekan schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (gemäß § 20).

§ 12 Entscheidung über die Disputation und Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation befindet die Promotionskommission über die Disputation. Im Falle des Bestehens verwendet sie hierbei die in § 10 Abs. 1 angegebenen Prädikate. Sie teilt das Beratungsergebnis dem Kandidaten mit und informiert ihn über die Bewertung der Promotionsleistungen.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach zwölf Monaten einmal wiederholt werden.

(3) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung.

(4) Ist die Disputation bestanden, so beurteilt die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung die Promotionsleistungen insgesamt unter Verwendung der in § 10 Abs. 1 angegebenen Prädikate.

Das Prädikat „mit Auszeichnung“ darf nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat.

(5) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens erhält der Doktorand vom Dekan des Fachbereichs ein vorläufiges Zeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate und das Gesamtprädikat enthalten muss. Dieses vorläufige Zeugnis berechtigt nicht zum Führen des Dokortitels.

(6) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens hat der Promovierende bzw. der ehemalige Doktorand innerhalb eines Jahres auf schriftlichen Antrag das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte einschließlich der Gutachten.

§ 13 Wiederholung

Ist die Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren frühestens nach sechs Monaten beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

§ 14 Promotions-Nebenfächer

(1) Hat ein Doktorand zu seinem Promotionsvorhaben ein weiteres Fachgebiet als Nebenfach studiert, kann er sich bei einem Professor dieses Fachgebietes in diesem Nebenfach prüfen lassen.

Eine derartige Prüfung dauert 30 Minuten. Sie muss vor der Disputation erfolgen.

(2) Der Doktorand kann beim Fachbereichsrat beantragen, eine in dem Nebenfach erbrachte Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 in die Promotionsurkunde aufzunehmen. Die Leistung wird mit einem Prädikat gemäß § 10 Abs. 1 bewertet.

§ 15 Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt. Sie muss enthalten:

- a) den Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs,
- b) den Namen des Promovierten,
- c) den verliehenen Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1,
- d) den Titel der Dissertation,
- e) das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
- f) die Bewertungen der Dissertation und Disputation sowie die Gesamtbewertung der Promotion,
- g) eine im Nebenfach erbrachte Prüfungsleistung gem. § 14, sofern der Doktorand dies beantragt hat,
- h) die Namen der Gutachter,
- i) den Namen und die Unterschrift des Dekans,
- j) das Siegel der Freien Universität Berlin.

Die Promotionsurkunde wird nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 16 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades gemäß § 1 Abs. 1.

§ 16 Veröffentlichung und Publikationsform

Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies ist geschehen, wenn der Doktorand zusätzlich zu den nach § 7 Abs. 5 erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung
oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt,
oder
- c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist,
oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm.

In den Fällen a) und d) überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten und eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung.

(2) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren

der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Fristen

(1) Die Veröffentlichung muss innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation erfolgen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Fachbereich.

(2) Versäumt der Doktorand die Frist der Veröffentlichung, so besteht kein Anspruch auf die durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

§ 18 Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden war.

§ 19 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann den akademischen Grad des Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber („Dr. rer. nat. h.c.“) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in den Naturwissenschaften verleihen, die für eines der im Fachbereich vertretenen Gebiete bedeutsam sind. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 8 Abs. 2 vom Fachbereichsrat zu bestellen, die diesem ein Gutachten vorlegt. Der Beschluss des Fachbereichsrats bedarf der Mehrheit der Professoren und der übrigen promovierten Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 20 Rechtsmittel

Soweit in der Promotionsordnung vorgesehen, sind die Bescheide mit folgender Rechtsmittelbelehrung zu versehen: „Gegen diesen Bescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung unmittelbar vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.“

§ 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Bei Promotionsverfahren, die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung eingeleitet sind, wird die bisher geltende Fassung der Promotionsordnung vom 22. Mai 1985 angewandt.

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Promotionsordnung
des Fachbereichs Mathematik und Informatik
zum Dr. rer. nat.
der Freien Universität Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, K 2, Telefon 838 73 211, Telefax 838 73 217

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 850 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adreßdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

FACHBEREICH MATHEMATIK UND INFORMATIK

Bearbeiter: Jürgen Vogt
 Fachbereichsverwaltung
 Tel.: (030) 83 87 54 50
 Traugott Klose, ZUV
 Abt. V
 Tel.: (030) 83 87 35 00

**Promotionsordnung
 des Fachbereiches Mathematik und Informatik
 zum Dr. rer. nat.
 der Freien Universität Berlin**

Auf Grund des 71 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit 35 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 728), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin in seiner Sitzung am 17. April 1996 folgende Promotionsordnung (PrO) beschlossen.*

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Bedeutung der Promotion
- § 2 Durchführung der Promotion
- § 3 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 4 Dissertationsvorhaben
- § 5 Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 6 Dissertation und Thema des Disputationsvortrages
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Die Promotionskommission
- § 9 Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation
- § 10 Disputation
- § 11 Entscheidung über die Promotion
- § 12 Neue Promotionsverfahren
- § 13 Rücknahme des Promotionsantrages und Verfahrenseinstellung
- § 14 Promotionsurkunde
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Publikationsformen, Ablieferungspflicht
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1

Bedeutung der Promotion

(1) Der Fachbereich Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin verleiht den akademischen Grad des Doktors der Naturwissenschaften (abgekürzt Dr. rer. nat.) aufgrund eines gemäß nachstehenden Bestimmungen durchgeführten ordentlichen Promotionsverfahrens. Wahlweise können Frauen anstelle des akademischen Grades gemäß Satz 1 den akademischen Grad der "Doktorin der Naturwissenschaften" (abgekürzt Dr. rer. nat.) erhalten.

(2) Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluß hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistung nachgewiesen. Sie besteht in einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und in einem Prüfungscolloquium (Disputation) im Promotionsfach Mathematik oder Informatik.

§ 2

Durchführung von Promotionen

(1) Für die organisatorische und verwaltungsmäßige Durchführung der Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig.

(2) Der Fachbereichsrat kann von sich aus oder auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. der Doktorandin oder des Doktoranden die notwendigen Entscheidungen treffen

- bei Verdacht von Verfahrensfehlern bei der Durchführung einer Promotion

- bei Streitfällen zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und einer Betreuerin oder einem Betreuer.

(3) Anträge gemäß Abs. 2 sind innerhalb von zwei Wochen zu stellen.

(4) Die Bewertung der Promotionsleistung (Dissertation und Disputation) obliegt einer Promotionskommission, die der Fachbereichsrat einsetzt (§ 8).

(5) Bei Streitigkeiten grundsätzlicher Art über Verfahrensfragen ist die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs von der Dekanin oder vom Dekan zu informieren.

§ 3

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind:

1. Ein Hochschulexamen oder eine Staatsprüfung im Promotionsfach als Abschluß des Hauptstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, das in Art und Umfang einer Diplomprüfung gemäß den entsprechenden Diplomprüfungsordnungen des Fachbereiches Mathematik und Informatik der Freien Universität oder der Ersten Wissenschaftlichen Staatsprüfung für das Amt der Studienrätin bzw. des Studienrats oder die Erste Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG entspricht. Gleichwertige auswärtige Examina im Promotionsfach müssen anerkannt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Fachbereichsrat. Er holt gegebenenfalls hierzu Gutachten ein. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit eines Hochschulabschlusses mit einem Examen gemäß Satz 1 ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

2. Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Studienabschluß einer Fachhochschule oder einen Studienabschluß in einem für die Promotion im Fach Mathema-

*) von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung gem. § 90 Abs. 1 BerlHG am 6. Juni 1996 bestätigt.

tik und Informatik wesentlichen Fach, der den Bedingungen der Nummer 1 nicht genügt, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn die Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Fachbereichsrat kann nach Rücksprache mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter die Kandidatin oder den Kandidaten unter der Bedingung zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb zur Ergänzung der von der Kandidatin oder vom Kandidaten nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich sind.

3. Die Vorlage des Arbeitstitels und die Beschreibung eines Dissertationsvorhabens, das den Anforderungen des § 4 genügt, in einem Fachgebiet der Mathematik oder Informatik, das von wenigstens einer Professorin oder einem Professor bzw. Privatdozentin oder Privatdozent im Fachbereich vertreten wird, möglichst mit Angabe einer geeigneten Betreuerin bzw. eines Betreuers.

4. Die Antragstellerin oder der Antragsteller darf noch nicht im Fach Mathematik oder Informatik promoviert worden sein.

5. Die Gewährleistung der Betreuung des Dissertationsvorhabens (§ 5) und die Sicherung der erforderlichen Mittel (§ 3 Abs. 3 Nr. 5).

6. Beantragen mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten die Zulassung zum Promotionsverfahren mit einem gemeinsam zu bearbeitenden Dissertationsvorhaben, muß die Beschreibung des Dissertationsvorhabens Aufschluß über die Gründe der Zusammenarbeit geben. Der Fachbereichsrat entscheidet, gegebenenfalls im Benehmen mit dem vorgesehenen Betreuer, ob Gründe vorliegen, die die gemeinsame Bearbeitung des Dissertationsvorhabens und die Größe der Kandidatengruppe rechtfertigen, so insbesondere hinsichtlich der des interdisziplinären Charakters des Vorhabens und des Umfangs der Fragestellung. Im bejahenden Fall ist die Kandidatengruppe zum Promotionsverfahren zuzulassen, wenn jeder Kandidat die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllt. Im übrigen gelten alle Bestimmungen dieser Promotionsordnung sinngemäß für Kandidaten und Kandidatengruppen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 kann in begründeten Ausnahmefällen eine fertiggestellte Dissertation auf einem Fachgebiet vorgelegt werden, das von wenigstens einer Professorin oder einem Professor bzw. Privatdozentin oder Privatdozent im Fachbereich vertreten wird.

(3) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Beizufügen sind:

1. Unterlagen, die nach Absatz 1 oder 2 erforderlich sind,
2. Zeugnisse und gegebenenfalls weitere Qualifikationsnachweise auf dem Fachgebiet der angestrebten Promotion
3. ein Lebenslauf,
4. eine schriftliche Erklärung, ob bereits früher oder gleichzeitig eine Anmeldung der Promotionsabsicht bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt wurde, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang,
5. eine schriftliche Erklärung, welche sächlichen oder persönlichen Mittel für die Durchführung des Promotionsvorhabens voraussichtlich erforderlich sind,
6. eine schriftliche Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt ist
7. bei Frauen eine Erklärung über den gewünschten Grad gemäß § 1 Abs. 1.

(4) Von Anträgen auf Zulassung zum Promotionsverfahren mit interdisziplinärer Themenstellung unterrichtet der Fach-

bereichsrat alle fachlich betroffenen Fachbereiche. Er entscheidet anschließend, ob das Vorhaben im Fachbereich durchgeführt werden kann.

(5) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Fachbereichsrat innerhalb eines Monats, bei Schwierigkeiten der Wahl eines Betreuers grundsätzlich innerhalb von vier Monaten. Die Zulassung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller von der Dekanin oder vom Dekan schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen sind von der Dekanin bzw. vom Dekan schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden wenn:

1. die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die mit dem Zulassungsantrag einzureichenden Unterlagen unvollständig sind und binnen einer Frist von drei Monaten nach Aufforderung nicht ergänzt werden oder
3. der gemäß § 12 festgelegte Zeitraum noch nicht abgelaufen ist.

(7) Bei Wegfall oder wesentlicher Änderung von Voraussetzungen, die zur Zulassung zum Promotionsverfahren geführt haben, hat der Fachbereichsrat zu überprüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen zur Zulassung noch vorliegen und über die Fortführung des Promotionsverfahrens zu entscheiden.

§ 4

Dissertationsvorhaben

(1) Die Wahl des Dissertationsvorhabens ist frei. Die Orientierung an den Schwerpunkten der Forschung im Fachbereich wird empfohlen. In der Regel soll das Dissertationsvorhaben sich innerhalb von zwei Jahren realisieren lassen.

(2) Aus der Beschreibung des Dissertationsvorhabens (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) muß hervorgehen, daß die Kandidatin oder der Kandidat einen Einblick in den Forschungsstand auf dem Spezialgebiet des Dissertationsvorhabens hat, dieses in größere sachliche Zusammenhänge einzuordnen weiß und die Dissertation einen neuen Beitrag zur Forschung erwarten läßt. Der Fachbereichsrat kann bei erheblichen Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Gutachten einholen.

(3) Die Beschreibung des Dissertationsvorhabens muß angeben, in welcher Sprache die Dissertation abgefaßt werden soll. Eine andere Sprache als Deutsch oder Englisch bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrates. Diese Zustimmung darf nur ausgesprochen werden, wenn Betreuung, Begutachtung und Bewertung der Dissertation gesichert werden können.

(4) Erfüllt ein Dissertationsvorhaben nicht die Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1, berät der Fachbereichsrat die Kandidatin oder den Kandidaten, ob und wie die Mängel behoben werden können.

§ 5

Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Während der Dauer des Promotionsverfahrens ist der Fachbereich Mathematik und Informatik zur Sicherstellung von Betreuung und Begutachtung der Arbeit verpflichtet.

(2) Ein Dissertationsvorhaben soll im Regelfall von einer fachlich zuständigen Professorin oder einem Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor bzw. Privatdozentin oder Privatdozenten des Fachbereichs betreut werden. Diese verpflichten sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und dem Fachbereichsrat zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für eine angemessene Dauer (§ 4 Abs. 1) der Bearbeitung und zur Begutachtung. Nach zwei Jahren berichtet sie bzw. er dem Fachbe-

reichsrat über den Stand der Dissertation. Professorinnen oder Professoren, die einer Fachhochschule angehören, können im Einvernehmen mit den Beteiligten an der Betreuung mitwirken. Im übrigen berät der Fachbereichsrat bzw. die oder der Forschungsbeauftragte die Doktoranden bei der Bewerbung um Stipendien und bei der Beschaffung von Hilfsmitteln.

(3) Die Betreuerin oder der Betreuer soll der Doktorandin oder dem Doktoranden angemessen zur Beratung und Besprechung des Dissertationsvorhabens zur Verfügung stehen und sie bzw. ihn gegebenenfalls bei der Anlage und Durchführung weiterführender Studien beraten.

(4) Beantragt eine Kandidatin oder ein Kandidat die Zulassung zum Promotionsverfahren ohne die Benennung und Erklärung einer Betreuerin oder eines Betreuers nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, sucht der Fachbereichsrat von sich aus eine oder einen fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständige Professorin oder Professor oder Privatdozentin oder Privatdozenten des Fachbereiches für die Betreuung im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gewinnen. Können die Voraussetzungen des Absatzes 1 dabei nicht erfüllt werden, ist eine Zulassung zum Promotionsverfahren im Fachbereich nur auf Grund der fertiggestellten Dissertation nach § 3 Abs. 2 möglich.

(5) Sehen sich die Betreuer bzw. die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit veranlaßt, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Promotionsausschuß unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Verläßt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule, so erhält sie bzw. er das Recht, die Betreuung einer Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören.

§ 6

Dissertation und Thema des Disputationsvortrages

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand muß eine Dissertation über ein im Sinne des § 3 in die Zuständigkeit des Fachbereiches Mathematik und Informatik fallendes wissenschaftliches Problem vorlegen, das einen selbständigen Beitrag zur Forschung darstellt. Die Dissertation ist beim Fachbereichsrat einzureichen.

(2) Als Dissertation kann vorgelegt werden:

1. eine unveröffentlichte oder ganz oder in Teilen veröffentlichte Arbeit eines Einzelnen (Einzeldissertation)
2. der als Einzelleistung erkennbare Teil einer unveröffentlichten oder ganz oder in Teilen veröffentlichten Arbeit einer Gruppe (Dissertation als Teil eines Gruppenprojektes). Der individuelle Beitrag der einzelnen Doktorandinnen oder Doktoranden muß in Umfang und Art den an Dissertationen allgemein gestellten Anforderungen genügen und eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

Eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Arbeit darf nicht durch seitdem erschienene Arbeiten anderer Autoren überholt sein. Ob diese Forderung erfüllt ist, beurteilen die Gutachterinnen und Gutachter (§ 7).

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muß alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbständig verfaßt zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren abgelehnt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4) zum Vergleich mit vorzulegen.

(4) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 Satz 2 zulässig.

(5) Die Dissertation muß auf dem Titelblatt das Thema, den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, die Bezeichnung

als eine beim Fachbereich Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation und das Jahr des Einreichens sowie auf dem Vorblatt den Namen der Betreuerin oder des Betreuers oder gegebenenfalls die Namen der Betreuerinnen und Betreuer nennen. Im Anhang muß sie eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse in der Länge von höchstens einer Seite in deutscher Sprache und einen kurzgefaßten Lebenslauf enthalten.

(6) Die Dissertation ist in fünf Exemplaren einzureichen. Ein Exemplar muß als Vorlage für eine spätere Vervielfältigung geeignet sein. Ein Exemplar verbleibt in jedem Fall beim Fachbereich.

(7) Die Doktorandin bzw. der Doktorand reicht zusammen mit der Dissertation einen Vorschlag für ein Vortragsthema für die Disputation ein, dem eine kurze Inhaltsangabe beizufügen ist. Dabei steht die Betreuerin oder der Betreuer als Beraterin bzw. Berater zur Verfügung. Der Vorschlag soll nicht aus dem engeren Bereich der Dissertation stammen. Die Promotionskommission entscheidet, ob die Vorschläge die gestellten Forderungen erfüllen. Gegebenenfalls kann ein Ersatzvorschlag verlangt werden.

§ 7

Begutachtung der Dissertation

(1) Der Fachbereichsrat bestellt nach Einreichen der Dissertation unverzüglich die Gutachterin oder den Gutachter für die Dissertation.

(2) Als Gutachterin oder Gutachter für die Dissertation ist die Betreuerin oder der Betreuer gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 zu bestellen. Darüber hinaus bestellt der Fachbereichsrat im Benehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die Professorin oder Professor oder habilitierte Wissenschaftlerin bzw. habilitierter Wissenschaftler sein muß. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muß Professorin oder Professor sein, mindestens eine bzw. einer dem Fachbereich angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fach, das hauptsächlich in einem anderen Fachbereich vertreten ist, soll eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter diesem Fachbereich angehören.

(3) Wird bei der Zulassung zum Promotionsverfahren eine fertiggestellte Dissertation vorgelegt (§ 3 Abs. 2), bestellt der Fachbereichsrat die Gutachterin bzw. den Gutachter nach Absatz 2; eine Gutachterin oder ein Gutachter ist im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden zu bestellen.

(4) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung dem Fachbereichsrat zu erstatten. Fristüberschreitungen sind dem Fachbereichsrat gegenüber schriftlich zu begründen. Bei unbegründeter Fristüberschreitung einer Gutachterin oder eines Gutachters von mehr als einem Monat bestellt der Fachbereichsrat eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter. Nach Eingang aller Gutachten werden diese unverzüglich der Promotionskommission zugestellt. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln. Sie sollen die Bedeutung des Dissertationsthemas in einem größeren Zusammenhang beurteilen, die Ergebnisse der Arbeit würdigen und etwaige Mängel aufzeigen. Darüber hinaus können die Gutachterinnen und Gutachter Änderungen, die genau bezeichnet sein müssen, für die zu publizierende Fassung der Dissertation (§ 15 Abs. 1) machen. In einer abschließenden Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin und jeder Gutachter die Annahme der Dissertation unter Angabe einer Bewertung nach § 9 Abs. 1 beziehungsweise deren Ablehnung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, so gibt die Promotionskommission das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(5) Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag der Promotionskommission eine weitere, gegebenenfalls auswärtige Gutachterin bzw. einen weiteren auswärtigen Gutachter, im Benehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden, wenn

- ein Dissens zwischen den Gutachtern um mindestens eine Note besteht
- es Stellungnahmen gemäß Abs. 6 gegen die Bewertung der Dissertation in den Gutachten gibt.

(6) Nach Abschluß der Begutachtung ist die Dissertation zwei Wochen lang während der Vorlesungszeit im Fachbereich auszulegen. Auf Antrag eines nach § 5 Abs. 2 zur Betreuung von Dissertationen qualifizierten Fachbereichsmitgliedes bei der Dekanin bzw. beim Dekan kann die Auslagefrist um zwei Wochen verlängert werden. Jedes Mitglied dieses Personenkreises ist berechtigt, die Dissertation und die Gutachten einzusehen und eine Stellungnahme abzugeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Jedes Mitglied dieses Personenkreises ist vom Fachbereichsrat über die Auslegung der Dissertation schriftlich zu informieren.

§ 8

Die Promotionskommission

(1) Nach Eingang der Gutachten bestellt der Fachbereichsrat die Promotionskommission für das anstehende Verfahren.

(2) Die Promotionskommission besteht aus vier Mitgliedern des Fachbereiches Mathematik und Informatik und hat folgende Zusammensetzung: drei Professorinnen oder Professoren oder habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler; eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter. Zusätzlich kann eine Studentin oder ein Student an den Sitzungen der Promotionskommission beratend mitwirken. Abweichend davon kann als Mitglied aus der Gruppe der Professoren höchstens eine auswärtige Professorin oder ein Professor bzw. Privatdozentin oder Privatdozent benannt werden. Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Entscheidungen sind vertraulich zu behandeln.

(3) Scheidet ein Kommissionsmitglied aus, so ergänzt der Fachbereichsrat im Benehmen mit der Promotionskommission diese entsprechend.

(4) Bei interdisziplinären Vorhaben sind die fachlich betroffenen weiteren Fachbereiche bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Mitglieder der Promotionskommission bestimmen die Leiterin bzw. den Leiter der Disputation.

§ 9

Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt werden soll. Sie verwendet im Falle der Annahme die Prädikate:

Summa cum laude	(mit Auszeichnung)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend)

(2) Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung in einem Schlußgutachten. Die Entscheidung ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden von der Dekanin oder vom Dekan schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen.

(3) Nach Annahme der Dissertation legt die Promotionskommission unter Berücksichtigung des Vorschlages der Dokto-

randin oder des Doktoranden (§ 6 Abs. 7) das Thema für den Disputationsvortrag fest und teilt dies der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit. Darüber hinaus bestimmt sie im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin der Disputation, der in der Vorlesungszeit liegen sollte, und lädt dazu universitätsöffentlich ein. Zwischen der Mitteilung des Themas und der Disputation sollten mindestens zwei Wochen liegen. Die Mitglieder des Fachbereichsrates können bei allen Disputationen anwesend sein. Disputationen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht. Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der Disputation sollen mindestens zwei Wochen und höchstens zwei Monate der Vorlesungszeit liegen.

(4) Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand den Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden vom Dekan schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen.

§ 10

Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme zu erweisen und die Dissertation gegen Kritik, insbesondere die Einwände der Gutachterinnen und Gutachter, zu verteidigen. Zu diesem Zweck ist ihr oder ihm zwei Wochen vorher Einsicht in die Gutachten zu gewähren. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

(2) Die Disputation dauert etwa eine Stunde. Sie besteht aus einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden und der anschließenden Diskussion. Vortrag und Diskussion dauern jeweils etwa 30 Minuten. In dem Vortrag stellt die Doktorandin oder der Doktorand ein von ihr bzw. ihm selbst gewähltes Thema von allgemeinem Interesse (§ 6 Abs. 7, § 9 Abs. 3) dar.

(3) Im Anschluß an den Vortrag beantwortet die Doktorandin oder der Doktorand zunächst Fragen der Promotionskommission, die sich auf das Umfeld des Vortragsthemas beziehen sollen. Dieser Prüfungsteil sollte ca. 15 Minuten dauern. Daran anschließend können auch Fragen aus dem Zuhörerkreis gestellt werden. Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll zu erstellen.

(4) Bei Doktorandinnen und Doktoranden, die in einem Gruppenprojekt zusammengearbeitet haben, ist die Disputation mit allen Gruppenteilnehmern gemeinsam durchzuführen; dabei soll jedoch die einzelne Doktorandin bzw. der einzelne Doktorand ebenso zum Vortrag und zur Aussprache herangezogen werden wie im Falle der Einzeldisputation. Die Disputation soll für jede Doktorandin und jeden Doktoranden ca. eine Stunde dauern. Fehlt ein Mitglied der Gruppe entschuldigt oder ist mit einer längeren unumgänglichen Verhinderung zu rechnen, so kann die Disputation im Einvernehmen mit den übrigen Doktorandinnen und Doktoranden durchgeführt werden. Für die verhinderte Doktorandin oder den verhinderten Doktoranden wird ein neuer Disputationstermin angesetzt, an dem die übrigen Doktorandinnen und Doktoranden noch einmal anwesend sein sollten. Die Promotionskommission kann im Ausnahmefall von der Anwesenheit der übrigen Doktorandinnen und Doktoranden absehen.

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldigt, ist sie nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden von der Dekanin oder vom Dekan schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen.

§ 11

Entscheidung über die Promotion

(1) Im Anschluß an die Disputation befindet die Promotionskommission über die Disputation. Im Falle des Bestehens verwendet sie hierbei die in § 9 Abs. 1 angegebenen Prädikate.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs, spätestens nach achtzehn Monaten einmal wiederholt werden. In der neuen Disputation muß die Doktorandin bzw. der Doktorand über die Entwicklung ihres oder seines Dissertationsthemas in der zwischenzeitlich publizierten Forschung Auskunft geben können. Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung in einem Schlußgutachten (Absatz 4). Die Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder vom Dekan schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Ist die Disputation bestanden, so beurteilt die Promotionskommission das Gesamtergebnis der Promotion. Die Promotionskommission verwendet die in § 9 Abs. 1 angegebenen Prädikate. Das Prädikat "summa cum laude" darf nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat.

(4) Die Promotionskommission begründet ihre Bewertung in einem Schlußgutachten, das die Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden in Dissertation und Disputation zusammenfaßt und deren Einzelnoten enthält.

(5) Nach Bestehen von Dissertation und Disputation erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zwischenzeugnis, das die Themen und Prädikate der Dissertation und der Disputation sowie das Gesamtprädikat enthalten muß.

§ 12

Neue Promotionsverfahren

Ist die Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren frühestens nach sechs Monaten beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

§ 13

Rücknahme des Promotionsantrages und Verfahrenseinstellung

(1) Einem Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Zurücknahme des Promotionsantrages kann der Fachbereichsrat nur entsprechen, solange die Dissertation noch nicht eingereicht wurde (§ 6).

(2) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als sechs Jahre vergangen, so kann der Fachbereichsrat nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers das Verfahren einstellen. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder vom Dekan schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen.

§ 14

Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt.

(2) Sie muß enthalten:

1. den Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereiches Mathematik und Informatik,
2. den Namen der bzw. des Promovierten,
3. den verliehenen Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1,
4. den Titel der Dissertation,

5. das Promotionsfach,

6. das Thema und das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,

7. das Gesamtergebnis der Promotion gemäß § 11 Abs. 3,

8. die Namen der Gutachterinnen und Gutachter,

9. den Namen und die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans

10. das Siegel der Freien Universität Berlin.

(3) Das Schlußgutachten ist der Promotionsurkunde als Anlage beizugeben.

(4) Die Promotionsurkunde wird innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 16 durch die Dekanin oder den Dekan ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades gemäß § 1 Abs. 1.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Unveröffentlichte Dissertationen sind innerhalb eines Jahres nach der Disputation unverändert oder mit den von der Promotionskommission genehmigten Änderungen und unter Berücksichtigung der von den Gutachterinnen und Gutachtern vorgeschlagenen Änderungen (§ 7 Abs. 4) zu veröffentlichen und in der in § 16 genannten Exemplarzahl unentgeltlich an die Universitätsbibliothek und die Dekanin oder den Dekan abzuliefern.

(2) Weist die Doktorandin bzw. der Doktorand nach, daß eine Veröffentlichung durch eine gewerbliche Verlegerin oder einen gewerblichen Verleger gesichert ist (§ 16 Abs. 1 Nr. 1), so kann die Ablieferungsfrist um höchstens ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen sind weitere Verlängerungen möglich.

(3) Die veröffentlichten Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 6 Absatz 5 entsprechen sowie die Namen der Gutachterinnen und Gutachter und das Datum der Disputation angeben. Durch eine gewerbliche Verlegerin oder einen gewerblichen Verleger veröffentlichte Dissertationen müssen zumindest als Dissertation der Freien Universität und durch das Jahr des Einreichens gekennzeichnet sein.

§ 16

Publikationsformen, Ablieferungspflicht

(1) Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind wahlweise zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monographie durch eine gewerbliche Verlegerin bzw. einen gewerblichen Verleger, wenn eine Mindestauflage von 95 Exemplaren nachgewiesen wird oder
2. Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
3. Veröffentlichung durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Form von Buch- oder Fotodruck oder
4. Veröffentlichung durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Form von Microfiches oder
5. bei Dissertationen, die aus einem Textteil und einem Tafelteil bestehen, Veröffentlichung des Textteiles in Buch- oder Fotodruck, des Tafelteiles in Form von Microfiches.

(2) Wird eine Dissertation durch eine gewerbliche Verlegerin bzw. einen gewerblichen Verleger als Monographie (Abs. 1 Nr. 1) oder in einer Zeitschrift (Absatz 1 Nr. 2) veröffentlicht, sind 6 Exemplare der Universitätsbibliothek und 3 Exemplare der Dekanin oder dem Dekan abzuliefern.

(3) Bei Veröffentlichungen der Dissertation im Buch- oder Fotodruck durch die Doktorandin oder den Doktoranden selbst (Absatz 1 Nr. 3) beträgt die Zahl der abzuliefernden Exemplare 95. Erfolgt die Veröffentlichung in Form von Microfiches (Absatz 1 Nr. 4), sind neben 95 Microficheskop-

pieren eine Mutterkopie und drei Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinschrift abzuliefern. In diesem Fall überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Freien Universität Berlin das Recht, weitere Microfieskopien herzustellen und zu verbreiten. Von den jeweils 95 Exemplaren sind 90 Exemplare der Universitätsbibliothek und 5 Exemplare der Dekanin bzw. dem Dekan abzuliefern.

(4) Wird der Tafelteil einer Dissertation in Form von Microfiches vervielfältigt (Absatz 1 Nr. 5), ist neben den Mutterfiches und den 95 Tochterkopien ein Negativfilm der Abbildungen abzuliefern. Das gilt auch für den Fall, daß die gesamte Dissertation nach Abs. 1 Nr. 4 in Form von Microfiches vervielfältigt wird.

§ 17

Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann nach § 34 Abs. 8 BerlHG entzogen werden.

§ 18

Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans oder der Forschungskommission oder von mindestens drei Professorinnen oder Professoren des Fachbereiches einen akademischen Grad nach § 1 Abs. 1 mit dem Zusatz "ehrenhalber" für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verleihen, die für eines der am Fachbereich vertretenen Gebiete bedeutsam sind. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 8 Abs. 2 vom Fachbereichsrat zu bestellen, die diesem ein Gutachten vorlegt. Der Beschluß des Fachbereichsrates bedarf der Mehrheit der zur Führung des entsprechenden Doktorgrades berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 19

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft. Zugleich tritt die bisher für den Fachbereich Mathematik und Informatik gültige Promotionsordnung außer Kraft (Amtsblatt der Freien Universität Berlin 13/1980 vom 30. Oktober 1980, S. 2).

(2) Für Verfahren, die bis zum Tage vor der Veröffentlichung dieser Promotionsordnung eingeleitet worden sind, haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Wahl, ob sie das Verfahren nach dieser Promotionsordnung oder nach der bisherigen Promotionsordnung abschließen wollen.

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Promotionsordnung des Fachbereichs Physik
der Freien Universität Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, K 2, Telefon 838 73 211, Telefax 838 73 217

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 1050 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adreßdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird
(§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

FACHBEREICH PHYSIK

Bearbeiter: Prof. Dr. Klaus D. Kramer
 FB Physik
 Tel.: (030) 838 35 28
 Bernhard Fechner
 ZUV - Abt. VC 1
 Tel.: (030) 838 73 502

Promotionsordnung des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin vom 14. April 1998

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2167) in der Neufassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Art. XI des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686), hat der Fachbereichsrat am 14. April 1998 die folgende Promotionsordnung erlassen:*

§ 1

Bedeutung der Promotion

(1) Der Fachbereich Physik der Freien Universität Berlin verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium, abgekürzt Dr.rer.nat.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bedingungen.

(2) Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluß hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Sie besteht in einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und in einem Prüfungs-Colloquium (Disputation) im Promotionsfach. Die Promotion kann Abschluß eines Aufbaustudiums sein.

(3) Der akademische Grad Dr.rer.nat. kann im Fach Physik abgesehen von einer Ehrenpromotion nur einmal verliehen werden.

§ 2

Durchführung des Promotionsverfahrens

(1) Für die Promotion im Fach Physik ist der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik zuständig.

(2) Der Fachbereichsrat kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell dem Dekan bzw. der Dekanin übertragen. Der Fachbereichsrat kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen. Die Befugnis des Fachbereichsrats, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ein Hochschulabschluß an einer deutschen Universität oder nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule, die Erste (Wissenschaftliche und Künstlerisch-Wissenschaftliche)

Staatsprüfung für das Amt des Studienrats oder ein Fachhochschulabschluß mit der Note „sehr gut“. Zusätzlich zum Fachhochschulabschluß ist die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Der Abschluß muß in einem für die Promotion wesentlichen Fach erlangt worden sein. Bestehen Zweifel daran, ob ein Fach als für die Promotion wesentlich anzusehen ist, entscheidet der Fachbereichsrat.

(2) Als Hochschulabschluß im Sinne von Abs.1 gilt auch ein gleichwertiges Examen einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Besitzt der Kandidat bzw. die Kandidatin einen anderen Studienabschluß, so kann die Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgen, wenn die Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Fachbereichsrat kann den Kandidaten bzw. die Kandidatin unter der Bedingung zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(4) Die Feststellung einer Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten gemäß Abs. 1 oder der ausreichenden Qualifikation für das Promotionsfach von Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit einem anderen Studienabschluß gemäß Abs. 3 obliegt dem Diplomprüfungsausschuß des Fachbereichs Physik. Für die Feststellung gelten in Anforderung und Verfahren die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik. Der Diplomprüfungsausschuß kann dazu Kenntnisprüfungen unter Heranziehung von Professoren oder Privatdozenten bzw. Professorinnen oder Privatdozentinnen durchführen lassen. Der spätere Betreuer bzw. die Betreuerin des Dissertationsvorhabens soll als Prüfer bzw. als Prüferin herangezogen werden. Der Diplomprüfungsausschuß entscheidet gegebenenfalls über die Erbringung zusätzlicher Leistungsnachweise.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind vor Beginn des Dissertationsvorhabens mit den folgenden Unterlagen an den Dekan bzw. die Dekanin zu richten:

- Unterlagen, insbesondere Zeugnisse und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind;
- Lebenslauf;
- eine Erklärung, ob bereits früher ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich der Freien Universität Berlin beantragt wurde, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang;
- eine Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin bekannt ist;
- ein Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse bei ausländischen Kandidaten bzw. Kandidatinnen.

(2) Dem Zulassungsantrag ist ein Arbeitsplan des Dissertationsvorhabens beizufügen. Er soll zumindest von einem der Professoren oder Privatdozenten bzw. einer der Professorinnen oder Privatdozentinnen des Fachbereichs befürwortet werden. Das Dissertationsvorhaben muß einem Fachgebiet entstammen, das von mindestens einem Professor oder Privatdozenten bzw. einer Professorin oder Privatdozentin im Fachbereich vertreten wird. Der Kandidat bzw. die Kandidatin soll nach Möglichkeit einen Betreuer bzw. eine Be-

*) Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Promotionsordnung zuvor mit Schreiben vom 27. März 1998 bestätigt.

treuerin vorschlagen, der bzw. die das Fachgebiet vertritt und zur Übernahme dieser Funktion bereit ist.

(3) Beantragt ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die Zulassung zum Promotionsverfahren ohne die Benennung und Erklärung eines Betreuers bzw. einer Betreuerin, so sucht der Fachbereichsrat einen fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständigen Professor oder Privatdozenten bzw. eine Professorin oder Privatdozentin des Fachbereichs, um ihn bzw. sie für die Betreuung im Einvernehmen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zu gewinnen.

(4) Können die Voraussetzungen des Abs. 2 oder 3 nicht erfüllt werden, so ist eine Zulassung zum Promotionsverfahren nur aufgrund der fertiggestellten Dissertation nach Abs. 6 möglich.

(5) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Fachbereichsrat in der Regel innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

(6) In zu begründenden Ausnahmefällen kann eine bereits fertiggestellte Dissertation auf einem Fachgebiet eingereicht werden, das von mindestens einem Professor oder Privatdozenten bzw. einer Professorin oder Privatdozentin im Fachbereich vertreten wird. Voraussetzung ist, daß die Dissertation nicht bereits in einem früheren Promotionsverfahren eingereicht wurde. Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen gemäß Abs. 1 beizufügen. Die Zustimmung des Fachbereichsrats zur Zulassung zum Promotionsverfahren darf nur ausgesprochen werden, wenn die Begutachtung gesichert werden kann.

§ 5

Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Mit der Zulassung des Kandidaten bzw. der Kandidatin zum Promotionsverfahren verpflichtet sich der Fachbereich, die Betreuung und spätere Begutachtung des Vorhabens sicherzustellen. Die Wahl des Dissertationsvorhabens ist innerhalb des wissenschaftlichen Rahmens des Fachbereichs frei. Sie soll im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin erfolgen. Das Dissertationsvorhaben soll nach Art und Umfang so beschaffen sein, daß es sich innerhalb von drei Jahren realisieren lassen kann.

(2) Betreuer bzw. Betreuerinnen einer Dissertation sind im Regelfall Professoren oder Privatdozenten bzw. Professorinnen oder Privatdozentinnen des Fachbereichs Physik. Ferner können Wissenschaftliche Assistenten bzw. Wissenschaftliche Assistentinnen des Fachbereichs, die den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 BerlHG genügen und deren Qualifikation der Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder festgestellt hat, mit der Betreuung einer bestimmten Dissertation beauftragt werden. In begründeten Fällen können in Zusammenarbeit mit einem Professor oder Privatdozenten bzw. einer Professorin oder Privatdozentin des Fachbereichs Physik auswärtige Betreuer bzw. Betreuerinnen bestellt werden.

(3) Der Betreuer bzw. die Betreuerin ist dem Doktoranden bzw. der Doktorandin und dem Fachbereich gegenüber zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für eine angemessene Dauer der Bearbeitung verpflichtet. Der Betreuer bzw. die Betreuerin soll dem Doktoranden bzw. der Doktorandin angemessen zur Beratung und Besprechung des Dissertationsvorhabens zur Verfügung stehen. Der Doktorand bzw. die Doktorandin soll dem Betreuer bzw. der Betreuerin regelmäßig über den Fortgang der Arbeit berichten und die angebotenen Arbeitsmöglichkeiten nutzen.

(4) Sehen sich der Betreuer bzw. die Betreuerin oder der Doktorand bzw. die Doktorandin im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlaßt, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Fachbereichsrat unter

Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fachbereichsrat hat dann zu prüfen, ob das Dissertationsvorhaben unter derselben oder einer anderen Betreuung weitergeführt werden kann. Ist dies trotz intensiver Bemühungen nicht möglich, so wird die Zulassung zum Promotionsverfahren zurückgezogen. Es steht dem Kandidaten bzw. der Kandidatin frei, eine Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 4 Abs. 6 zu beantragen.

(5) Verläßt ein Betreuer bzw. eine Betreuerin die Freie Universität Berlin, so behält er bzw. sie drei Jahre lang das Recht, die Betreuung eines begonnenen Dissertationsvorhabens zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören.

§ 6

Dissertation

(1) Die Dissertation soll zeigen, daß der Kandidat bzw. die Kandidatin zu selbständiger Forschungstätigkeit befähigt ist. Die Ergebnisse der Dissertation müssen einen wissenschaftlichen Fortschritt der Physik darstellen.

(2) Die Dissertation besteht aus einer in sich geschlossenen Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse, die ganz oder in Teilen veröffentlicht sein können. Vorveröffentlichungen sind nur im Einvernehmen zwischen Doktorand bzw. Doktorandin und Betreuer bzw. Betreuerin zulässig.

(3) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Eine andere Sprache der Abfassung als Deutsch bedarf der Zustimmung des bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission.

(4) Der Doktorand bzw. die Doktorandin muß alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbständig verfaßt zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren eingereicht worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren (§ 4 Abs. 1, Buchstabe c) zum Vergleich vorzulegen.

(5) Die Dissertation muß auf dem Titelblatt den Namen des Verfassers bzw. der Verfasserin, die Bezeichnung als „im Fachbereich Physik der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation“ und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachter bzw. Gutachterinnen vorsehen. Als Anhang muß sie einen kurzgefaßten Lebenslauf und eine Kurzfassung ihrer Ergebnisse in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Dissertation ist in drei Exemplaren einzureichen.

(7) Vorveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind als Sonderdrucke in dreifacher Ausfertigung mit einzureichen.

§ 7

Begutachtung der Dissertation

(1) Der Fachbereichsrat bestellt nach Einreichen der Dissertation unverzüglich die Gutachter bzw. die Gutachterinnen.

(2) Als einer der Gutachter bzw. eine der Gutachterinnen für die Dissertation ist grundsätzlich ein Betreuer bzw. eine Betreuerin des Dissertationsverfahrens zu bestellen. Einen weiteren Gutachter, der Professor oder Privatdozent bzw. eine weitere Gutachterin, die Professorin oder Privatdozentin sein muß, bestellt der Fachbereich im Benehmen mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin. Mindestens ein Gutachter bzw. eine Gutachterin muß dem Fachbereich angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fach, das hauptsächlich in einem anderen Fachbereich vertreten ist, so soll der weitere begutach-

tende Professor oder Privatdozent bzw. Professorin oder Privatdozentin diesem Fachbereich angehören.

(3) Wird bei der Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 4 Abs. 6 eine fertiggestellte Dissertation vorgelegt, so bestellt der Fachbereichsrat die Gutachter bzw. Gutachterinnen. Ein Gutachter bzw. eine Gutachterin ist im Einvernehmen mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin zu bestellen. Im übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und innerhalb von vier Wochen während der Vorlesungszeit nach ihrer Anforderung zu erstatten. Fristüberschreitungen sind dem Fachbereichsrat gegenüber schriftlich zu begründen. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. Sieht ein Gutachter bzw. eine Gutachterin in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheint, so müssen diese im Gutachten genau bezeichnet werden. Eine Umarbeitung der Dissertation, für die Hinweise gegeben werden sollen, kann empfohlen werden. In der Gesamtbeurteilung hat jeder Gutachter bzw. jede Gutachterin entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 9 Abs. 1, die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Beseitigung bestimmter Mängel und Wiedervorlage zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, so wird das Gutachten an den Gutachter bzw. die Gutachterin zur Überarbeitung zurückgegeben. Die Mitglieder des Fachbereichsrats sowie auf Anforderung die Professoren und Privatdozenten bzw. die Professorinnen oder Privatdozentinnen des Fachbereichs erhalten Einsicht in die Gutachten. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

(5) Bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachtern bzw. Gutachterinnen oder bei Fristüberschreitung seitens der Gutachter bzw. der Gutachterinnen soll mindestens ein weiteres Gutachten eingeholt werden.

(6) Wird die Dissertation von erstem und zweitem Gutachter bzw. Gutachterin übereinstimmend mit „summa cum laude“ bewertet, so ist ein drittes, auswärtiges Gutachten einzuholen.

(7) Im Falle der Ablehnung der Dissertation durch beide Gutachter bzw. Gutachterinnen erklärt die Promotionskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Doktoranden bzw. der Doktorandin vom Dekan bzw. der Dekanin schriftlich mitzuteilen.

(8) Nach Abschluß der Begutachtung ist die Dissertation mit den Notenvorschlägen der Gutachter bzw. Gutachterinnen zwei Wochen lang im Fachbereich auszulegen. Alle Professoren, Privatdozenten bzw. Professorinnen, Privatdozentinnen und promovierten Mitglieder des Fachbereichs können die Dissertation und die Notenvorschläge einsehen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Fachbereichsrat über die Auslegung der Dissertation zu informieren.

§ 8

Die Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission besteht aus mindestens vier Professoren oder Privatdozenten bzw. Professorinnen oder Privatdozentinnen, einem promovierten akademischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin sowie einem Studenten bzw. einer Studentin im Aufbaustudium ohne Stimmrecht.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt einen Professor bzw. eine Professorin zum bzw. zur ständigen Vorsitzenden und einen Professor bzw. eine Professorin zum bzw. zur ständigen Stellvertretenden Vorsitzenden der Promotionskommission. Die Amtszeit für diese beiden Ämter beträgt zwei Jahre.

(3) Die übrigen Mitglieder der Promotionskommission werden jeweils zusammen mit der Bestellung der Gutachter bzw. der Gutachterinnen für das anstehende Promotionsverfahren bestellt.

(4) Behandelt die Dissertation ein interdisziplinäres Vorhaben, so sollen die betroffenen Fachrichtungen und gegebenenfalls Fachbereiche bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen berücksichtigt werden.

(5) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten;
- b) das Ansetzen und die Durchführung der Disputation;
- c) die Bewertung der Disputation;
- d) die Festsetzung der Gesamtnote der Promotion.

(6) Die Promotionskommission tagt nichtöffentlich.

(7) Die Promotionskommission faßt Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Beratung mit offener Abstimmung; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 9

Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission unmittelbar vor dem in Aussicht genommenen Disputationstermin über die Annahme, Ablehnung oder Umarbeitung der Dissertation, die Zulassung des Doktoranden bzw. der Doktorandin zur Disputation sowie über das Prädikat der Dissertation. Sie verwendet im Falle der Annahme die Prädikate

summa cum laude	(ausgezeichnet)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend).

Das Prädikat „summa cum laude“ für die Dissertation kann nur vergeben werden, wenn auch das dritte Gutachten dieses Prädikat vorschlägt.

(2) Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der Disputation sollen mindestens zwei Wochen und höchstens zwei Monate der Vorlesungszeit liegen.

(3) Im Falle einer von der Promotionskommission für notwendig erachteten Umarbeitung der Dissertation wird die Disputation erst nach Einreichen und Begutachtung der umgearbeiteten Dissertation durchgeführt.

§ 10

Die Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Über Ausnahmen entscheidet der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission anläßlich des Antrags auf Zulassung zur Promotion.

(2) Die Disputation beginnt mit einem Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in dem der Doktorand bzw. die Doktorandin die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang erläutern soll. In der anschließenden Aussprache vertritt der Doktorand bzw. die Doktorandin die Dissertation gegen Kritik und beantwortet Fragen von Seiten der Promotionskommission. Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang

und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. Darüber hinaus kann der bzw. die Vorsitzende Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen. Die Fragen sollen sich auf sachliche und methodische Probleme der Dissertation und deren Einordnung in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Der bzw. die Vorsitzende kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen. Die Aussprache soll in der Regel 60 Minuten dauern.

(3) Die Disputation findet hochschulöffentlich statt, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin widerspricht.

(4) Die Promotionskommission bestellt eines ihrer Mitglieder zum Protokollführer bzw. zur Protokollführerin. Es ist eine Liste über die anwesenden Mitglieder und ein Protokoll über den Ablauf der Disputation zu führen. Protokoll und Anwesenheitsliste sind zu den Promotionsakten zu nehmen.

(5) Versäumt der Doktorand bzw. die Doktorandin die Disputation unentschuldig oder verzichtet er bzw. sie auf ihre Durchführung, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 11

Entscheidung über die Disputation und das Gesamtergebnis der Promotion

(1) Im Anschluß an die Disputation befindet die Promotionskommission über die Disputation. Im Falle des Bestehens verwendet sie hierbei die in § 9 Abs. 1 angegebenen Prädikate.

(2) Ist die Disputation bestanden, so stellt die Promotionskommission anschließend das Gesamtergebnis der Promotion unter Verwendung der in § 9 Abs. 1 angegebenen Prädikate fest. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Benotungen für Dissertation und Disputation in angemessener Weise berücksichtigt; dabei geht die Dissertationsnote mit größerem Gewicht ein. Das Prädikat „summa cum laude“ darf nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat.

(3) Die Promotionskommission teilt im Anschluß an die Sitzung dem Kandidaten bzw. der Kandidatin das Beratungsergebnis mit und informiert ihn bzw. sie über die Bewertungen der Promotionsleistungen.

(4) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Dies kann frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten geschehen.

(5) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Diese Entscheidung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin vom Dekan bzw. der Dekanin schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen.

(6) Nach erfolgreicher Disputation und Festlegung des Gesamtergebnisses erhält der Doktorand bzw. die Doktorandin ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate und das Gesamturteil enthält. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

(7) Nach Abschluß des Promotionsverfahrens ist der gesamte Promotionsvorgang weiterhin vertraulich zu behandeln. Innerhalb eines Jahres hat jedoch der bzw. die Betroffene das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

§ 12

Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt.

(2) Sie muß enthalten:

- a) den Namen der Freien Universität Berlin und den des Fachbereichs Physik;
- b) den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des bzw. der Promovierten;
- c) den verliehenen Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1;
- d) den Titel der Dissertation;
- e) das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt;
- f) die Bewertung der Dissertation und der Disputation sowie die Gesamtbewertung der Promotion;
- g) die Namen der Gutachter bzw. der Gutachterinnen;
- h) den Namen und die Unterschrift des Dekans bzw. der Dekanin und des bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission;
- i) das Siegel der Freien Universität Berlin.

(3) Die Promotionsurkunde wird vom Dekan bzw. der Dekanin innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies ist geschehen, wenn der Doktorand bzw. die Doktorandin zusätzlich zu den nach § 6 Abs. 6 erforderlichen Exemplaren unentgeltlich abliefern:

- a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift und 40 weitere Kopien in Form von Microfiches oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift verbunden mit der Publikation der Dissertation in einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

(2) Die Veröffentlichung muß innerhalb eines Jahres erfolgen gerechnet vom Termin der Disputation. Über Fristverlängerungen entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 14

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn:

- a) der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren am Fachbereich Physik der Freien Universität Berlin erfüllt,
- b) die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt, und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Gültigkeitsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fachbereichen oder Fakultäten geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

§ 15 Gegenvorstellung

Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat das Recht, beim Fachbereichsrat gegen das Ergebnis des Promotionsverfahrens oder seiner Teile eine Gegenvorstellung vorzubringen. Diese Absicht muß innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich erklärt werden. Das Nähere regelt § 3 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten vom 12. Februar 1997 (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin Nr.13, 1997).

§ 16 Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann nach § 34 Abs. 8 BerlHG entzogen werden.

§ 17 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag des Dekans bzw. der Dekanin oder von mindestens drei Professoren oder Privatdozenten bzw. Professorinnen oder Privatdozentinnen des Fachbereichs Physik den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (doctor rerum na-

turalium honoris causa, abgekürzt Dr.rer.nat. h.c.) für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Physik oder ihrer Randgebiete verleihen. Für die Beurteilung der Bedeutung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 8 Abs. 2, Satz 1 vom Fachbereichsrat zu bestellen, die diesem ein Gutachten und entsprechende Empfehlungen vorlegt. Bei der Beschlußfassung des Fachbereichsrats sind nur die zur Führung des Doktorgrads berechtigten Mitglieder stimmberechtigt. Den nicht dem Fachbereichsrat angehörenden hauptberuflichen Professoren bzw. Professorinnen des Fachbereichs ist eine Mitwirkung bei der Abstimmung zu ermöglichen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft. Zugleich tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs Physik vom 15. Mai 1985 (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 9/1985) außer Kraft.

(2) Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zu einem Promotionsvorhaben zugelassen sind, können das Promotionsverfahren noch nach der bisherigen Promotionsordnung abschließen, wenn sie diese Absicht dem Dekan bzw. der Dekanin vor Ablauf eines Jahres schriftlich mitteilen.